Stadt Bückeburg

Bebauungsplan Nr. 248
„Hafen Berenbusch“

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

KORTEMEIER BROKMANN
LANDSCHAFTSARCHITEKTEN

Stadt Bückeburg

Bebauungsplan Nr. 248
„Hafen Berenbusch“

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Auftraggeber:
Stadt Bückeburg
Marktplatz 2 - 4
31675 Bückeburg

Verfasser:
Kortemeier Brokmann
Landschaftsarchitekten GmbH
Oststraße 92, 32051 Herford

Bearbeiter:
Dipl.-Ing. Michael Kasper
Dipl.-Ing. Karsten Kindermann
M. Sc. Christin Feldmann

Grafik:
Dipl.-Ing. (FH) Jürgen Schmitz

Herford, den 25.08.2020

INHALTSVERZEICHNIS

1 Anlass und Aufgabenstellung ... 1
1.1 Vorbemerkung ... 1
1.2 Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bauleitplans ... 3

2 Methodik ... 5
2.1 Rechtliche Grundlagen ... 5
2.2 Ermittlung der relevanten Arten ... 7
2.3 Prüfverfahren ... 8
2.4 Datenbasis ... 9

3 Beschreibung des Vorhabens und der relevanten Wirkfaktoren ... 12
3.1.1 Aktuelle Nutzungen und Entwicklungen im Hafen Berenbusch ... 12
3.1.2 Ziele und Zwecke der Bauleitplanung ... 15
3.2 Relevante Wirkfaktoren ... 17

4 Beurteilung der Relevanz und Betroffenheit einzelner Arten ... 19
4.1 Ergebnisse der Vorprüfung (Stufe I) ... 19
4.2 Ergebnisse der vertiefenden Prüfung (Stufe II) ... 23

5 Artenschutzrechtlich veranlasste Maßnahmen ... 29

6 Zusammenfassung ... 33

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abb. 1 Räumlicher Geltungsbereich für den Bebauungsplan Nr. 248 „Hafen Berenbusch“, unmaßstäblich ... 2
Abb. 2 Plankarte des Bebauungsplans Nr. 248 „Hafen Berenbusch“ (DREES & HUESMANN STADTPLANER PARTGMBB 2019) ... 4
Abb. 3 Gebäude mit Quartierverdacht der Zwergfledermaus. Rot markiert ist der Bereich mit Schwärmaktivität (ECHOLOT GBR 2020) ... 31

TABELLENVERZEICHNIS

Tab. 1 Tabellarische Zusammenfassung der Datenbasis ... 11

ANLAGENVERZEICHNIS

Anlage 1 Vorprüfung der Betroffenheit (Stufe I)
Anlage 2 Vertiefende Prüfung (Stufe II) / Prüfprotokolle

1 Anlass und Aufgabenstellung

1.1 Vorbemerkung

Der Hafenbetrieb der Stadt Bückeburg plant den Hafen Bückeburg-Berenbusch am Mittellandkanal sowie das dahinterliegende Gewerbegebiet weiter auszubauen. Das diesen Bereich umfassende Plangebiet befindet sich im Ortsteil Evesen (Berenbusch) an der westlichen Stadtgrenze Bückeburgs im Übergang zum Stadtgebiet Minden. Die Planflächen gliedern sich unmittelbar südlich an den Mittellandkanal an und binden im Süden den Rennriehekanal ein. Westlich verlaufen Rottweg und Berenbuscher Straße, östlich der Tannenweg.

Im Vordergrund der Erweiterungsplanungen steht eine zukünftige Trimodalität des Standorts. Dazu soll zusätzlich zu den bestehenden Verkehrswegen (Straße und Kanal) der Schienenverkehr im Hafenbereich gestärkt werden. Dafür ist ein Ausbau der gesamten Gleisanlage erforderlich, um eine adäquate Belastbarkeit dieser dritten Erschließungsoption gewährleisten zu können.

Bei der Gesamtplanung „RegioPort Weser“ handelt es sich um eine länderübergreifende, öffentliche Projektentwicklung von regionaler Bedeutsamkeit. Bereits in 2009 wurde im Zuge der genannten Planungen der Planungsverband RegioPort Weser gegründet - ein Verband, der sich aus den Kommunen Stadt Minden und Stadt Bückeburg sowie dem Kreis Minden-Lübbecke und dem Landkreis Schaumburg zusammensetzt. Der Verband sollte eine flächenübergreifende Bauleitplanung und Projektentwicklung koordinieren und durchführen. Damit sollte sichergestellt werden, dass im Hinblick auf die bereits im Rahmen von verschiedenen separaten Zulassungsverfahren begonnenen Umstrukturierungen, die Gebäudeabrisse, Erneuerung von Infrastrukturen (Erschließung, Regenrückhaltebecken, Verlängerung der Kaje) und Einzelbauvorhaben umfassten (z. B. Neubau von Silo- und Umschlaganlagen), vor Ort eine städtebaulich sinnvolle Gesamtentwicklung realisiert wird.

Im Ergebnis wurde durch den Planungsverband RegioPort Weser in 2017 der Bebauungsplan „RegioPort Weser / Hafen Bückeburg-Berenbusch“ aufgestellt. Dazu wurde gem. § 2 Abs. 4 BauGB eine Umweltprüfung durchgeführt und ihre einzelnen Arbeitsschritte vollumfänglich in das Bauleitplanverfahren integriert. Die Umweltprüfung diente der frühzeitigen Berücksichtigung umweltrelevanter Gesichtspunkte im Planungsprozess und der sachgerechten Aufbereitung der Umweltaspekte für die Abwägung. Ergänzend zum Umweltbericht wurden ein Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag sowie eine Verträglichkeitsprüfung zum FFH-Gebiet „Schaumburger Wald“ (DE-3520-332) und zum Vogelschutzgebiet „Schaumburger Wald“ (DE-3520-431) erarbeitet (Stand der Unterlagen: April 2017).

Im Nachgang hat das Oberverwaltungsgericht des Landes Nordrhein-Westfalen mit seinem Urteil vom 26. Juni 2017 beschlossen, dass die Planungen zum RegioPort Weser und damit auch zum Hafen Berenbusch nicht ordnungsgemäß zustande gekommen sind und

diese für unwirksam erklärt. Das Urteil wurde in dem durch die Stadt Minden beantragten Revisionsverfahren erneut bestätigt.

Vor diesem Hintergrund hat die Stadt Bückeburg sich nunmehr entschieden, die planungsrechtlichen Voraussetzungen und Aufstellung eines Bebauungsplans für die geplante Weiterentwicklung des Hafens erneut und in Eigenregie durchzuführen.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 248 „Hafen Berenbusch“ soll Planungssicherheit vor Ort für die Stadt Bückeburg sowie bestehende und künftig geplante Betriebe erreicht werden. Der neue Bebauungsplan wird nahezu aus dem aus formalrechtlichen Gründen aufgehobenen Bebauungsplan „RegioPort Weser / Hafen Bückeburg-Berenbusch“ entwickelt und umfasst einen Geltungsbereich von ca. 16,8 ha (siehe Abb. 1).

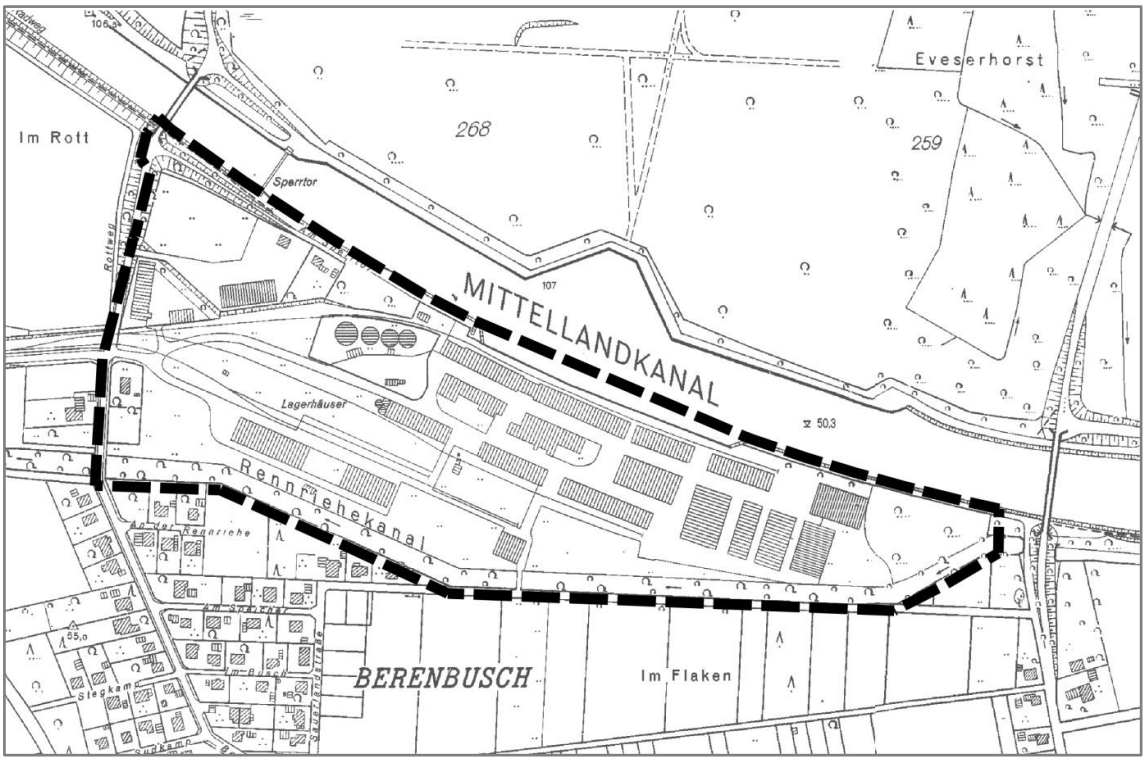

Abb. 1 **Räumlicher Geltungsbereich für den Bebauungsplan Nr. 248 „Hafen Berenbusch“, unmaßstäblich**

Im Zuge dieser Planungen sind die erforderlichen umweltfachlichen Unterlagen (Umweltbericht, Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag und Verträglichkeitsprüfung zum FFH-Gebiet und Vogelschutzgebiet) aufbauend auf den bereits in 2017 erarbeiteten Dokumenten zu aktualisieren.

Im konkreten Fall erfordert dies eine Anpassung des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags. Zur Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG wird zudem im Zuge des weiteren Planverfahrens überprüft, ob das Planvorhaben weiterhin mit den gesetzlichen Vorgaben des BNatSchG vereinbar ist. Gemäß § 44 Abs. 5

BNatSchG bezieht sich diese Prüfung auf die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und die europäischen Vogelarten. Insbesondere werden im Jahr 2019 neu durchgeführte Erfassungen der Flora und Fauna sowie Monitoringberichte bereits umgesetzter Maßnahmen eingearbeitet und zusätzlich Berücksichtigung finden.

1.2 Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bauleitplans

In der aktuellen Nutzung zeigt der ca. 16,8 ha umfassende, im Ortsteil Evesen (Berenbusch) zwischen Mittellandkanal und Rennriehekanal sowie zwischen Rottweg / Berenbuscher Straße und Tannenweg gelegene Geltungsbereich (siehe Abb. 1) bereits in weiten Teilen Bebauungen und Versiegelungen. Durch den Bebauungsplan Nr. 248 „Hafen Berenbusch“ sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die geplanten trimodalen Ausbauvorhaben am Hafen Bückeburg-Berenbusch sowie dem dahinterliegenden Gewerbegebiet geschaffen werden. Dazu wird die Art der baulichen Nutzung im Plangebiet zweigeteilt festgesetzt. Der nördliche, am Mittellandkanal gelegene, Teilbereich wird gem. § 11 Abs. 2 BauNVO als Sonstiges Sondergebiet (SO) mit der Zweckbestimmung Hafengebiet festgesetzt. Mit Ausnahme des gekennzeichneten Bereichs (Achtungsabstand) sind innerhalb des Sondergebiets Betriebe und Anlagen sowie Lagerhäuser und Lagerplätze unzulässig, die einen Betriebsbereich oder Teil eines Betriebsbereiches im Sinne des § 3 Abs. 5a BImSchG darstellen (Störfallbetriebe). Für die kainahen und östlichen Teile wird die Grundflächenzahl (GRZ) mit 1,0 festgesetzt. Die Überschreitung der gem. § 17 Abs. 1 BauNVO für ein Sondergebiet genannten Obergrenzen der GRZ von 0,8 ist mit der Bestandssituation des Plangebiets in diesen Bereichen begründbar. Die Nutzung zeigt bereits eine nahezu 100%ige Versiegelung und entspricht damit einer GRZ von 1,0. Für die verbleibenden nordwestlichen Teile wird eine GRZ von 0,8 festgesetzt (siehe Abb. 2).

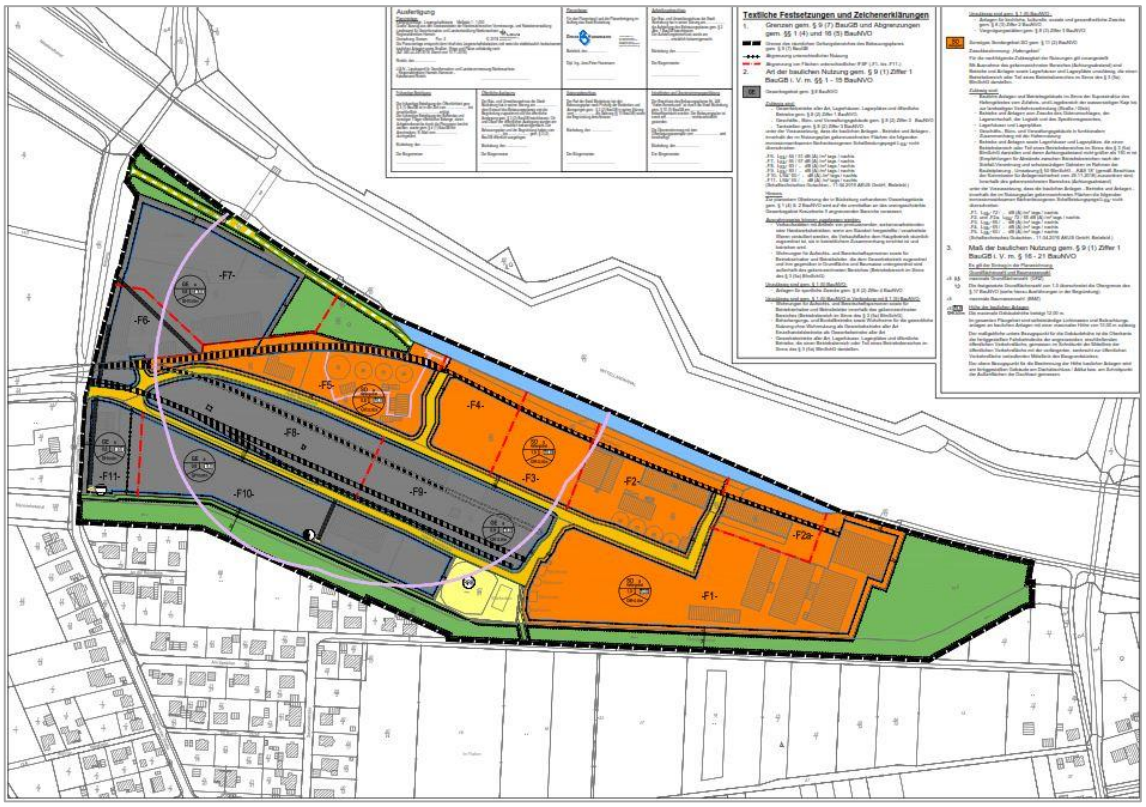

Abb. 2 Plankarte des Bebauungsplans Nr. 248 „Hafen Berenbusch“ (DREES & HUESMANN STADTPLANER PARTGMBB 2019)

Nördlich werden der Hafen bzw. das Plangebiet des Bebauungsplans Nr. 248 durch den Mittellandkanal sowie unmittelbar nördlich an diesen angrenzend durch das FFH- und Vogelschutzgebiet „Schaumburger Wald“ begrenzt. Südlich schließt der Rennriehekanal an das Plangebiet an. Dieser ist im Bereich des Hafens Berenbusch vollständig verrohrt. Weiter südlich befindet sich der Ortsteil Berenbusch. Östlich bzw. westlich des Plangebiets befinden sich landwirtschaftliche Nutzflächen bzw. in weiterer Umgebung die Bückeburger Aue.

Die zur damaligen Planung des RegioPort Weser (siehe Kap. 1.1 Vorbemerkung) und im Rahmen von Umbaumaßnahmen im Hafen Berenbusch durchgeführten Bestandserfassungen und faunistischen Untersuchungen belegen für den Hafen Berenbusch das Vorkommen wild lebender, geschützter Arten. Im Rahmen weiterer faunistischer Untersuchungen der örtlichen Fledermausvorkommen, Avifauna, Reptilien und Amphibien wurden das im Bereich des Hafens vorkommende Artenspektrum im Jahr 2019 erneut untersucht und verifiziert.

Der vorliegende artenschutzrechtliche Fachbeitrag hat die Aufgabe, auf der Grundlage des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) in der Fassung vom 29. Juli 2009 (gültig seit dem 1. März 2010), für den Bebauungsplan die Betroffenheit der artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 BNatSchG zu prüfen.

2 Methodik

Für die Projektbestandteile des damaligen RegioPort Weser in Minden wurde bereits ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag erarbeitet. Das methodische Vorgehen bei der hier vorliegenden Prüfung ist vergleichbar zu dem bisherigen Vorgehen für die Projektbestandteile in Minden, wobei landesspezifische Vorgaben berücksichtigt werden.

2.1 Rechtliche Grundlagen

Gemäß dem § 44 Abs. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) besteht die aus Art. 12 der FFH-Richtlinie (FFH-RL) und Art. 5 der Vogelschutzrichtlinie (V-RL) abgeleitete Rechtspflicht, die Artenschutzbelange bei allen genehmigungspflichtigen Planungs- und Zulassungsverfahren entsprechend den europäischen Bestimmungen zu prüfen. Die Prognose der artenschutzrechtlichen Tatbestände erfolgt durch Prüfung der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG. Hierzu zählen die Zugriffsverbote nach Absatz 1, wie sie nachfolgend zitiert werden:

„(1) Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).“

Da das geplante Vorhaben der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung unterliegt, greifen die Sonderregelungen des § 44 Abs. 5 BNatSchG. Demnach sind für nach § 15 Abs. 1 BNatSchG unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Abs. 1 oder Abs. 3 BNatSchG zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, die zuvor erläuterten Verbotstatbestände auf die europäisch geschützten Arten beschränkt. Zu berücksichtigen sind die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie sämtliche wild lebende europäische Vogelarten. Die übrigen, lediglich national geschützten Arten, sind im Rahmen der Eingriffsregelung zu behandeln. Zudem liegt ein Verstoß gegen

1) das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,
2) das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet sind, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,
3) das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt wird.

Zu den Zugriffsverboten nach § 44 Abs. 1 BNatSchG zählt auch das Störungsverbot (Nr. 2). Demnach ist es unzulässig, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören. Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population der Art verschlechtert.

Auch Beeinträchtigungen essenzieller Nahrungs- und Jagdbereiche können das Eintreten der Verbotstatbestände auslösen, wenn beispielsweise die Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte hierdurch nicht mehr erfüllt wird.

Nach § 44 Abs. 5 BNatSchG können – soweit erforderlich – auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Mithilfe dieser sog. CEF-Maßnahmen (*continuous ecological functionality-measures*) kann gewährleistet werden, dass trotz Beschädigung oder Zerstörung die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang ununterbrochen und in vollem Umfang weiterhin erfüllt wird.

Nach § 45 Abs. 7 BNatSchG können zuständige Behörden von den Verboten des § 44 BNatSchG im Einzelfall Ausnahmen zulassen:

1) „zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden,
2) zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,
3) für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,
4) im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder

5) aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.“

Voraussetzungen für solch eine Ausnahme sind jedoch, dass keine zumutbaren Alternativen gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Art. 16 Abs. 1 FFH-RL weitergehende Anforderungen enthält. Art. 16 Abs. 3 FFH-RL und Art. 9 Abs. 2 V-RL sind zu beachten.

Wenn die Durchführung der Vorschrift zu einer unzumutbaren Belastung führen würde, kann eine Befreiung nach § 67 BNatSchG von den Verboten des § 44 beantragt werden. Diese Regelung bezieht sich jedoch auf seltene Einzelfälle.

2.2 Ermittlung der relevanten Arten

In § 44 Abs. 5 BNatSchG wird der Anwendungsbereich der Verbotstatbestände für nach § 17 Abs. 1 oder Abs. 3 BNatSchG zugelassene Eingriffe im Wesentlichen auf europäische Vogelarten und Arten des Anhangs IV FFH-RL begrenzt. Eine Prüfung der Verbotstatbestände für weitere Arten, die in ihrem Bestand gefährdet sind und für die die Bundesrepublik Deutschland in hohem Maße verantwortlich ist, ist zurzeit nicht vorgesehen, da die entsprechende Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG noch nicht erlassen wurde. Die Bearbeitung weiterer Arten erfolgt im Zuge der Eingriffsregelung.

Die Arten des Anhang IV FFH-RL sind grundsätzlich einer vertieften artenschutzrechtlichen Beurteilung zu unterziehen, soweit sie im vom Vorhaben betroffenen Bereich vorkommen und eine Beeinträchtigung nicht auszuschließen ist.

Aufgrund der sehr großen Anzahl besonders geschützter Vogelarten wurden von der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr methodische Hinweise zur Eingrenzung relevanter Arten herausgegeben (Anwendung der RLBP (Ausgabe 2009) bei Straßenbauprojekten in Niedersachsen, aufgestellt durch die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Stand März 2011 (NLStV, 2011)).

Der vorliegende Artenschutzbeitrag orientiert sich im Folgenden an dieser Vorgehensweise. Demnach werden bei den europäischen Vogelarten in der Regel die Arten des Anhangs I der VS-RL, die Arten nach Art. 4 Abs. 2 der VS-RL (regelmäßig auftretende Zugvogelarten) und Arten der Roten Liste Niedersachsens und Deutschlands mit Status 1, 2, 3 und R, ausgewählte Arten des Status V sowie Koloniebrüter mit mehr als 5 Paaren einer einzelartbezogenen Prüfung unterzogen, sofern eine Betroffenheit nicht ausgeschlossen werden kann.

Zudem werden alle europäischen Vogelarten und Anhang IV-Arten, die gemäß Leitfaden als WEA-empfindlich eingestuft sind (Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz, 2016) oder bei denen dem Gutachter deutliche Hinweise für eine besondere Sensibilität vorliegen und eine Betroffenheit nicht ausgeschlossen werden kann, einer einzelartbezogenen Betrachtung unterzogen.

Arten des Status V (Vorwarnliste) werden i. d. R. in Abhängigkeit des landesweiten Bestandstrends einzelartbezogen betrachtet. Die Arten müssen dabei gemäß der Einstufung der aktuellen Roten Liste folgende Kriterien erfüllen:

- Langfristiger Bestandstrend: Abnahme um mehr als 50 % und
- Kurzfristiger Bestandstrend: Abnahme um mehr als 20 % oder schlechter.

Darüber hinaus werden diejenigen Vogelarten betrachtet, die diese Kriterien zwar nicht erfüllen, aber gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG streng geschützt sind.

Die übrigen europäischen Vogelarten werden ökologischen Gruppen (oder auch „Gilden“) zugeordnet, welche im Bezug zu den Wirkfaktoren des Vorhabens eine gleichartige Betroffenheit vermuten lassen. Für diese i. d. R. häufigen, ubiquitären Vogelarten (wie z. B. Amsel, Singdrossel, Rotkehlchen usw.) kann davon ausgegangen werden, dass nicht gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen wird (d. h. keine erheblichen Störungen der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko).

Bezüglich des Störungstatbestandes kann davon ausgegangen werden, dass räumlich zusammenhängende lokale Populationen für diese Arten großflächig abzugrenzen sind und i. d. R. sehr hohe Individuenzahlen aufweisen. Vorhabenbedingte Störungen betreffen daher nur Bruchteile der lokalen Population. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population, und damit die Erfüllung des Verbotstatbestandes der erheblichen Störung, kann unter diesen Voraussetzungen ausgeschlossen werden.

Da ubiquitäre Vogelarten keine besonderen Habitatanforderungen stellen, wird davon ausgegangen, dass die Im Rahmen der Eingriffsregelung erforderlichen Kompensationsmaßnahmen zur Bewahrung des Status-quo von Natur und Landschaft ausreichend sind, um die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang zu erhalten. Der räumliche Zusammenhang ist für diese Arten so weit zu fassen, dass bis zur vollen Wirksamkeit der Kompensationsmaßnahmen möglicherweise auftretende, vorübergehende Verluste an Brutrevieren nicht zu einer Einschränkung der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang führen.

2.3 Prüfverfahren

Das im vorliegenden Artenschutzbeitrag zur Anwendung kommende Prüfverfahren folgt den methodischen Vorgaben der „Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr“ („Anwendung der RLBP (Ausgabe 2009) bei Straßenbauprojekten in Niedersachsen“, Stand März 2011).

Bei der Prüfung handelt sich um ein abgeschichtetes Prüfverfahren, wie es sich auch in anderen Bundesländern in ähnlicher Weise etabliert hat (z. B. in Nordrhein-Westfalen

entsprechend der Verwaltungsvorschrift Artenschutz, Ministerium für Umwelt, Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW 2016).

Stufe I: Vorprüfung

In dieser Stufe wird durch eine überschlägige Prognose geklärt, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Um dies beurteilen zu können, sind verfügbare Informationen zum vorkommenden Artenspektrum auszuwerten. Vor dem Hintergrund des Vorhabentyps und der Örtlichkeit sind alle relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens einzubeziehen. Nur wenn artenschutzrechtliche Konflikte möglich sind, ist für die betreffende Art eine vertiefende Prüfung in Stufe II erforderlich.

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

Unter Verwendung von Prüfprotokollen wird artspezifisch beschrieben, welche artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände mit der Realisierung des geplanten Vorhabens verbunden sein können und welche Vermeidungsmaßnahmen oder vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen vorbeugend zu ergreifen sind. Sollte sich eine Erfüllung von Verbotstatbeständen dennoch nicht ausschließen lassen, erfolgt für die betroffenen Arten eine Ausnahmeprüfung (Stufe III).

Stufe III: Ausnahmeverfahren

In dieser Stufe wird – falls erforderlich – geprüft, ob die drei Ausnahmevoraussetzungen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG (zwingende Gründe, Alternativlosigkeit, Erhaltungszustand) vorliegen und insofern eine Ausnahme von den Verboten zugelassen werden kann. Die Stufe III des Prüfverfahrens wird nur erforderlich, wenn ein Verstoß gegen artenschutzrechtliche Verbote nicht vermeidbar ist.

2.4 Datenbasis

Die erste Stufe der artenschutzrechtlichen Prüfung – die Vorprüfung, bei der beurteilt wird, welche Bedeutung der Wirkbereich des Vorhabens für planungsrelevante Arten hat – stützt sich auf eine Reihe von bislang im Planungsraum durchgeführter Untersuchungen.

Zur Beurteilung der Vorkommen und Lebensraumfunktionen von Tieren wurden für die damalige Gesamtplanung RegioPort Weser eine Reihe von Bestandsaufnahmen und Untersuchungen durchgeführt. Die UVS Teil A enthielt im Anhang die Ergebnisberichte der verschiedenen Untersuchungen. Dies sind:

- Ornithologische Untersuchungen in den Jahren 2007 bis 2010 der Ökologischen Schutzstation Steinhuder Meer (ÖSSM),
- Untersuchungen zu Fledermäusen in den Jahren 2007, 2008 und 2010 vom Büro Echolot,
- Limnologische und fischereibiologische Untersuchungen in 2008 von Dr. Hartmut Späh,

- Untersuchungen der Nachtfalter im Schaumburger Wald sowie der Libellen an der Bückeburger Aue in 2008 von Herrn Dudler und
- Untersuchungen zu Reptilien in den Jahren 2009 und 2010 von Frau Blanke.

Ergänzend dazu sind die aktuellen Veränderungen im Hafen Berenbusch zu berücksichtigen, in deren Zuge u. a. auch eine Reihe von artenschutzrechtlichen CEF-Maßnahmen (vgl. Kap. 2.1) im Hafen umgesetzt wurden. Dies sind Nisthilfen für die Vogelarten Turmfalke, Wanderfalke, Schleiereule, Uhu und Rauchschwalbe sowie künstliche Fledermausquartiere, die in bzw. an vorhandenen Gebäuden im Hafen angebracht wurden.
Im Auftrag der Stadt Bückeburg werden durch die ÖSSM jährliche Funktionskontrollen der CEF-Maßnahmen durchgeführt. Teilweise fanden daraufhin noch Nachbesserungen an den Maßnahmen statt. Die Ergebnisberichte der ÖSSM aus den Jahren 2013, 2014, 2015, 2016, 2017 und 2018 finden im Rahmen dieses Fachbeitrages ebenfalls Berücksichtigung (ÖSSM 2013 – 2018).

Vom Landkreis Schaumburg wurden außerdem die Ergebnisse der Brutvogelerfassung im EU-Vogelschutzgebiet V67 „Schaumburger Wald“ aus dem Jahr 2012 zur Verfügung gestellt (Kartierung durch die Arbeitsgemeinschaft Biotop- und Artenschutz GbR im Auftrag des NLWKN, ABIA 2012).

Im Zusammenhang mit Baumkontrollen im Hafenbereich wurden 2014 zusätzliche fledermauskundliche Untersuchungen in dem Waldbestand westlich der Kaje durchgeführt. Auch die Ergebnisse dieser Untersuchungen, die vom Büro Echolot durchgeführt wurden (ECHOLOT 2015) und den bisherigen Kenntnisstand zu Fledermausvorkommen im Hafen Berenbusch ergänzen, sind im Rahmen der Prüfung berücksichtigt.

Im Auftrag der Stadt Bückeburg wurden 2013 außerdem schon wesentliche Teile der im Hafen bis dato vorhandenen Zauneidechsenpopulation umgesiedelt (BLANKE 2013). Die Umsiedlungsmaßnahmen einschließlich der Anlage von Ersatzlebensräumen südwestlich von Berenbusch, auf die die Tiere ausgesetzt wurden, wurden durch Frau Blanke mit praktischer Unterstützung der Stadt Bückeburg durchgeführt. Im Zusammenhang mit der Umsiedlung fanden von 2013-2018 jährliche Monitorings statt, die in Ergebnisberichten dokumentiert sind (BLANKE 2013, 2014, 2015, 2016, 2017, 2018). Nach fünf Jahren erfolgte ein zusammenfassender Endbericht (BLANKE 2019).

Auch die in den letzten Jahren stattgefundenen Veränderungen in der Bestandsituation der Biotoptypen werden bei der Bewertung der Lebensraumfunktionen einzelner Tierarten oder Artengruppen berücksichtigt.

Zusätzlich zu den oben genannten faunistischen Untersuchungen wurden für die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 248 „Hafen Berenbusch“ weitere aktuelle Gutachten (Jahr 2019) erstellt bzw. Funktionskontrollen der bereits vorhandenen CEF-Maßnahmen durchgeführt:

- Faunistische Untersuchung im Rahmen der Planung Hafen Bückeburg, Berenbusch (Amphibien und Avifauna) inklusive Kontrolle der für die Avifauna umgesetzten CEF-Maßnahmen durch die Arbeitsgemeinschaft BiotopKartierung
- Faunistische Untersuchungen von Fledermäusen im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 248 „Hafen Berenbusch“ durch die Echolot GbR

Die Kartierungen wurden in einem Untersuchungsraum von ca. 300 m um den Geltungsbereich vorgenommen, das dem maximalen Auswirkungsbereich im Zusammenhang mit den baubedingten und betriebsbedingten Wirkungen entspricht.

Auch wurden nochmals Erfolgskontrollen in den Jahren 2014 - 2018 der Eidechsenumsiedlung sowie eine erneute und abschließende Umsiedlung der örtlichen Eidechsenpopulation in die oben genannten Ersatzlebensräume innerhalb des Jahres 2019 durchgeführt (BLANKE 2019) und (BLANKE 2020).

Die Tab. 1 gibt eine Zusammenfassung der zugrunde liegenden Datenbasis.

Tab. 1 Tabellarische Zusammenfassung der Datenbasis

Avifauna	
2007 bis 2010	Ornithologische Untersuchungen durch die Ökologischen Schutzstation Steinhuder Meer (ÖSSM)
2012	Ergebnisse der Brutvogelerfassung im EU-Vogelschutzgebiet V67 „Schaumburger Wald“ (Kartierung durch die Arbeitsgemeinschaft Biotop- und Artenschutz GbR im Auftrag des NLWKN, Abia 2012)
2013 bis 2018	Ergebnisberichte der Funktionskontrollen der CEF-Maßnahmen im Hafengebiet durch die ÖSSM
2019	Faunistische Untersuchung im Rahmen der Planung Hafen Bückeburg, Berenbusch (Amphibien und Avifauna) inklusive Kontrolle der für die Avifauna umgesetzten CEF-Maßnahmen durch die Arbeitsgemeinschaft BiotopKartierung
Fledermäuse	
2007, 2008, 2010	Untersuchungen zu Fledermäusen durch das Büro Echolot
2014	Fledermauskundliche Untersuchungen im Zusammenhang mit Baumkontrollen im Hafenbereich durch das Büro Echolot
2019	Faunistische Untersuchungen von Fledermäusen im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 248 „Hafen Berenbusch“ durch das Büro Echolot
Reptilien	
2009, 2010	Untersuchungen zu Reptilien von Frau Blanke
2013	Umsiedlung von Zauneidechsen im Hafengebiet durch Frau Blanke
2014, 2015	Ergebnisberichte der Erfolgskontrollen durch Frau Blanke
2016	Ergebnisbericht der Erfolgskontrolle nach drei Jahren durch Frau Blanke
2017	Ergebnisbericht der Erfolgskontrolle nach vier Jahren durch Frau Blanke
2018	Ergebnisbericht der Erfolgskontrolle nach fünf Jahren durch Frau Blanke
2014-2018	Ergebnisbericht der Erfolgskontrolle durch Frau Blanke
2019	Umsiedlung von Eidechsen im Hafengebiet durch Frau Blanke

Fische	
2008	Limnologische und fischereibiologische Untersuchungen von Dr. Hartmut Späh
Nachtfalter, Libellen	
2008	Untersuchungen der Nachtfalter im Schaumburger Wald sowie der Libellen an der Bückeburger Aue von Herrn Dudler
Amphibien	
2019	Faunistische Untersuchung im Rahmen der Planung Hafen Bückeburg, Berenbusch (Amphibien und Avifauna) inklusive Kontrolle der für die Avifauna umgesetzten CEF-Maßnahmen durch die Arbeitsgemeinschaft BiotopKartierung

3 Beschreibung des Vorhabens und der relevanten Wirkfaktoren

Im Rahmen dieses artenschutzrechtlichen Fachbeitrages erfolgt eine Darstellung des Vorhabens nur bezüglich der wesentlichen, hinsichtlich der artenschutzrechtlichen Sachverhalte, relevanten Projektmerkmale. Für weitere Details wird auf die übrigen Unterlagen verwiesen. Bevor auf die Inhalte der Bauleitplanung eingegangen wird, ist es erforderlich, die bereits in den letzten Jahren auf der Grundlage von separaten Zulassungsverfahren erfolgten bzw. tlw. noch aktuell stattfindenden Veränderungen im Hafen zu erläutern, um davon ausgehende Wirkungen deutlich von denen der Bauleitplanung abgrenzen zu können.

3.1.1 Aktuelle Nutzungen und Entwicklungen im Hafen Berenbusch

Im Bereich des Hafens bestehen bereits eine Reihe von Betrieben, darunter auch Betriebe mit Betriebsgenehmigungen nach Bundesimmissionsschutzrecht.

Der Hafen Bückeburg-Berenbusch wird im Wesentlichen als Umschlagplatz für Massen- und Stückgüter genutzt. 2017 wurden im Hafen Berenbusch insgesamt etwa 210.729 t Güter umgeschlagen. Während sich der Gesamtumschlag im Hafen bis 2008 positiv von 130.681 t auf 190.225 t entwickelte, wurde anschließend aufgrund der wirtschaftlichen Krise ein Rückgang des Umschlages auf 164.739 t im Folgejahr (2009) verzeichnet. Nach einer darauffolgenden Positiventwicklung (203.159 t im Jahr 2010), war ein deutlicher Rückgang zu verzeichnen (bis zu 57.700 t im Jahr 2013), welcher aus den Umbaumaßnahmen innerhalb des Hafens resultierte. Nach Abschluss der Arbeiten stieg der Umschlag stetig wieder an und erreiche im Jahr 2017 den oben genannten Wert von 210.729 t (siehe auch Begründung zum Bebauungsplan Nr. 248 (Drees & Huesmann Stadtplaner PartGmbB, 2019)).

Zur Instandsetzung und Erweiterung der Umschlagstelle im Hafen Bückeburg-Berenbusch fanden seit 2013 bereits umfangreiche Baumaßnahmen statt. Die Instandsetzung und Erweiterung der Kaje erfolgte auf der Grundlage eines Plangenehmigungsverfahrens nach § 14 b Bundeswasserstraßengesetz.
In dem Zusammenhang haben weitere wesentliche Veränderung im Plangebiet stattgefunden, die nachfolgend im Zusammenhang mit den bestehenden Nutzungen erläutert werden.

Umschlag von Mineralölprodukten

Die Firma GKG betreibt ein Tanklager mit einem Fassungsvermögen von 12.500 t. Die Anlieferung erfolgt nahezu zu 100 % über den Mittellandkanal und die Verteilung überwiegend mit Thermo-Straßentankzügen. Gelagert und umgeschlagen wird Heizöl „S“ (schweres Heizöl) und leichtes Heizöl. Im Hafen Bückeburg-Berenbusch macht dies einen erheblichen Umschlaganteil aus. 2009 waren es rd. 59.400 t. Analog zur bundesweiten Entwicklung wird erwartet, dass der Umschlag von Heizöl „S“ jedoch an Bedeutung verliert und lt. Prognosen bis 2020 auf 45.000 - 50.000 t zurückgehen wird. Im Jahre 2017 waren 27.130 t des Gesamtumschlags auf das ansässige Mineralölunternehmen zurückzuführen.
Im Zusammenhang mit der Verlängerung der Kaje erfolgten bereits 2015 Anpassungen der Mineralöl-Umschlaganlagen im westlichen Abschnitt der Kaje auf der Basis separater Zulassungsverfahren.
Entsprechend der Lärmkontingentierung im Rahmen des Bebauungsplans ist kein Nachtbetrieb vorgesehen. Der Tagesbetrieb umfasst den Zeitraum von 06:00 bis 20:00 Uhr und erfordert daher im Winterhalbjahr tlw. Beleuchtungen.

Umschlag von Kies

2015 wurden die Umschlaganlagen für Kies bereits modernisiert. Die dafür erforderlichen vorbereitenden Arbeiten (Gebäudeabrisse, Erneuerung der Kaje und Flächenbefestigung) erfolgten vorgelagert im Auftrag der Stadt Bückeburg.
Auf der Grundlage eines Bauantrags wurde 2015 von der Firma Dieter Eggersmann Nachf. e.K. (AHE Weserkies) ein neuer 0,47 ha großer Umschlagplatz mit 4 Schüttgutboxen für Kies in Betrieb genommen. Zurzeit erfolgt die Anlieferung ausschließlich per LKW. In Zukunft ist auch eine Anlieferung mit Schiffen vorgesehen.
Die Umschlagsmenge für Kies, Sand, Splitt und Mineralgemische liegt bei ca. 138.925 Tonnen pro Jahr (Stand 2017). Bei gleichzeitiger Schiffsanlieferung ist eine Steigerung auf bis zu 250.000 t vorgesehen. Dabei ist geplant, jährlich max. 150.000 t per LKW und den Rest per Schiff anzuliefern. Für die derzeitigen Umschlagmengen und für die geplante Nutzungserweiterung läuft derzeit ein immissionsschutzrechtliches Verfahren.
Beim Beladevorgang der Schiffe nimmt ein Radlader das jeweilige Schüttgut aus einer der Boxen auf und beschickt ein raupenmobiles Haldenband. Dieses Band transportiert das Material auf das zentrale Teleskopband (vgl. oben). Somit gelangt das Schüttgut unmittelbar auf den Schubleichter, der an der Kaimauer (Kaje) anlegt. Durch Verschwenken und Teleskopieren des Bandes ist es möglich, das Schiff gleichmäßig zu beladen. Ein Verholen des Schiffes kann dabei entfallen. Für einen Beladevorgang (1.200 t) werden ca. 4 Std. benötigt. Die Betriebsgenehmigung beinhaltet eine Beleuchtung des Umschlagplatzes, bei der jedoch eine Reihe von Auflagen zu beachten sind.
Entsprechend der Lärmkontingentierung im Rahmen des Bebauungsplans ist kein Nachtbetrieb vorgesehen. Der Tagesbetrieb umfasst den Zeitraum von 06:00 bis 22:00 Uhr und erfordert daher im Winterhalbjahr tlw. Beleuchtungen.

Zu einem späteren Zeitpunkt ist vorgesehen das westlich angrenzende Flurstück ebenfalls als Lagerfläche für Schüttgüter zu nutzen (z. B. Splitt und Sand, Glasgranulat, Fläche ca. 0,46 ha).

Umschlag von Getreide, Ölfrüchten, Düngemitteln

Die Raiffeisen Landbund eG, eine An- und Verkaufsgenossenschaft, betreibt am Hafen Bückeburg den Umschlag landwirtschaftlicher Güter. Eingangsseitig betrifft dies vornehmlich Düngemittel und ausgangsseitig Getreide. In Abhängigkeit zur Verarbeitungskapazität der unternehmenseigenen Ölmühle in Rinteln und der regionalen Erntemenge kommt es zusätzlich ggf. zu einem Umschlag von Ölfrüchten. Der Umschlaganteil von Getreide, Dünger und Ölfrüchten ist in den letzten Jahren kontinuierlich gestiegen, im Jahr 2009 hatte er in etwa 6,5 % betragen. Im Jahr 2017 handelte es sich um 24.942 t Umschlagsmenge.
Die Raiffeisen Landbund eG nutzt die beiden verbliebenen nordöstlichen, alten Speichergebäude am Mittellandkanal. Zusätzlich wurden im Rahmen separater Zulassungsverfahren in den letzten Jahren neue Siloanlagen und eine Schüttgutlagerhalle errichtet. Zur Verladung von Schüttgütern wird an der Kaje ein mobiles Transportband eingesetzt.

Entsprechend der Lärmkontingentierung im Rahmen des Bebauungsplans ist ein Nachtbetrieb berücksichtigt, da in der Erntesaison die Erntekampagnen incl. Getreideanlieferung tlw. auch nach 22:00 Uhr stattfinden. I .d. R. findet jedoch nur ein Tagbetrieb (06:00 bis 22:00 Uhr) statt.

Holz-Recycling und Umschlag von Hackschnitzeln und Altholz

Die Firma PreZero Service Westfalen GmbH & Co. KG betreibt im Hafen Bückeburg Anlagen zum Recycling von Altholz, das überwiegend aus Ostwestfalen stammt, tlw. aber auch über Schiffe angeliefert wird. Das Altholz wird sortiert und zu Hackschnitzeln aufbereitet. Etwa 20 % des Warenausgangs werden verschifft, die übrigen 80 % werden per LKW ausgeliefert. Mit 19.319 t im Jahr 2017 stellen Recyclingprodukte den geringsten Anteil des Gesamtumschlags dar.
Im Südwesten wurden die Betriebsflächen in den letzten Jahren vergrößert. U. a. wurde eines der alten Speichergebäude abgerissen, um die Lagerplatzkapazitäten zu vergrößern. Im Zusammenhang mit der Verlängerung und Ertüchtigung der Kaje wird der Holzumschlag an der Kaje auf der Basis separater Zulassungsverfahren umgestaltet. Die Be- und Entladung der Schiffe mit den Umschlaggütern (Altholz und Hackschnitzel) erfolgt weiterhin mittels Mobilbagger. Anstatt mobiler Abrollcontainer soll zukünftig jedoch ein Fahrsilo parallel zur Kaje genutzt werden. Der Materialtransport zwischen dem Fahrsilo und den Betriebsflächen ist mittels Radlader vorgesehen.
Entsprechend der Lärmkontingentierung im Rahmen des Bebauungsplans ist kein Nachtbetrieb vorgesehen. Der Tagbetrieb umfasst den Zeitraum von 06:00 bis 22:00 Uhr und erfordert daher im Winterhalbjahr tlw. Beleuchtungen. Die Betriebsgenehmigung beinhaltet

eine Beleuchtung des Umschlagplatzes, bei der jedoch eine Reihe von Auflagen zur Verringerung der Anlockwirkung auf Insekten zu beachten sind.

Sonstige Nutzungen

Die beiden in ehemals zweiter Reihe zur Kaje stehenden Speichergebäude (Gebäude mit den Hausnummern 16 und 17) werden nicht mehr hafenbezogen genutzt. Am Gebäude Nr. 17 wurden im Zusammenhang mit den bereits erfolgten Gebäudeabrissen eine Reihe von artenschutzrechtlichen CEF-Maßnahmen (Nisthilfen für Vögel und Fledermauskästen) angebracht. Das Gebäude Nr. 16 wird abgerissen, um Ansiedlungen hafenbezogener Unternehmen zu ermöglichen. Dies wäre allerdings im Rahmen von Einzelgenehmigungen zu regeln und fällt nicht in die Zuständigkeit des Bebauungsplans.

Im Süden des Plangebietes bestehen noch Lagerflächen und eine alte Lagerhalle für Baustoffe. Eine zweite ehemals vorhandene Lagerhalle wurde abgerissen.

Seitens der Stadt Bückeburg wurde 2014 ein Regenrückhaltebecken neu errichtet.

Im Nordwesten des Plangebietes befinden sich darüber hinaus weitere Nutzungen ohne Hafenbezug, wie der Betriebshof eines Reise- bzw. Busunternehmens. Dieser beinhaltet sowohl eine Garage für bis zu zwölf Busse mit einem kleinen Anbau für Büro- und Verwaltungstätigkeiten und den entsprechenden Parkplätzen, als auch ein Einfamilienwohnhaus. Hier haben in den letzten Jahren keine wesentlichen Veränderungen stattgefunden.

Die Erschließungsstraßen im Hafen wurden seitens der Stadt Bückeburg bereits tlw. erneuert. In dem Zuge wurden auch fünf Straßenlaternen installiert, zwei weitere im Bereich der Hafenzufahrt werden demnächst folgen.

Der im Nordwesten vorhandene kleine Waldbestand in der Nachbarschaft zur Mineralölumschlaganlage bleibt erhalten. Zurzeit sind alle Bäume nach Prüfung durch die Stadt Bückeburg standsicher. Es ist jedoch nicht ausgeschlossen, dass dort in Zukunft u. U. einzelne Bäume aus Verkehrssicherungsgründen gefällt werden müssen. Zuständig ist die Stadt Bückeburg.

Im Osten und im Süden im Bereich des Rennriehekanals sowie im Nordwesten im Bereich der Zufahrt zum Mittellandkanal sind bereits Gehölzbestände vorhanden, die erhalten bleiben.

3.1.2 Ziele und Zwecke der Bauleitplanung

Mit dem in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan Nr. 248 „Hafen Berenbusch“ werden im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung Festsetzungen zur weiteren Entwicklung des Gebietes getroffen. Ziele und Zwecke der Bauleitplanung sind die Neuordnung und Ertüchtigung des Hafenstandortes. Insgesamt sollen planungsrechtliche Voraussetzungen

geschaffen werden, wodurch die ansässigen Unternehmen in ihrem Bestand gesichert, ihnen Entwicklungsmöglichkeiten aufgezeigt und darüber hinaus weitere Flächen für Neuansiedlungen bereitgestellt werden können.

Eine besondere Bedeutung hat der Immissionsschutz, denn die Bauleitplanung hat das Ziel, den Hafenstandort zu restrukturieren, dadurch zu stärken sowie neue Nutzungskapazitäten zu erschließen, zu entwickeln und zu sichern. Diese zusätzlichen Kapazitäten sind wiederum abhängig vom Immissionsschutz der südlich und westlich angrenzenden Wohnbebauung des Ortsteiles Bückeburg-Berenbusch. Es ist somit Ziel des in Rede stehenden Bebauungsplanes durch geeignete Festsetzungen den Nachbarschutz in Bezug auf Lärm zu gewährleisten und für die Betriebe sowie die noch ungenutzten Freiflächen zulässige Geräusch-Kontingente zuzuordnen.

Der Geltungsbereich des B-Plans umfasst insgesamt ca. 16,8 ha.

Durch den Bebauungsplan Nr. 248 „Hafen Berenbusch“ sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die geplanten trimodalen Ausbauvorhaben am Hafen Bückeburg-Berenbusch sowie dem dahinterliegenden Gewerbegebiet geschaffen werden. Dazu wird die Art der baulichen Nutzung im Plangebiet zweigeteilt festgesetzt. Der nördliche, am Mittellandkanal gelegene, Teilbereich wird gem. § 11 Abs. 2 BauNVO als Sonstiges Sondergebiet (SO) mit der Zweckbestimmung Hafengebiet festgesetzt. Mit Ausnahme des gekennzeichneten Bereichs (Achtungsabstand) sind innerhalb des Sondergebiets Betriebe und Anlagen sowie Lagerhäuser und Lagerplätze unzulässig, die einen Betriebsbereich oder Teil eines Betriebsbereiches im Sinne des § 3 Abs. 5a BImSchG darstellen (Störfallbetriebe). Für die kainahen und östlichen Teile wird die Grundflächenzahl (GRZ) mit 1,0 festgesetzt. Die Überschreitung der gem. § 17 Abs. 1 BauNVO für ein Sondergebiet genannten Obergrenzen der GRZ von 0,8 ist mit der Bestandssituation des Plangebiets in diesen Bereichen begründbar. Die Nutzung zeigt bereits eine nahezu 100%ige Versiegelung und entspricht damit einer GRZ von 1,0. Für die verbleibenden nordwestlichen Teile wird eine GRZ von 0,8 festgesetzt.

Der südliche Teilbereich sowie ein Bereich im Nordwesten werden gem. § 8 BauNVO als Gewerbegebiet (GE) mit einer GRZ von 0,8 festgesetzt. Basierend auf den vorhabenbezogen durchgeführten schalltechnischen Gutachten (AKUS GmbH, 2013; 2016) wird das Gewerbegebiet durch immissionswirksame flächenbezogene Schallleistungspegel (IFSP) gegliedert.

Sowohl für das SO als auch das GE ist eine abweichende Bauweise gem. § 22 Abs. 4 BauNVO vorgesehen, sodass dem Nutzungszweck entsprechende Baukörper mit einer Länge von über 50,00 m zulässig sind. Ergänzend dazu werden die Höhen baulicher Anlagen über die Festsetzung maximaler Gebäudehöhen geregelt. Diese bilden insgesamt eine von den zentralen kainahen Bereichen in östliche, südliche und westliche Richtung abnehmende Höhenentwicklung ab. In den innenliegenden, zentralen Bereichen des

Sondergebiets liegt die maximale Gebäudehöhe bestands- und bedarfsorientiert bei 22,00 m. Nach Südosten wird diese auf 12,00 m reduziert. Für das südliche Gewerbegebiet wird die maximale Gebäudehöhe aufgrund der Nähe zur Wohnbebauung auf 10,00 m, bzw. für einen Teilbereich im äußersten Südwesten auf 8,00 m beschränkt.
Zusätzlich wird festgesetzt, dass selbstständige Lichtmasten und Beleuchtungsanlagen an baulichen Anlagen nur bis zu einer maximalen Höhe von 10,00 m zulässig sind.

Ergänzt werden die genannten Festsetzungen durch private Grünflächen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB, die mit Flächen zur Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB überlagert werden. Mittels dieser soll die in den Randbereichen bestehende Eingrünung des Hafen- und Gewerbegebiets und insbesondere der Rennriehekanal und waldbestandene Teilflächen erhalten werden.

Zusätzlich erfolgen u. a. Festsetzungen von Ver- und Entsorgungsanlagen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 12 und Nr. 14 BauGB (Regenrückhaltebecken, Trafostation, Pumpstation Schmutzwasserentsorgung), von Geh-, Fahr- und Leitungsrechten gem. § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB sowie von öffentlichen Verkehrsflächen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB (z. T. mit Zweckbestimmung). Bahnanlagen und Wasserflächen (Mittellandkanal) werden gem. § 9 Abs. 6 BauGB nachrichtlich übernommen.
Mittels der Festsetzung Verkehrsflächen wird die innerhalb des Plangebietes vorhandene Ringerschließung abgesichert. Die äußere Erschließung des Plangebiets erfolgt über eine vorhandene Anlegestelle am Mittellandkanal, einen bestehenden Gleisanschluss, der kürzlich reaktiviert und nun weiter ausgebaut werden soll sowie über vorhandene Straßenanbindungen. Zu diesen zählt der Schaumburger Weg, der die Erschließung von Westen und einen Anschluss nach Minden sowie überregional an die B 482 ermöglicht. Über die südwestlich angrenzende Berenbuscher Straße erhält das Plangebiet Anschluss nach Bückeburg.

3.2 Relevante Wirkfaktoren

Aufgrund der Historie des Hafenstandortes und der aktuellen Nutzungen sind schon zahlreiche Wirkfaktoren als Vorbelastungen am Standort vorhanden. Im Einzelnen wird darauf nachfolgend eingegangen. Relevant für die Beurteilung der artenschutzrechtlichen Belange sind evtl. neue, bislang nicht vorhandene Wirkfaktoren oder erhebliche Veränderungen vorhandener Wirkfaktoren oder Strukturen.

<u>Anlagebedingte Wirkfaktoren</u>
Anlagebedingt sind mit den geplanten Festsetzungen des Bebauungsplans Veränderungen der Biotop- und Gebäudestruktur verbunden. Aus artenschutzrechtlicher Sicht sind dabei vor allem mit geplanten Überbauungen verbundene Gebäudeabrisse, dauerhafte Gehölzverluste und der dauerhafte Verlust von Brachen von Bedeutung.

Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Mit den Nutzungen als Hafen- und Gewerbegebiet sind umfangreiche betriebsbedingte Wirkungen verbunden, die bezüglich ihrer Reichweite auch über die Vorhabenflächen hinaus wirksam sind.
Die Wirkungen bereits bestehender Betriebe sind dabei ebenfalls Gegenstand der verbindlichen Bauleitplanung, wobei sie nicht einzeln, sondern in Summe für das Plangebiet zu betrachten sind. Als wesentliche betriebsbedingte Wirkungen sind zu nennen:

- Schallemissionen (z. B. verursacht durch KFZ, Schiffe, Güterumschlag und Gewerbe im Hafen)
- Luftschadstoffemissionen, Stäube und Nährstoffeinträge (z. B. verursacht durch KFZ, Schiffe, Güterumschlag sowie Gewerbe im Hafen)
- Lichtemissionen (innere Beleuchtung des Sondergebietes, Ausleuchtung der Umschlaganlagen bei Nachtbetrieb entsprechend den Anforderungen an die Arbeitssicherheit)

Diese Wirkungen sind bereits in der Vergangenheit vom Hafen ausgegangen bzw. aufgrund bestehender Betriebsgenehmigungen zulässig.
Wesentliche Veränderungen der Schallsituation sind gegenüber dem Ist-Zustand aufgrund der zukünftig vorgesehenen Lärmkontingentierung nicht zu erwarten. Durch die Zuweisung von immissionswirksamen flächenbezogenen Schallleistungspegeln im Rahmen der Bauleitplanung erfolgt im Prinzip eine Grenzwertgebung für die einzelnen Bereiche des Plangebietes (AKUS 2016), die sich bereits wesentlich an den Bestandsituation der Betriebe orientiert. Sofern aus betrieblichen bzw. anlagentechnischen Gründen Überschreitungen der Geräusch-Kontingente erforderlich werden, sind die Betriebe zu Schallschutzmaßnahmen verpflichtet.
Da anhand der Lärmkontingentierung nur in den Teilbereichen F2, F2a, F6 und F7 ein Nachtbetrieb zu erwarten ist, sind keine außergewöhnlichen Zusatzbelastungen durch dauerhafte Aufhelllungen oder Blendungen im Plangebiet zu erwarten. Zudem werden über den Bebauungsplan zur Sicherstellung der FFH-Verträglichkeit spezielle Anforderungen an insektenverträgliche Außenbeleuchtungen festgesetzt, von denen grundsätzlich auch andere Artengruppen profitieren (Brutvögel, Fledermäuse).

Insgesamt wird für die seit langem im Hafen etablierten Arten nicht davon ausgegangen, dass die betriebsbedingten Wirkungen zu relevanten Störungen führen können. So haben z. B. die Funktionskontrollen der CEF-Maßnahmen im Hafen in den letzten Jahren gezeigt, dass trotz der vielfältigen Bautätigkeiten im Hafen, allgemein als lärmempfindlich und scheu geltende Arten (wie z. B. Uhu und Schleiereule, vgl. KIfL 2010) nach wie vor den Hafen aufsuchen (ÖSSM 2013-2018; Arbeitsgemeinschaft BiotopKartierung 2020). Es kann also tlw. von individuenbezogenen Gewöhnungseffekten an den Hafenbetrieb ausgegangen werden. Allerdings ist eine potenzielle Betroffenheit einzelfallbezogen möglich in Abhängigkeit von der Lage und Exposition z. B. des Nistplatzes bzw. der Nisthilfe und einer wesentlichen Störungsquelle.

Die mögliche Reichweite betriebsbedingter Wirkungen über das Plangebiet hinaus ist insbesondere für den Bereich des Schaumburger Waldes relevant. Die Wirkungen bis in den Schaumburger Wald hinein sind potenziell für einige Vogelarten sowie charakteristische Arten der FFH-Lebensraumtypen relevant. So gelten Mittelspecht, Grauspecht und Schwarzspecht grundsätzlich als lärmempfindlich (KIFL 2010). Diese über das Plangebiet hinaus gehenden Wirkungen werden vorrangig innerhalb der Verträglichkeitsprüfung in Bezug auf das FFH-Gebiet und das Vogelschutzgebiet beachtet.

Innerhalb des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages werden die betriebsbedingten Wirkungen im Einzelfall artbezogen berücksichtigt.

Baubedingte Wirkfaktoren
Im Zusammenhang mit Baumaßnahmen im Hafen können baubedingte Flächeninanspruchnahmen, Lärm-, Abgas- und Staubemissionen sowie Erschütterungen entstehen, die sich auf empfindliche Arten und deren Lebensräume auswirken.
Die Baumaßnahmen im Bereich der Kaje sowie dem Bereich der Umschlaganlagen wurden jedoch bereits über separate Zulassungsverfahren geregelt und sind überwiegend bereits abgeschlossen.
Im Einzelfall können auch zukünftige baubedingte Emissionen grundsätzlich relevant sein. Aufgrund der bestehenden Vorbelastungssituation durch den langjährigen Hafenbetrieb sowie der umfangreichen Bautätigkeiten in den letzten Jahren werden baubedingte Wirkungen im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung für den Bebauungsplan an sich nicht als relevanter Wirkfaktor eingestuft. Allerdings ist eine potenzielle Betroffenheit einzelner Arten, ähnlich wie durch betriebsbedingte Wirkungen, einzelfallbezogen möglich in Abhängigkeit von der Lage und Exposition z. B. des Nistplatzes bzw. der Nisthilfe und einer wesentlichen Störungsquelle.

4 Beurteilung der Relevanz und Betroffenheit einzelner Arten

4.1 Ergebnisse der Vorprüfung (Stufe I)

In der Anlage 1 wird die Relevanz des Untersuchungsgebietes für die einzelnen Arten beurteilt. In Tabellenform erfolgt im Rahmen einer Grobbetrachtung eine erste Betroffenheitsanalyse in Bezug auf die vorhabenbedingten Wirkungen. Bei der Grobbetrachtung werden noch nicht die Möglichkeiten von Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt. Dies erfolgt erst in der vertiefenden Prüfung unter konkreter Benennung erforderlicher Maßnahmen. In der Vorprüfung sind die Arten aufgeführt, für die es im Untersuchungsgebiet auf der Grundlage der zuvor in Kap. 2.4 dargestellten Datenbasis einen direkten Nachweis (z. B. durch das Vorhandensein eines Brutreviers) oder einen konkreten Verdacht gibt.

Das Artenspektrum schränkt sich damit ein auf Fledermäuse, Vögel und Reptilien. Amphibien wurden im Rahmen der Zauneidechsen-Umsiedlung tlw. mitgefangen, wobei es keine qualitativen oder quantitativen Angaben zu den Funden gibt. Aufgrund der Strukturen und

insbesondere des Fehlens geeigneter Laichgewässer im Plangebiet und dem direkten Umfeld wird nicht von einem artenschutzrechtlich relevanten Vorkommen (seltene oder gefährdete Arten, größere Populationen) ausgegangen. Um diese Annahme zu verifizieren wurde im Jahr 2019 im Rahmen faunistischer Untersuchungen im Plangebiet sowie im Bereich potenziell relevanter umliegender Strukturen auch ein potenzielles Vorkommen von Amphibien überprüft (ARBEITSGEMEINSCHAFT BIOTOPKARTIERUNG 2020). Im Ergebnis wurden jedoch keine Amphibienvorkommen festgestellt.

Vorkommen von weiteren artenschutzrechtlich relevanten Arten, insbesondere Molluskenarten, weitere Wirbellose sowie geschützter Pflanzen werden aufgrund ihrer Seltenheit, ihrer spezifischen Habitatansprüche sowie der Habitatstrukturen und Standortbedingungen im Bereich der Vorhabenfläche ausgeschlossen.
Die gewässergebundenen Artengruppen Fische, Muscheln, Großkrebse, Libellen sowie das Makrozoobenthos haben für den Bebauungsplan keine Relevanz, da außer dem Mittellandkanal keine Gewässer im Plangebiet liegen. Da mit der Ertüchtigung der Kaje bereits die wesentliche Baumaßnahme am Mittellandkanal abgeschlossen ist, spielt auch die dort vorhandene Bestandssituation aquatischer Lebensgemeinschaften für die Beurteilung von Umweltauswirkungen keine Rolle. Der Rennriehekanal ist verrohrt und damit ebenfalls nicht von Bedeutung für die oben genannten Artengruppen.

Vor dem Hintergrund des Umweltschadensgesetzes i. V. m. § 19 BNatSchG (Biodiversitätsschaden) wurde auch das Risiko einer Betroffenheit von Arten des Anhangs II FFH-RL geprüft.

Bei der überwiegenden Anzahl der in der Tabelle in Anlage 1 betrachteten Arten ist aufgrund der ökologischen Ansprüche, der vor Ort ausgeprägten Lebensraumstrukturen sowie der vorhabenspezifischen Wirkfaktoren eine artenschutzrechtliche Betroffenheit nicht gegeben.

Bezüglich der Fledermäuse können nur für einzelne Arten bereits im Rahmen der Grobbetrachtung artenschutzrechtliche Konflikte ausgeschlossen werden. Für die Mehrheit der Fledermausarten erfolgt aufgrund der Empfindlichkeit gegenüber Lichtemissionen eine vertiefende Prüfung der Betroffenheit. Das bei einigen Arten bestehende Tötungsrisiko im Zusammenhang mit Baumfällungen wird dabei mitberücksichtigt. Im Rahmen der aktuellsten Untersuchungen von Fledermäusen (ECHOLOT 2020) wurden zudem Zwergfledermäuse beim Anflug an einige Fugen im Mauerwerk eines Gebäudes auf dem Hafengelände beobachtet. Hierbei handelt es sich vermutlich um Schwärmverhalten an einem Winterquartier. Somit besteht für ein im südlichen Plangebiet vorhandenes Gebäude zudem ein begründeter Quartierverdacht, welcher ebenfalls entsprechend zu berücksichtigen ist.

Hinsichtlich der Vögel können bei den meisten in der Anlage 1 betrachteten Arten artenschutzrechtliche Konflikte ausgeschlossen werden, da die im Bereich des Plangebiets ausgeprägten Lebensraumstrukturen aufgrund der gesamten Bestandsituation keine

Bedeutung für den überwiegenden Teil der Arten haben. Dies gilt sowohl für mögliche Funktionen als Nist- und Brutstätte als auch für Funktionen als essenzielles Nahrungshabitat.

Bei Arten, die im Bereich der Vorhabenflächen brüten bzw. für die bereits im Rahmen von CEF-Maßnahmen Nisthilfen an den Gebäuden angebracht wurden, ist von einer Betroffenheit auszugehen. Dies gilt im vorliegenden Fall für die Arten Uhu, Schleiereule, Turmfalke, Wanderfalke und Rauchschwalbe. Bei der Rauchschwalbe besteht der Sonderfall, dass in der Vergangenheit als CEF-Maßnahme angebrachte Nisthilfen im Speichergebäude 1 wirkungslos und ohne Funktion sind und die Art stattdessen andere Gebäude im Hafen nutzt.

Weiterhin wurden im Jahr 2019 die Arten Bluthänfling, Haussperling, Goldammer, Stieglitz und Star als Brutvögel innerhalb des Plangebiets nachgewiesen. Für die genannten Arten werden mögliche artenschutzrechtliche Konflikte im Zusammenhang mit Gehölzverlusten / Baumfällungen bzw. Gebäudeabbrüchen geprüft.

Für Rastvögel und Durchzügler besitzt das Plangebiet keine besondere Relevanz. Der Hafen Berenbusch selbst sowie auch umliegende Flächen liegen außerhalb von für Gastvögel wertvoller Bereiche (NLWKN 2018). Aufgrund der schon seit Jahren bestehenden flächendeckenden Bebauungen mit entsprechenden Lärmimmissionen bzw. Betriebstätigkeiten besteht zudem bereits eine erhebliche Vorbelastung im Bereich des Plangebiets. Es ist davon auszugehen, dass potenziell evtl. vorkommende Rastvögel oder Durchzügler in der Umgebung des Plangebiets bereits einen Gewöhnungseffekt aufweisen und die vom Hafen ausgehenden Wirkfaktoren nur geringfügigen Einfluss bzw. keine erhebliche Störung auf diese Arten auslösen werden.

In ökologischen Gilden werden zudem diejenigen Arten behandelt, die die unter Kap. 2.2 aufgeführten Kriterien nicht erfüllen. Die entsprechenden Arten werden in den nachfolgend aufgeführten Gilden zusammenfassend geprüft.

- Brutvögel der Wälder, Gärten und Feldgehölze
- Brutvögel der Gebäude

Die Zuordnung erfolgt in Anlehnung an die Habitatkomplexe nach Theunert (2015). Dementsprechend kann eine Art mehreren Habitaten zugeordnet werden.

Die sonstigen potenziell bzw. im Rahmen der Erfassungen aus dem Jahr 2019 in den Gehölzstrukturen des Plangebietes brütenden Arten werden zusammengefasst als „Gilde der Wälder, Gärten und Feldgehölze“. Für diese werden mögliche artenschutzrechtliche Konflikte im Zusammenhang mit Gehölzverlusten / Baumfällungen zusammenfassend geprüft. Die sonstigen potenziell in den Gebäuden brütenden Arten werden bezüglich möglicher artenschutzrechtlicher Konflikte im Zusammenhang mit Gebäudeabbrüchen zusammenfassend geprüft.

Für die Arten, die im Schaumburger Wald ihren Schwerpunktlebensraum haben, kann aufgrund der vorhandenen Vorbelastung und damit im Einzelfall vorauszusetzender Gewöhnungseffekte sowie der bekannten Abstände zu Revieren davon ausgegangen werden, dass betriebsbedingte Wirkungen nicht zu artenschutzrechtlich relevanten Störungen bis in den Schaumburger Wald hinein führen.

Bezüglich der Reptilien kommt es bei der Zauneidechse im Bereich der Brachflächen ganz eindeutig zu Betroffenheiten aufgrund der Flächeninspruchnahmen und Bautätigkeiten in vorhandenen Lebensräumen. Im Rahmen von Einzelbauvorhaben im Hafen wurde bereits eine umfassende Umsiedlung der örtlichen Reptilienpopulation vorgenommen. Diese wurde im Jahr 2019 abgeschlossen. Die Aussetzungsflächen wurden im Rahmen eines Monitorings regelmäßig auf ihre Funktionsfähigkeit überprüft. Die Umsiedlung wurde als erfolgreich bewertet (BLANKE 2019 UND BLANKE 2020). Der Oberboden auf den betroffenen Brachflächen im Hafen wurde (gem. Auskunft der Stadt Bückeburg, Stand Februar 2020) abgetragen, um eine Wiederansiedlung der Reptilien zu vermeiden und einen Beginn von Baumaßnahmen möglich zu machen. Aufgrund der Durchführung fachgerechter Schutz- und Umsiedlungsmaßnahmen bestehen im Plangebiet keine signifikanten Risiken mehr bei der Inanspruchnahme von Brachflächen. Der Fokus liegt nun auf dem Erhalt der Funktionsfähigkeit der Maßnahmen sowie der Vermeidung einer Wiederbesiedelung. Dies wird in der vertiefenden Prüfung thematisiert.
Amphibien konnten im Jahr 2019 nicht nachgewiesen werden. Eine Betroffenheit wird ausgeschlossen.

Im Ergebnis der Vorprüfung wird für folgende Arten eine vertiefende Prüfung der Betroffenheit erforderlich:

<u>Fledermäuse:</u>
- Bechsteinfledermaus
- Breitflügelfledermaus
- Braunes Langohr
- Fransenfledermaus
- Graues Langohr
- Große Bartfledermaus
- Großer Abendsegler
- Großes Mausohr
- Kleinabendsegler
- Kleine Bartfledermaus
- Rauhautfledermaus
- Teichfledermaus
- Wasserfledermaus
- Zwergfledermaus

<u>Vögel:</u>
- Bluthänfling
- Goldammer

- Haussperling
- Star
- Stieglitz
- Uhu
- Schleiereule
- Turmfalke
- Wanderfalke
- Rauchschwalbe
- Gilde der Wälder, Gärten und Feldgehölze
- Gilde der Gebäudebrüter

Reptilien:

- Zauneidechse

Bei diesen Arten sind artenschutzrechtliche Konflikte nicht grundsätzlich ausgeschlossen. Im Rahmen der weiteren vertiefenden Prüfung werden mögliche Betroffenheiten im Einzelnen analysiert und unter Berücksichtigung der Möglichkeiten von Vermeidungsmaßnahmen oder vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen die tatsächliche Betroffenheit artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände ermittelt.

4.2 Ergebnisse der vertiefenden Prüfung (Stufe II)

Die vertiefende Prüfung erfolgt in Prüfprotokollen in der Anlage 2. Einige Arten mit vergleichbarem Konfliktpotenzial werden dabei im Rahmen der Prüfprotokolle – soweit es fachlich sinnvoll ist – zusammengefasst. Für die Prüfschritte im Einzelnen wird auf die Prüfprotokolle verwiesen.

Im Ergebnis wird für die relevanten Fledermäuse, für Brutvögel und für die Zauneidechse eine Erfüllung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände im Ergebnis der vertiefenden Prüfung verneint. Dies setzt jedoch bei allen Arten artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen, vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) und/oder funktionserhaltende Maßnahmen (FCS) voraus. Diese Maßnahmen werden im Einzelnen in Kap. 5 beschrieben.

Fledermäuse

Bei den betrachteten Fledermausarten wurde eine vertiefende Prüfung überwiegend aufgrund der Lichtempfindlichkeit und der potenziellen Betroffenheit durch Lichtemissionen vorgenommen. Starke Lichtimmissionen können bei lichtempfindlichen Arten unmittelbar zu einer Meidung von Jagdhabitaten führen. Aufgrund der Anlockwirkungen von Kunstlicht auf Insekten kann es außerdem zu einer Verringerung des Nahrungsangebotes in den umliegenden Jagdhabitaten kommen. Lichtscheue Fledermausarten folgen den Insekten nicht in beleuchtete Bereiche. Die dauerhafte Verringerung des Nahrungsangebotes kann insofern zu einer erheblichen Beeinträchtigung von umliegenden Nahrungshabitaten führen. Betroffen sind hier das Wäldchen im Nordwesten des Plangebietes sowie der südliche Waldrand des Schaumburger Waldes. Bei einigen Arten sind auch die Lichtimmissionen über den

Wasserflächen des Mittellandkanals potenziell relevant. Erhebliche Störungen oder Beeinträchtigungen essenzieller Jagdhabitate könnten im Einzelfall die Folge sein.

Zum Schutz von Fledermäusen sind daher Vorgaben für die Außenbeleuchtungen im Bereich des Plangebietes erforderlich, durch das Lichtimmissionen insgesamt (Aufhellungen und Blendungen im Umfeld) und die Anlockwirkungen auf Insekten reduziert werden. Im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsprüfung werden entsprechende Maßnahmen bereits zum Schutz der Nachtfalterfauna im Schaumburger Wald abgeleitet. Es erfolgt eine verbindliche Festsetzung der Anforderungen über den Bebauungsplan. Unter Berücksichtigung dieser Vermeidungsmaßnahmen ist auch bezüglich der Fledermäuse und Lichtemissionen nicht von einer Betroffenheit artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände auszugehen.

Zusätzlich zu Lichtemissionen sind bei den Fledermausarten, die ganzjährig oder auch nur teilweise Baumhöhlen nutzen, ggf. zukünftig erforderliche Baumfällungen im Plangebiet relevant. Bei der Fällung potenzieller Quartierbäume (z. B. ältere Bäume mit Baumhöhlen oder Spalten) besteht ein grundsätzliches Risiko der Tötung von Tieren, sofern die Fällung in ungünstigen Zeiträumen erfolgt. Durch eine Begrenzung zulässiger Baumfällungen auf den Winter kann das Tötungsrisiko minimiert werden. Eine entsprechende Bauzeitenregelung wird als artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme formuliert (s. Kap. 5).

Weiterhin ist im Rahmen von künftigen Veränderungen im Hafengelände der Verdacht auf ein Winterquartier der Zwergfledermaus zu beachten. Bei geplanten Sanierungsarbeiten oder einem Abriss des Gebäudes darf das betreffende Gebäude im südlichen Plangebiet nur im Frühsommer unter fachlicher Begleitung saniert oder abgerissen werden. Für eine ausführliche Beschreibung des Gebäudes wird auf das fledermausfachliche Gutachten verwiesen (ECHOLOT GBR 2020). Eine entsprechende Bauzeitenregelung wird als artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme formuliert (s. Kap. 5). Für die weiteren Bestandsgebäude auf dem Hafengelände wird eine Nutzung durch Männchen der Zwergfledermaus vermutet (Sommerquartiere). Insbesondere bei einem geplanten Abbruch des Speichergebäudes 1 soll dieser nur unter fachlicher Begleitung im Winterhalbjahr stattfinden. Dies gilt (mit Ausnahme des Gebäudes im Süden mit Verdacht auf ein Winterquartier) auch für alle anderen potenziell zu sanierenden oder abzubrechenden Gebäude innerhalb des Hafengeländes. Auch hierfür wird eine entsprechende Bauzeitenregelung in Kap. 5 formuliert.

Die vorhandenen Fledermaus-Ersatzquartiere, die im Zusammenhang mit Gebäudeabrissen bereits in der Vergangenheit an Gebäuden im Plangebiet angebracht wurden, werden als artenschutzrechtliche Maßnahme eingestuft, die gemäß § 44 (5) BNatSchG dem Erhalt ökologischer Funktionen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang dient (CEF-Maßnahme). Als maßgebliche Zielart für die Ersatzquartiere ist aufgrund der Fledermausuntersuchungen 2010, in Verbindung mit den aktuellen Untersuchungen aus dem Jahr 2019 die Zwergfledermaus abzuleiten.
Eine Beseitigung der Ersatzquartiere würde einen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestand darstellen, sofern nicht zuvor durch andere Maßnahmen sichergestellt wird, dass die

ökologische Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt. Als artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme ist daher der Erhalt der vorhandenen Ersatzquartiere erforderlich. Alternativ ist auch eine Verlagerung der Funktionen durch neue Ersatzquartiere an anderer Stelle möglich.

Konkret wurden bereits im Zuge des Bebauungsplanverfahrens aus dem Jahr 2017 (siehe auch Kap. 1.1) vorgesehen, die am Speichergebäude 1 vorhandenen Quartierkästen für Fledermäuse an die Südfassade des Speichergebäudes 2 umzuhängen. Diese Maßnahme wurde bereits unter fachlicher Anleitung durchgeführt. Damit sind auch weiterhin ausreichend potenzielle Quartierfunktionen (Tagesverstecke, keine Wochenstuben oder Winterquartiere) für Fledermäuse (Zwergfledermäuse) im Plangebiet sichergestellt.

Unter Berücksichtigung der genannten Maßnahmen können artenschutzrechtliche Konflikte mit Fledermäusen im Zuge der Bauleitplanung ausgeschlossen werden. Eine artenschutzrechtliche Ausnahme ist nicht erforderlich.

Brutvögel

Ausschlaggebend für die vertiefende Prüfung der Brutvögel ist die hohe Bedeutung des Hafens und insbesondere der alten Speichergebäude für eine Reihe gefährdeter und geschützter Brutvögel (Bluthänfling, Goldammer, Haussperling, Star, Stieglitz, Uhu, Schleiereule, Turmfalke, Wanderfalke und Rauchschwalben), für die z. T. bereits im Zusammenhang mit Gebäudeabrissen in der Vergangenheit als CEF-Maßnahme Nisthilfen in und an Gebäuden im Plangebiet angebracht wurden.

Eine Beseitigung der Nisthilfen würde einen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestand darstellen, sofern nicht zuvor durch andere Maßnahmen sichergestellt wird, dass die ökologische Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt. Als artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme ist daher der Erhalt der vorhandenen Nisthilfen und Ersatzquartiere erforderlich. Alternativ ist eine Verlagerung der Funktionen durch neue Nisthilfen an anderer Stelle möglich. Die neuen Nisthilfen müssen jedoch wirksam sein, bevor die vorhandenen Nisthilfen abgebaut werden bzw. Gebäude abgerissen werden.

Dies betrifft z. B. die Arten Uhu und Schleiereule, für die bereits konkret eine Verlagerung der vorhandenen Nisthilfen vom Speichergebäude 1 an andere Gebäude im Plangebiet vorgenommen wurde. Der Nistkasten des Uhus wurde auf einen Dachbodenraum im Speichergebäude 4 verlagert. Für die Schleiereule wurden drei neue Nistkästen (zwei innerhalb und einer außerhalb des Plangebiets) an zwei Scheunengebäuden innerhalb des Plangebiets sowie an einem Umspannhäuschen in Cammer außerhalb des Plangebiets angebracht. Dadurch bleiben die ökologischen Funktionen in Bezug auf Niststätten für die beiden Arten gewahrt. Gleichzeitig wurde der mögliche Konkurrenzdruck durch die Arten Turmfalke und Nilgans entschärft (ÖSSM 2018).

Einen Sonderfall stellen die Rauchschwalben dar, die weiterhin regelmäßig im Hafen brüten und für die die Nisthilfen im Speichergebäude 1 wirkungslos sind. 2016 wurden 5 Nester im Speichergebäude 2 (Einflug durch ein kaputtes Fenster im Westgiebel) entdeckt, in denen laut Aussage des Mieters in der zurückliegenden Brutsaison auch Bruten stattgefunden haben. Ein weiteres Rauchschwalbennest befindet sich an der Lagerhalle am Kanal (ÖSSM 2016). Damit waren 2016 erstmals wieder ebenso viele Brutpaare der Rauchschwalbe im Hafen wie im Jahr der ersten Erfassung 2010 (vgl. ÖSSM 2010). Zudem konnten brütende Rauchschwalbenpaare unter der Kanalbrücke in Richtung Cammer nordwestlich des Plangebietes festgestellt werden (ÖSSM 2015).
Durch die avifaunistischen Untersuchungen im Jahr 2019 konnten wiederum ca. fünf Brutpaare im Speichergebäude 2 sowie weiterhin ein Brutvogelpaar an einem weiteren Gebäude im östlichen Plangebiet nachgewiesen werden (ARBEITSGEMEINSCHAFT BIOTOPKARTIERUNG 2020).

Insgesamt ist daher festzustellen, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population der Rauchschwalbe über den Zeitraum der letzten 10 Jahre nicht verschlechtert hat. Die bisherigen Veränderungen im Hafen haben zwar evtl. zu vorübergehenden Populationsschwankungen in den letzten Jahren beigetragen. Die Rauchschwalben scheinen jedoch auf Nisthilfen nicht zwingend angewiesen zu sein, da offenbar die vorhandenen Gebäudestrukturen, insbesondere der Dachboden des Speichergebäudes 2, die erforderlichen ökologischen Funktionen in geeigneter Weise erfüllen. Die 20 Nisthilfen innerhalb des Speichergebäudes 1 wurden daher auf Grundlage des geplanten Abbruchs abmontiert und auch nicht wieder neu installiert. Die Nisthilfen wurden nicht angenommen, eine Verschlechterung der lokalen Population konnte nicht festgestellt werden. Allerdings sind die Brutpaare im Hafen auf die vorhandenen Gebäude, insbesondere auf das Speichergebäude 2, angewiesen.

Die Brutsaison von einigen der vorkommenden Brutvogelarten beginnt Anfang März und kann bei einzelnen Arten bis September dauern. In diesem Zeitraum können wesentliche bauliche Änderungen oder sonstige Beeinträchtigungen der Nisthilfen bzw. der Brutplätze (z. B. im Einzelfall auch außergewöhnliche Störungen) zu einer erheblichen Störung des Brutgeschäftes führen, die ggf. auch eine Nestaufgabe zu Folge haben und damit auch den Verbotstatbestand der Tötung. Gleiches gilt für Gebäudeabrisse in diesem Zeitraum. Um Tötungen oder artenschutzrechtlich relevante Störungen zu vermeiden, sind als weitere artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme daher Einschränkungen zu Bauzeiten im Umfeld der Nisthilfen und Brutstätten zu beachten.

Bezüglich der weiteren besonders geschützten Vogelarten Bluthänfling, Haussperling, Star und Stieglitz, welche im Rahmen der avifaunistischen Untersuchungen aus dem Jahr 2019 innerhalb des Plangebiets nachgewiesen wurden, sind ebenfalls bauzeitliche Einschränkungen zu beachten. Hierbei geht es insbesondere um potenziell erforderliche Gehölzentnahmen. Der Bluthänfling und der Stieglitz brüten zudem in Bereichen, welche gemäß Bebauungsplan als reine GE bzw. SO Flächen festgesetzt werden sollen. Dementsprechend

sind hier in Anlehnung an § 39 des BNatSchG das Bearbeiten, auf den Stock setzen oder Rodungen von Gehölzen lediglich außerhalb der Brutzeit europäischer Vogelarten zwischen Oktober bis zum 01. März zulässig. Star und Haussperling brüten weiterhin innerhalb der Speichergebäude 1 (Haussperling) und Speichergebäude 2 (Star). Um die Brutvorkommen zu schützen und eine Tötung von Nestlingen während der Brutzeiten zu vermeiden sind auch hier bauzeitliche Regelungen zu beachten.

Bauzeiten sind auch geeignet, um für die als Gilde zusammengefassten Arten der Brutvögel der Wälder, Gärten und Feldgehölze sowie der Gebäudebrüter, artenschutzrechtliche Konflikte im Zusammenhang mit Gehölzfällungen oder Gebäudeabbrüchen zu vermeiden.

Für die auf dem ungestörten Dachboden des Speichergebäudes 2 vorhandenen Brutplätze der Rauchschwalbe sind artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen vorgesehen, um erhebliche Störungen während der Brutzeit auf dem ansonsten nicht genutzten Dachboden zu vermeiden (verschließbare Zugänge, Hinweisschilder). In regelmäßig genutzten Bereichen wie der Lagerhalle sind spezielle Schutzmaßnahmen dagegen nicht erforderlich, da davon auszugehen ist, dass sich dort ansiedelnde Brutpaare an die dort gegebenen Bedingungen und vorhandenen betriebsbedingten Wirkungen gewöhnt haben.

Bezüglich der im Plangebiet brütenden Arten Bluthänfling, Haussperling, Star und Stieglitz kann eine erhebliche Störung ausgeschlossen werden, da es sich bei den betroffenen Arten im Wesentlichen um Kulturfolger handelt, die im Gegensatz zu Greif- und Eulenvögeln nur eine sehr geringe Fluchtdistanz aufweisen und häufig innerhalb stark anthropogen überprägten Bereichen brüten. Gleichzeitig kann auch hier von Gewöhnungseffekten ausgegangen werden.

Für die Arten Bluthänfling, Star, Haussperling und Stieglitz ist weiterhin ein Erhalt der bisher vorhandenen Brutstätten sicherzustellen, oder aber im Rahmen von Baugenehmigungen notwendige Ausgleichsmaßnahmen zu prüfen, welche bezüglich der Funktion mindestens gleichwertig sind. Bisher ist eine Veränderung der betroffenen Bereiche nicht vorgesehen. Eine Ausnahme bildet hier die Brutstätte des Haussperlings, welcher das Speichergebäude 1 als Brutstätte nutzt. Dieses soll in naher Zukunft abgebrochen werden. Entsprechend ist die vorhandene Brutstätte des Haussperlings im Rahmen einer vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme (CEF) zu ersetzen. Hierfür werden an den Bestandsgebäuden im nordwestlichen Plangebiet mindestens drei artspezifische Nistkästen angebracht. Diese befinden sich im räumlich funktionalen Zusammenhang zum bestehenden Vorkommen und sind geeignet die ökologische Funktion der betroffenen Brutstätte im Plangebiet zu erhalten.

Die Fortpflanzungs- und Ruhestättenfunktion der Goldammer kann dagegen im Plangebiet nicht erhalten werden. Diese befand sich 2019 inmitten der zentralen Brachfläche. Die Entnahme der dortigen Vegetationsstrukturen wurde bereits im Winterhalbjahr 2019/2020 Zusammenhang mit erforderlichen Maßnahmen zum Schutz der Zauneidechsen (siehe Kap.

2.4 und folgendes Unterkapitel) durchgeführt. Da dies außerhalb der Brutzeit stattgefunden hat, kann eine Tötung von Individuen ausgeschlossen werden. Das Abschieben der Brachflächen innerhalb des Plangebiets ist mit einer Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Goldammer gleichzusetzen. Auf einer Ausgleichsfläche wurden bereits lebensraumtypische Heckenstrukturen bzw. Gebüschreihen angelegt, welche bezüglich der Fortpflanzungs- und Ruhestättenfunktion mindestens gleichwertig sind. Die betreffende Ausgleichsfläche „Im Rott“ befindet sich im räumlich funktionalen Zusammenhang zum Brutrevier der Goldammer und wird der Art daher als CEF-Maßnahme zugeordnet.

Unter Voraussetzung der benannten artenschutzrechtlichen Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen können artenschutzrechtliche Konflikte mit den Arten Bluthänfling, Goldammer, Haussperling, Star, Stieglitz, Uhu, Schleiereule, Turmfalke, Wanderfalke und Rauchschwalbe sowie mit den Gilden der Wälder, Gärten und Feldgehölze sowie der Gebäude im Zuge der Bauleitplanung ausgeschlossen werden. Eine artenschutzrechtliche Ausnahme ist nicht erforderlich. Sämtliche erforderliche Maßnahmen sind dem Kapitel 5 zu entnehmen.

Sonstige betriebsbedingte Wirkungen (z. B. Schall, Licht) werden unter Berücksichtigung des langjährigen Hafenbetriebs für die bereits im Hafen und dessen Umfeld etablierten Arten nicht als relevant eingestuft. In dem Zusammenhang ist von individuenbezogenen Gewöhnungen und Anpassungen auszugehen.

Zauneidechse

Im Zusammenhang mit früheren Baumaßnahmen wurde 2013 bereits ein wesentlicher Teil der Zauneidechsenpopulation aus dem Hafen in neu geschaffene Ersatzlebensräume südwestlich von Berenbusch umgesiedelt. Die Umsiedlung der Reptilien im Hafen Berenbusch wurde im Jahr 2019 abgeschlossen. Die Aussetzungsflächen wurden im Rahmen eines Monitorings regelmäßig auf ihre Funktionsfähigkeit überprüft. Die Umsiedlung wurde als erfolgreich bewertet (Blanke 2019 und Blanke 2020). Der Oberboden auf den im Hafen betroffenen Brachflächen wurde (gem. Auskunft der Stadt Bückeburg, Stand Februar 2020) abgetragen, um eine Wiederansiedlung der Reptilien zu vermeiden und einen Beginn von Baumaßnahmen möglich zu machen. Diese Maßnahme erfolgte direkt im Anschluss an die finale Umsiedlung und im Winterhalbjahr 2019/2020. Art und Umfang erforderlicher Umsiedlungs- und Schutzmaßnahmen wurden jeweils im Einzelfall mit der zuständigen Naturschutzbehörde und unter Beteiligung eines Zauneidechsenexperten abgestimmt.

Nach der Durchführung fachgerechter Schutz- und Umsiedlungsmaßnahmen besteht nun kein signifikantes Risiko mehr bezüglich der Aufstellung des Bebauungsplans und der Überplanung der Flächen. Konflikte mit dem Tötungsverbot § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG können ausgeschlossen werden. Es ist in Hinblick auf die Überplanung der für die Zauneidechse relevanten Brachflächen als Gewerbegebiet (GE) jedoch zu vermeiden, dass erneut eine Ansiedelung innerhalb dieser Bereiche stattfinden kann. Daher sind diese

Flächen weiterhin freizuhalten von Vegetation oder anderer für die Zauneidechse relevanter Habitatstrukturen. Auch sind die Flächen freizuhalten von Versteckmöglichkeiten wie Holz oder Steinen. Dies erfolgt solange bis die Fläche einer baulichen Nutzung zugeführt wird.

Die bereits im Vorfeld unter Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde und unter Beteiligung eines Zauneidechsenexperten hergestellten Aussetzungsflächen sind dauerhaft in ihrer Funktion zu sichern und zu erhalten. In den ersten fünf Jahren nach der Umsiedlung sind jährliche Funktionskontrollen erforderlich. Anschließend ist in fünfjährigen Abständen eine Funktionskontrolle zur Flächenentwicklung und -pflege durchzuführen. Die Funktionskontrollen erfolgen durch eine fachkundige Person.

Für die Fläche „Im Rott“ ist im Gegensatz zu den anderen Ausgleichsflächen eine eigenständige Besiedelung vorgesehen. Daher erfolgen die Funktionskontrollen für die Maßnahme ab 2021 zweimal im Abstand von zwei Jahren und anschließend analog zu den übrigen Ausgleichsflächen alle fünf Jahre.

5 Artenschutzrechtlich veranlasste Maßnahmen

Zur Vermeidung einer Betroffenheit artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG sind verschiedene Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) für einzelne Arten erforderlich. Die Verbindlichkeit der Maßnahmen ist im Rahmen der Bauleitplanung daher auf geeignete Weise herzustellen, z. B. über Festsetzungen im Bebauungsplan. Im Umweltbericht wird aus den folgenden Angaben ein entsprechendes Maßnahmenkonzept formuliert. Im Einzelnen sind folgende Arten von Maßnahmen erforderlich.

Brutvögel

Vermeidung von Tötungen und Störungen
Der Abriss von Gebäuden oder die Entnahme, das Abschneiden oder das auf den Stock setzen von Gehölzen ist innerhalb der Brutsaison der relevanten Arten unzulässig (Anfang März bis Ende September). In diesem Zeitraum sind auch Störungen im Umfeld vorhandener Nisthilfen, die zur Aufgabe besetzter Gelege führen können, zu vermeiden.

Um Störungen von Rauchschwalben während der Brutzeit auf dem ansonsten nicht genutzten Dachboden zu vermeiden sind artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen (verschließbare Zugänge, Hinweisschilder) vorgesehen.

Erhalt von Fortpflanzungs- und Ruhestätten / Verlagerung vorhandener CEF-Maßnahmen
Im Zusammenhang mit Gebäudeabrissen im Hafen wurden als CEF-Maßnahme Nisthilfen an vorhandenen Gebäuden angebracht. Hiervon sind folgende Nisthilfen dauerhaft zu sichern und zu erhalten:

- Uhu (3 Nisthilfen)
- Schleiereule (3 Nisthilfen, eine davon außerhalb des Hafengeländes)
- Turmfalke (2 Nisthilfen)
- Wanderfalke (2 Nisthilfen)

Generell gilt auch für spätere Vorhaben im Hafen, dass vor einem möglichen Verlust einer vorhandenen Nisthilfe (z. B. durch Gebäudeabrisse) oder einem absehbaren Funktionsverlust (z. B. aufgrund von Störungen im Zuge von wesentlichen Betriebsintensivierungen) neue Maßnahmen an anderer Stelle umzusetzen sind, die bezüglich der Funktion der betroffenen Nisthilfe gleichwertig sind. Die Verlagerung von CEF-Maßnahmen muss unter fachkundiger Begleitung erfolgen. Für neue Maßnahmen ist eine jährliche Funktionskontrolle vorzusehen.

Für die Arten Bluthänfling, Haussperling, Star und Stieglitz ist der Erhalt der betroffenen Brutstätten (Gehölze und Gebäude) sicherzustellen. Im Fall von Veränderungen in den Bereichen sind über Einzelgenehmigungen geeignete Ersatzstrukturen an anderer Stelle zu schaffen, welche in ihrer Funktion mindestens gleichwertig sind. Da in Verbindung mit der Aufstellung des Bebauungsplans kein unmittelbarer Verlust der Brutstätten der Arten entsteht, sind für diese Arten im Rahmen des Bauleitplanverfahrens keine Maßnahmen abzuleiten.

<u>Schaffung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten für die Arten Haussperling und Goldammer (CEF-Maßnahmen)</u>
Im Zusammenhang mit aktuell geplanten Gebäudeabrissen und der baurechtlichen Überplanung der Brachflächen im Hafengebiet geht eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Arten Goldammer und Haussperling einher. Aufgrund dessen sind folgende vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen erforderlich:

Die bereits auf einer der Ausgleichsfläche „Im Rott“ für die Goldammer hergestellte Heckenstruktur ist dauerhaft zu sichern und zu pflegen. Hierzu wird alle 5 - 15 Jahre (je nach Schnellwüchsigkeit der Arten) der angelegte Heckenzug abschnittsweise (nie mehr als 1/3 der Gesamtlänge) auf den Stock gesetzt. Innerhalb der angrenzenden Offenlandflächen ist eine starke vegetative Ausbreitung von Einzelgehölzen zu unterbinden.

Für den Haussperling sind in Verbindung mit dem Abriss des Speichergebäudes 1 drei artspezifische Koloniekästen an Gebäuden im nordwestlichen Plangebiet anzubringen. Dadurch bleiben die ökologischen Funktionen in Bezug auf Niststätten für die Art gewahrt. Entsprechende Maßnahmen sind unter fachkundiger Begleitung durchzuführen. Es sind zudem jährliche Funktionskontrollen der Nistkästen durchzuführen.

Fledermäuse

Vermeidung von Tötungen

Gegebenenfalls aus Sicherungsgründen erforderliche Baumfällungen im Bereich des Waldbestandes westlich der Kaje sind nach Möglichkeit im Oktober durchzuführen, da die Bindung von Fledermäusen an Baumquartiere dann am geringsten ist. Bei Baumfällungen ist eine fachkundige Begleitung eines Fledermausexperten vorzusehen.
Gehölze mit einem Stammumfang > 30 cm sind vor der Fällung auf potenzielle Quartierstrukturen für Fledermäuse (z. B. Baumhöhlen, Rindenspalten) zu überprüfen.

Veränderungen, Sanierungsarbeiten oder ein geplanter Abbruch des Bestandsgebäudes mit Verdacht auf ein Winterquartier der Zwergfledermaus sind nur unter fachlicher Begleitung durchzuführen und im Frühsommer ab Mai möglich. Das entsprechende Gebäude ist der Abb. 3 zu entnehmen. Sollte ein Abbruch des Gebäudes notwendig werden, ist die Quartierfunktion in Abstimmung mit der zuständigen unteren Naturschutzbehörde sowie eines Fachgutachters mindestens gleichwertig zu ersetzen.

Abb. 3 Gebäude mit Quartierverdacht der Zwergfledermaus. Rot markiert ist der Bereich mit Schwärmaktivität (ECHOLOT GBR 2020)

Veränderungen, Sanierungsarbeiten oder ein geplanter Abbruch sämtlicher weiterer Bestandsgebäude sind aufgrund der wahrscheinlichen Nutzung durch Zwergfledermausmännchen (Sommerquartiere) nur unter fachlicher Begleitung durchzuführen und im Winterhalbjahr von Anfang November bis Ende Februar möglich.

Vermeidung von Störungen

Aufgrund der Lichtempfindlichkeit einzelner Fledermausarten sind Auflagen zu Außenbeleuchtungen erforderlich, um erhebliche Störungen zu vermeiden. Zur Vermeidung von

Störungen sind die bereits zur Sicherstellung der FFH-Verträglichkeit vorgesehenen Auflagen zu Außenbeleuchtungen ausreichend. Es wird auf die FFH-Verträglichkeitsprüfung verwiesen. Aus artenschutzrechtlichen Gründen sind darüber hinaus keine zusätzlichen Anforderungen zu formulieren.

Erhalt von Fortpflanzungs- und Ruhestätten / Verlagerung vorhandener CEF-Maßnahmen
Sofern durch Baumfällungen Quartiere verloren gehen, sind in Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde und unter Beteiligung eines Fledermausexperten ggf. Maßnahmen zum Erhalt der betroffenen Funktionen vorzusehen.

Auch der Abbruch der weiteren Bestandsgebäude im Hafen, insbesondere des Gebäudes im südlichen Plangebiet mit Verdacht auf ein Winterquartier der Zwergfledermaus, wäre einer Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gleichzusetzen. Im Rahmen des Bebauungsplanes wird daher die Auflage formuliert, entweder den Erhalt der Gebäude sicherzustellen oder im Rahmen von Baugenehmigungen notwendige Ausgleichsmaßnahmen zu prüfen, welche bezüglich der Funktion mindestens gleichwertig sind. Bisher ist eine Veränderung der betroffenen Bereiche nicht vorgesehen.

Im Zusammenhang mit früheren Gebäudeabrissen im Hafen wurden als CEF-Maßnahme folgende Ersatzquartiere für Fledermäuse an vorhandenen Gebäuden angebracht:

- 13 Flachkästen (Ersatzquartier für Zwergfledermäuse)

Vor einem möglichen Verlust eines Ersatzquartiers (z. B. durch weitere Gebäudeabrisse) sind grundsätzlich neue Maßnahmen an anderer Stelle umzusetzen, die bezüglich der Funktion gleichwertig sind.

So wurden bereits die sieben bisher am Speichergebäude 1 vorhandenen künstlichen Quartiere an die Südfassade des Speichergebäudes 2 verlagert, da das Speichergebäude 1 voraussichtlich kurzfristig abgerissen wird.

Eine entsprechende Verlagerung von CEF-Maßnahmen muss unter fachkundiger Begleitung erfolgen.

Zauneidechsen

Vermeidung von Tötungen
Die bisher für die Zauneidechse relevanten Bereiche sind weiterhin dauerhaft freizuhalten von Vegetation oder anderer für die Zauneidechse relevanter Habitatstrukturen, um eine Wiederbesiedelung zu vermeiden. Auch sind die Flächen freizuhalten von Versteckmöglichkeiten wie Holz oder Steinen. Dies erfolgt solange bis die Fläche einer baulichen Nutzung zugeführt wird.

Erhalt von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Im Zusammenhang mit der vorgesehen und bereits umgesetzten artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahme (Umsiedlung von Zauneidechsen) wurden Ersatzhabitate angelegt, die für die umzusiedelnde Population vollständig die erforderlichen ökologischen Funktionen erfüllt. Die ökologische Funktion für die Zauneidechsen bleibt insofern gewahrt.

Die Maßnahmenflächen sind zu sichern und ihre Funktion dauerhaft zu erhalten. In den ersten fünf Jahren nach der Umsiedlung sind jährliche Funktionskontrollen erforderlich. Anschließend ist in fünfjährigen Abständen eine Funktionskontrolle zur Flächenentwicklung und -pflege durchzuführen. Die Funktionskontrollen erfolgen durch eine fachkundige Person.

Für die Fläche „Im Rott“ ist im Gegensatz zu den anderen Ausgleichsflächen eine eigenständige Besiedelung vorgesehen. Daher erfolgen die Funktionskontrollen für die Maßnahme ab 2021 zweimal im Abstand von zwei Jahren und anschließend analog zu den übrigen Ausgleichsflächen alle fünf Jahre.

6 Zusammenfassung

Im Hafen Bückeburg-Berenbusch haben sich in der Vergangenheit insbesondere aufgrund der alten, hohen Speichergebäude und älterer Brachflächen seltene und gefährdete Tierarten etabliert. Für die Arten Uhu, Schleiereule, Turmfalke, Wanderfalke und Rauchschwalbe wurden im Zusammenhang mit Gebäudeabrissen in der Vergangenheit als artenschutzrechtliche CEF-Maßnahme bereits Nisthilfen in und an vorhandenen Gebäuden angebracht. Die Nisthilfen für die Rauchschwalbe waren allerdings wirkungslos, die Art hat neue Brutplätze an anderen Gebäuden im Hafen und einer Kanalbrücke angenommen. Daher wurden die Nisthilfen unter fachkundiger Begleitung bereits wieder abmontiert. Die lokale Population ist gemäß dem Monitoring seit dem Jahr 2013 stabil.
In dem Zusammenhang mit Gebäudeabrissen wurden auch Ersatzquartiere für Fledermäuse an vorhandenen Gebäuden installiert. Um das örtliche Artenspektrum zu verifizieren wurde im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 248 „Hafen Berenbusch“ aktuelle Erhebungen der örtlichen Avifauna, Fledermäuse und Amphibien durchgeführt. Amphibiennachweise konnten hierbei nicht erbracht werden. Jedoch wurden zusätzlich zu den oben genannten Vogelarten die Arten Bluthänfling, Goldammer, Haussperling, Star und Stieglitz als Brutvögel innerhalb des Plangebiets nachgewiesen. Die örtliche Fledermausfauna setzt sich aus dem gleichen Artenspektrum zusammen wie auch schon in den Untersuchungen zuvor. Neu erfasst wurde lediglich die Mückenfledermaus. Diese sind jedoch nur in so geringer Zahl vorhanden, dass dem Untersuchungsgebiet keine nennenswerte Bedeutung für die Art zugeschrieben werden kann.

Um im Zusammenhang mit der Bauleitplanung artenschutzrechtliche Konflikte mit den oben genannten Brutvögeln und Fledermäusen zu vermeiden, ist der Erhalt der ökologischen Funktion der Brutplätze, Quartiere, Nisthilfen und Ersatzquartiere sicherzustellen.

Dies kann entweder durch Schutzmaßnahmen an vorhandenen Brutstandorten, den Erhalt der vorhandenen Brutstätten, Quartieren, CEF-Maßnahmen oder aber durch eine Verlagerung einzelner Maßnahmen an neue Standorte erfolgen.
Solange die CEF-Maßnahmen im Plangebiet ihre Funktion erfüllen müssen, ist ein Abriss der Gebäude mit den Nisthilfen und Fledermauskästen unzulässig. Während der Brutzeit sind zudem erhebliche Störungen im Umfeld der Nisthilfen (z. B. durch bauliche Maßnahmen), die zu einer Aufgabe angefangener Bruten führen können, zu vermeiden.

Für Baumfällungen oder geplante Gebäudeabbrüche sind zum Schutz von Brutvögeln und Fledermäusen Bauzeitenregelungen vorzusehen.

Durch den geplanten Abbruch des Speichergebäudes 1 geht die Funktion einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte des Haussperlings verloren. Dieser Verlust ist vorab an anderer Stelle mindestens gleichwertig zu kompensieren. Daher werden an Bestandsgebäuden im nordwestlichen Plangebiet drei artspezifische Nisthilfen aufgehängt. Jährliche Funktionskontrollen sind durchzuführen.

Durch den Verlust der zentralen Brachflächen entsteht ein Verlust der Fortpflanzungs- und Ruhestätte der Goldammer. Diese wurde in Form von Heckenpflanzungen auf der im räumlich funktionalen Zusammenhang angelegten Ausgleichsfläche „Im Rott“ wiederhergestellt. Die dort vorhandenen Strukturen sind in ihrer ökologischen Funktion mindestens gleichwertig zur betroffenen Brutstätte.

Bezüglich möglicher störender Wirkungen von Lichtemissionen auf die Fledermausfauna können aufgrund der zur Sicherstellung der FFH-Verträglichkeit vorgesehenen Auflagen zu Außenbeleuchtungen artenschutzrechtlich relevante Störungen von Fledermäusen ausgeschlossen werden. Weitergehende Maßnahmen sind diesbezüglich aus artenschutzrechtlicher Sicht nicht erforderlich. Es wird auf die FFH-Verträglichkeitsprüfung verwiesen.

Auf einigen im westlichen Teil des Hafens vorhandenen Brachflächen wurden in der Vergangenheit Zauneidechsen nachgewiesen. Ein Teil dieser Population wurde bereits 2013 unter fachkundiger Anleitung in neu angelegte Biotopstrukturen westlich von Berenbusch umgesiedelt. Die Funktionsfähigkeit der Maßnahme wurde über das darauffolgende Monitoring der betroffenen Ausgleichsflächen jährlich überprüft und bestätigt. Im Jahr 2019 erfolgte die finale Umsiedlung der örtlichen Population in die Aussetzungsflächen. Die Funktionsfähigkeit der hierfür genutzten Maßnahmenflächen wird künftig ebenfalls jährlich und nach fünf Jahren in fünfjährigen Abständen überprüft (siehe auch Kap. 5). Auch diese Umsiedelung verlief erfolgreich. Nach der Durchführung der fachgerechten Schutz- und Umsiedlungsmaßnahmen besteht nun kein signifikantes Tötungsrisiko mehr im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplans und der Überplanung der Flächen. Es ist in Hinblick auf die Überplanung der für die Zauneidechse ehemals relevanten Bereiche als Gewerbegebiet (GE) jedoch zu vermeiden, dass erneut eine Ansiedelung innerhalb dieser Flächen stattfinden kann. Daher sind diese Flächen weiterhin freizuhalten von Vegetation

oder anderer für die Zauneidechse relevanter Habitatstrukturen. Auch sind die Flächen freizuhalten von Versteckmöglichkeiten wie Holz oder Steinen. Dies erfolgt solange bis die Fläche einer baulichen Nutzung zugeführt wird.

Die bereits im Vorfeld unter Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde und unter Beteiligung eines Zauneidechsenexperten auf externen Flächen hergestellten Zauneidechsenbiotope sind dauerhaft in ihrer Funktion zu sichern und zu erhalten. In den ersten fünf Jahren nach der Umsiedlung sind jährliche Funktionskontrollen erforderlich. Anschließend ist in fünfjährigen Abständen eine Funktionskontrolle zur Flächenentwicklung und -pflege durchzuführen. Die Funktionskontrollen erfolgen durch eine fachkundige Person. Für die Fläche „Im Rott“ ist im Gegensatz zu den anderen Ausgleichsflächen eine eigenständige Besiedelung vorgesehen. Daher erfolgen die Funktionskontrollen für die Maßnahme ab 2021 zweimal im Abstand von zwei Jahren und anschließend analog zu den übrigen Ausgleichsflächen alle fünf Jahre.

Die hier abgeleiteten, artenschutzrechtlich veranlassten Maßnahmen werden in den Umweltbericht übernommen. Unter Voraussetzung der artenschutzrechtlichen Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen ist im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung keine artenschutzrechtliche Ausnahme nach § 45 BNatSchG erforderlich.

Herford, August 2020
(M. Kasper)

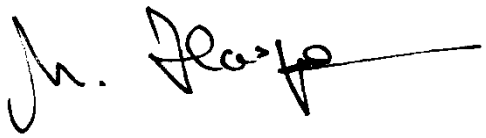

LITERATURVERZEICHNIS

ABIA (2012)

Brutvogelerfassung im EU-Vogelschutzgebiet V67 „Schaumburger Wald“ im Jahr 2012 (Gutachten im Auftrag des NLWKN)

AKUS GMBH (2013)

Schalltechnisches Gutachten im Rahmen des Bauleitplanverfahrens „RegioPort Weser / Hafen Bückeburg-Berenbusch“, Gutachten im Auftrag des Planungsverbandes RegioPort Weser

AKUS GMBH (2016)

Schalltechnisches Gutachten im Rahmen des Bauleitplanverfahrens „RegioPort Weser / Hafen Bückeburg-Berenbusch“ – Fortschreibung –, Gutachten im Auftrag des Planungsverbandes RegioPort Weser

ARBEITSGEMEINSCHAFT BIOTOPKARTIERUNG (2020)

Faunistische Untersuchung im Rahmen der Planung Hafen Bückeburg, Berenbusch (unveröffentlichtes Gutachten)

BERNOTAT, DIERSCHKE (2015)

Übergeordnete Kriterien zur Bewertung der Mortalität wildlebender Tiere im Rahmen von Projekten und Eingriffen, 2. Fassung. Bundesamt für Naturschutz

BLANKE (2009 bis 2010)

Planung des RegioPort Weser, Erfassung von Reptilien im Teilbereich Minden 2009-2010, Erfassung von Reptilien im Teilbereich Bückeburg 2010 (Gutachten im Auftrag des Planungsverbandes RegioPort Weser)

BLANKE (2010)

Die Zauneidechse zwischen Licht und Schatten, Laurenti Verlag

BLANKE (2014)

Hafen Berenbusch: Umsiedlung von Eidechsen im Jahr 2013 (unveröffentlichtes Gutachten im Auftrag der Stadt Bückeburg)

BLANKE (2014 - 2015)

Umsiedlung von Eidechsen aus dem Hafen Berenbusch, Monitoringberichte zu den Erfolgskontrollen nach einem Jahr und nach zwei Jahren (unveröffentlichte Gutachten im Auftrag der Stadt Bückeburg)

BLANKE (2016)
Umsiedlung von Eidechsen aus dem Hafen Berenbusch: Erfolgskontrolle nach drei Jahren (unveröffentlichtes Gutachten im Auftrag der Stadt Bückeburg)

BLANKE (2017)
Umsiedlung von Eidechsen aus dem Hafen Berenbusch: Erfolgskontrolle nach vier Jahren (unveröffentlichtes Gutachten im Auftrag der Stadt Bückeburg)

BLANKE (2018)
Umsiedlung von Eidechsen aus dem Hafen Berenbusch: Erfolgskontrolle nach fünf Jahren (unveröffentlichtes Gutachten im Auftrag der Stadt Bückeburg)

BLANKE (2019)
Umsiedlung von Eidechsen aus dem Hafen Berenbusch: Erfolgskontrollen der Jahre 2014-2018 im Auftrag der Stadt Bückeburg (unveröffentlichtes Gutachten im Auftrag der Stadt Bückeburg)

BLANKE (2020)
Hafen Berenbusch: Umsiedlung von Eidechsen im Jahr 2019 im Auftrag der Stadt Bückeburg (unveröffentlichtes Gutachten im Auftrag der Stadt Bückeburg)

BMVBS (BUNDESMINISTERIUM FÜR VERKEHR, BAU UND STADTENTWICKLUNG 2009)
Gutachten zum FuE Vorhaben „Fledermäuse und Straßenverkehr“ (Entwurf Oktober 2009), bearbeitet von der ARGE FÖA-BG Natur, Prof. Dr. Kerth-Dr. Siemers-Dr. Hellenbroich

BMVBS (2011)
Arbeitshilfe Fledermäuse und Straßenverkehr (Entwurf Oktober 2011), bearbeitet von der ARGE FÖA-BG Natur, Prof. Dr. Kerth-Dr. Siemers-Dr. Hellenbroich

BRANDT (2012)
Prüfung von Auswirkungen auf das FFH- und Vogelschutzgebiet sowie auf Brutvögel durch den Bau einer Spundwand in der Hafenanlage Berenbusch/Bückeburg, Artenschutzrechtliche Bewertung (unveröffentlichte Gutachten im Auftrag der Stadt Bückeburg)

DREES HUESMANN (2009)
Rahmenplan RegioPort Weser, Bückeburg-Berenbusch (Gutachten im Auftrag der Stadt Bückeburg)

DREES & HUESMANN STADTPLANER PARTGMBB (2019)
Bebauungsplan Nr. 248 „Hafen Berenbusch“ – Verfahrensstand: Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit

DUDLER (2008)
Repräsentative, vergleichende Erfassung von Schmetterlingen: Nachtfaltern (Lepidoptera: Heterocera) im Schaumburger Wald (Gutachten im Auftrag des Planungsverbandes RegioPort Weser)

DUDLER (2008)
Qualitative und semiquantitative Erfassung der Libellen (Odonata) an der Bückeburger Aue (Gutachten im Auftrag des Planungsverbandes RegioPort Weser)

ECHOLOT GBR (2007 bis 2010)
Planung des RegioPort Weser, Fachbeitrag Fledermäuse 2007, Strukturanalyse und Potenzialanalyse des Randbereichs des Schaumburger Waldes als Lebensraum für Fledermäuse 2008, Fachbeitrag Fledermäuse 2010 Bereich Berenbusch (unveröffentlichte Gutachten)

ECHOLOT GBR (2015)
Artenschutzrechtlicher Beitrag „Fledermäuse“ eines Baumbestands in Berenbusch im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplan „RegioPort Weser / Hafen Bückeburg-Berenbusch (Gutachten im Auftrag des Planungsverbandes RegioPort Weser)

ECHOLOT GBR (2020)
Faunistische Untersuchungen von Fledermäusen im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 248 „Hafen Berenbusch“ im Auftrag der Stadt Bückeburg

GARNIEL ET AL (2007)
Vögel und Verkehrslärm. Quantifizierung und Bewältigung entscheidungserheblicher Auswirkungen von Verkehrslärm auf die Avifauna. Schlussbericht November 2007/Langfassung. – FuE-Vorhaben 02.237/2003/LR des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Stadtentwicklung. – Bonn, Kiel

GASSNER (2004)
Die Zulassung von Eingriffen trotz artenschutzrechtlicher Verbote, Natur und Recht 26 (9)

GELLERMANN (2003)
Artenschutz in der Fachplanung und der kommunalen Bauleitplanung, Natur und Recht 25 (7)

GELLERMANN U. SCHREIBER (2007)
Schutz wildlebender Tiere und Pflanzen in staatlichen Planungs- und Zulassungsverfahren. Zeitschrift Natur und Recht

HAUPT ET AL. (2009)
Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands, Band 1: Wirbeltiere, Bundesamt für Naturschutz

HECKENROTH, H. (1993)
Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Säugetierarten, Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen

KIEL (2005)
Artenschutz in Fachplanungen, LÖBF-Mitteilungen 1/05

KIFL (KIELER INSTITUT FÜR LANDSCHAFTSÖKOLOGIE) - GARNIEL, MIERWALD (2010)
Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr, Auf der Grundlage des Forschungsprojektes FE 02.286/2007/LRB, im Auftrag des BMVBS

KRÜGER ET AL. (2015)
Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Brutvogelarten, 8. Fassung. Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen

LANDESBETRIEB STRAßENBAU NRW (2011)
Planungsleitfaden Artenschutz (Stand April 2011)

LANUV (LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW) (2008, 2010)
Informationssystem „Streng geschützte Arten NRW“; www.lanuv.nrw.de

NLÖ (NIEDERSÄCHSISCHES LANDESAMT FÜR ÖKOLOGIE 1993)
Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Säugetierarten; 1. Fassung vom 1.1.1991; Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 6/93

NLSTBV (2011)
Anwendung der RLBP (Ausgabe 2009) bei Straßenbauprojekten in Niedersachsen. Hannover: NLStBV

NLWKN (NIEDERSÄCHSISCHES LANDESAMT FÜR WASSER-, KÜSTEN- UND NATURSCHUTZ) (2008)
Gebietsdaten zum FFH-Gebiet Schaumburger Wald: FFH-Lebensraumtypenkartierung

NLWKN (2013)
Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht; in Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 3/2013, Autoren: Schmid, Doppler, Heynen, Rössler

NLWKN (2016)
Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz - Vollzugshinweise für Arten und Lebensraumtypen, Teile 1 – 3 ; www.nlwkn.niedersachsen.de (Zugriff April 2016)

NLWKN (2016)
Vollständige Gebietsdaten zum FFH-Gebiet Schaumburger Wald (landesinterne Nr. 340) und zum Vogelschutzgebiet Schaumburger Wald (landesinterne Nummer V67)

NLWKN (2018)
Gastvögel - wertvolle Bereiche 2018

O.9 LANDSCHAFTSARCHITEKTEN HANKE+WELSCHAR (2012)
Neubau der Umschlagstelle Berenbusch, Landschaftspflegerischer Begleitplan (unveröffentlichtes Gutachten im Auftrag des Hafenbetriebs Stadt Bückeburg)

O.9 LANDSCHAFTSARCHITEKTEN HANKE+WELSCHAR (2012)
Neubau einer Schüttgutlagerhalle im Hafen Berenbusch, Prüfung der Verträglichkeit auf das FFH- und Vogelschutzgebiet „Schaumburger Wald“ und artenschutzrechtliche Bewertung (unveröffentlichtes Gutachten im Auftrag der Fa. Raiffeisen-Landbund eG)

O.9 LANDSCHAFTSARCHITEKTEN HANKE+WELSCHAR (2013)
Dokumentation der CEF-Maßnahmen zum Abriss von Lagergebäuden in Bückeburg-Berenbusch (Gutachten im Auftrag der Stadt Bückeburg)

O.9 LANDSCHAFTSARCHITEKTEN HANKE+WELSCHAR (2013)
Neubau einer Siloanlage im Hafen Berenbusch, Prüfung der Verträglichkeit auf das FFH- und Vogelschutzgebiet „Schaumburger Wald“ und artenschutzrechtliche Bewertung (unveröffentlichtes Gutachten im Auftrag der Fa. Raiffaisen-Landbund eG)

O.9 LANDSCHAFTSARCHITEKTEN HANKE+WELSCHAR (2013)
Neubau einer Schüttgutlagerhalle im Hafen Berenbusch, Prüfung der Verträglichkeit auf das FFH- und Vogelschutzgebiet „Schaumburger Wald“ und artenschutzrechtliche Bewertung (unveröffentlichtes Gutachten im Auftrag der Fa. Raiffaisen-Landbund eG)

O.9 LANDSCHAFTSARCHITEKTEN HANKE+WELSCHAR (2013)
Entwicklung einer Baufläche im Hafen Berenbusch, Prüfung der Verträglichkeit auf das FFH- und Vogelschutzgebiet „Schaumburger Wald“ und artenschutzrechtliche Bewertung (unveröffentlichtes Gutachten im Auftrag der Stadt Bückeburg)

O.9 LANDSCHAFTSARCHITEKTEN HANKE+WELSCHAR (2013)

Bau eines Regenrückhaltebeckens im Hafen Berenbusch, Landschaftspflegerischer Begleitplan (unveröffentlichtes Gutachten im Auftrag des Hafenbetriebs Stadt Bückeburg)

O.9 LANDSCHAFTSARCHITEKTEN HANKE+WELSCHAR (2013)

Entwicklung des Hafen- und Gewerbegebiets Berenbusch, CEF-Maßnahmen Zauneidechse Lacerta agilis Konzept und Maßnahmenbeschreibung zur Umsiedlung (unveröffentlichtes Gutachten im Auftrag der Stadt Bückeburg)

ÖSSM (ÖKOLOGISCHE SCHUTZSTATION STEINHUDER MEER E.V., 2007 bis 2010)

Planung des RegioPort Weser, Fachbeitrag Avifauna 2007, Fachbeitrag Avifauna 2008 mit Zusatzkartierungen 2009, Fachbeitrag Avifauna 2010 Bereich Berenbusch (Gutachten im Auftrag des Planungsverbandes RegioPort Weser)

ÖSSM (ÖKOLOGISCHE SCHUTZSTATION STEINHUDER MEER E.V., 2013 bis 2016)

Kontrolle von CEF-Maßnahmen für Brutvögel in Berenbusch/Bückeburg, Monitoringberichte 2013, 2014, 2015, 2016 (unveröffentlichte Gutachten im Auftrag der Stadt Bückeburg)

ÖSSM (ÖKOLOGISCHE SCHUTZSTATION STEINHUDER MEER E.V., 2017)

Vorschläge für Kompensationsmaßnahmen für die Arten Wanderfalke, Turmfalke, Uhu und Schleiereule in Bückeburg-Berenbusch und Umgebung (unveröffentlichtes Gutachten im Auftrag der Stadt Bückeburg)

ÖSSM (ÖKOLOGISCHE SCHUTZSTATION STEINHUDER MEER E.V.,2017A)

Kontrolle von CEF-Maßnahmen für Brutvögel in Berenbusch / Bückeburg 2017. - Ökologische Schutzstation Steinhuder Meer e. V. (unveröffentlichtes Gutachten im Auftrag der Stadt Bückeburg)

ÖSSM (ÖKOLOGISCHE SCHUTZSTATION STEINHUDER MEER E.V. 2018)

Kontrolle von CEF-Maßnahmen für Brutvögel in Berenbusch / Bückeburg 2018 (unveröffentlichtes Gutachten im Auftrag der Stadt Bückeburg)

RUNGE ET AL. (2010)

Rahmenbedingungen für die Wirksamkeit von Maßnahmen des Artenschutzes bei Infrastrukturvorhaben, Endbericht, FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz – Forschungskennziffer 350782080

SCHUMACHER, J. & FISCHER-HÜFTLE, P. (2011)

Bundesnaturschutzgesetz - Kommentar. Stuttgart: Verlag W. Kohlhammer GmbH.

STADT BÜCKEBURG (1997)
Landschaftsplan Stadt Bückeburg

SÜDBECK, P. ET AL. (2008)
Rote Liste der Brutvögel Deutschlands - 4. Fassung. s.l.:s.n.

THEUNERT, R. (2009)
Verzeichnis der in Niedersachsen besonders oder streng geschützten Arten – Schutz, Gefährdung, Lebensräume, Bestand, Verbreitung – (Stand 1. September 2009), Teil B: Wirbellose Tiere.. Inform.d. Naturschutz Niedersachs. 28.

THEUNERT, R. (2010)
Verzeichnis der in Niedersachsen besonders oder streng geschützten Arten – Schutz, Gefährdung, Lebensräume, Bestand, Verbreitung – (Stand 1. Januar 2010), Teil A: Wirbeltiere, Pflanzen und Pilze.. Inform.d. Naturschutz Niedersachs. 28.

TRAUTNER, KOCKELKE, LAMBRECHT, MAYER (2006)
Geschützte Arten in Planungs- und Zulassungsverfahren

Anlage 1 Vorprüfung der Betroffenheit (Stufe I)

Art	Rechtsstatus/ Gefährdung	Lebensraum	Bekannte Vorkommen	Beurteilung der Relevanz im Hinblick auf die Planung
Säugetiere				
Bechsteinfledermaus (Myotis bechsteinii)	Streng geschützt (Anhang IV FFH-Richtlinie), stark gefährdet (RL: NRW 2 / NI 2)	Geschlossene Waldbestände, Sommerquartier in Baumhöhlen sowie Vogel- und Fledermauskästen, im Winter in Höhlen und Stollen, z. T. auch Bäumen	Im Rahmen der Kartierungen 2010 und 2014 nicht sicher nachgewiesen, jedoch potenziell vorkommend, 2007 nördlich der Mindener Planungsflächen des RegioPort Weser nachgewiesen. 2019 nicht sicher nachgewiesen, jedoch potenziell vorkommend.	Da es sich um eine baumhöhlenbewohnende Art handelt, kann eine Funktion des Waldbestandes im Nordwesten des Hafens als potenzieller Quartierstandort nicht ausgeschlossen werden. Bei Baumfällungen kann es daher zu Tötungen und damit zu artenschutzrechtlichen Konflikten kommen. Der Schaumburger Wald stellt einen weiteren potenziellen Lebensraum dar. Wegen der Empfindlichkeit der Art können Lichtimmissionen dort und auch im Waldbestand im Plangebiet zu artenschutzrechtlich relevanten Störungen führen, die zu einer Abnahme der Habitateignung in den Waldbereichen führen können (ECHOLOT 2015). **Eine Relevanz dieser Art ist nicht auszuschließen.** Daher wird diese Art vorsorglich nachfolgend einer detaillierten Prüfung unterzogen.
Braunes Langohr (Plecotus auritus)	Streng geschützt (Anhang IV FFH-Richtlinie), Gefährdung unbekannten Ausmaßes (RL: NRW G / NI 2)	Typische Waldfledermaus; unterholzreiche, mehrschichtige lichte Laub- und Nadelwälder mit einem größeren Bestand an Baumhöhlen; Wochenstuben v. a. in Baumhöhlen und Nistkästen, auch an und in Gebäuden; Tagesquartiere der Männchen in Spaltenverstecken an Bäumen und Gebäuden; häufige Quartierwechsel; Winterquartier unterirdisch, auch in Baumhöhlen und Gebäuden	Im Rahmen der Kartierungen 2014 im Waldbestand im nordwestlichen Plangebiet sicher nachgewiesen. 2019 Hinweise vor allem im Bereich des Regenrückhaltebeckens. Vermutlich nutzt die Art die Strukturen entlang des Rennriehekanals.	Da es sich um eine baumhöhlenbewohnende Art handelt, kann eine Funktion des Waldbestandes im Nordwesten des Hafens als potenzieller Quartierstandort nicht ausgeschlossen werden. Bei Baumfällungen kann es daher zu Tötungen und damit zu artenschutzrechtlichen Konflikten kommen. Ein Verlust von Leitlinien (Gehölze am Rennriehekanal) wird hingegen ausgeschlossen, da diese Strukturen entsprechend den Festsetzungen des Bebauungsplans bestehen bleiben. Der Schaumburger Wald stellt einen weiteren potenziellen Lebensraum dar. Wegen der Empfindlichkeit der Art können Lichtimmissionen dort und auch im Waldbestand im Plangebiet zu artenschutzrechtlich relevanten Störungen führen, die zu einer Abnahme der Habitateignung in den Waldbereichen führen können (ECHOLOT 2015). **Eine Relevanz dieser Art ist nicht auszuschließen.** Daher wird diese Art vorsorglich nachfolgend einer detaillierten Prüfung unterzogen.
Graues Langohr (Plecotus austriacus)	Streng geschützt (Anhang IV FFH-Richtlinie), in NRW vom Aussterben bedroht (RL NRW 1); in NI stark gefährdet (RL NI 2)	Wärmeliebende Art der Kulturlandschaft, meidet größere Waldbereiche, Sommerquartiere überwiegend in Gebäuden, Winterquartiere in Höhlen, Kellern oder Stollen	Im Rahmen der Kartierungen 2014 im Waldbestand im nordwestlichen Plangebiet sicher nachgewiesen. 2019 akustischer Nachweis von Langohren (Braunes oder Graues Langohr). Ein potenzielles Vorkommen ist möglich.	Eine Inanspruchnahme von Quartieren ist ausgeschlossen, da diese Art keine besondere Bindung an Baumhöhlen hat. Die Vorhabenflächen und der Schaumburger Wald stellen potenzielle Jagdgebiete dar. Wegen der Empfindlichkeit der Art können Lichtimmissionen dort zu artenschutzrechtlich relevanten Störungen führen, die zu einer Abnahme der Habitateignung in den Waldbereichen führen können (ECHOLOT 2015). **Eine Relevanz dieser Art ist nicht auszuschließen.** Daher wird diese Art vorsorglich nachfolgend einer detaillierten Prüfung unterzogen.

Art	Rechtsstatus/ Gefährdung	Lebensraum	Bekannte Vorkommen	Beurteilung der Relevanz im Hinblick auf die Planung
Breitflügelfledermaus (Eptesicus serotinus)	Streng geschützt (Anhang IV FFH-Richtlinie), stark gefährdet (RL: NRW 2 / NI 2)	In strukturreichen Landschaften, gerne in der Nähe von Gewässern, aber auch in Gärten und Parks; Sommerquartiere auf Dachböden, auch im Winter verborgen in Häusern	2010 im Hafen Berenbusch sicher nachgewiesen, auch im Rahmen der Kartierungen 2014 im Waldbestand im nordwestlichen Plangebiet sicher nachgewiesen. 2019 sicherer Nachweis auf dem Hafengelände. Zudem wurden zwei Flugstraßen nordwestlich des Plangebiets entlang des Mittellandkanals gefunden.	Eine Inanspruchnahme von Quartieren ist ausgeschlossen, da diese Art keine besondere Bindung an Baumhöhlen hat. Wegen der Nachweisdichte und der vorhandenen Nutzungen im Plangebiet wird ausgeschlossen, dass die Vorhabenflächen essenzielle Jagdhabitate oder bedeutsame Leitstrukturen für diese Art darstellen. Die vorhabenbedingten Verluste von Biotopstrukturen sind für diese Art nicht erheblich. Eine besondere Empfindlichkeit gegenüber Licht besteht bei dieser Art nicht (ECHOLOT 2015). Die im Jahr 2019 erfassten Flugstraßen sind nicht von den Planungen betroffen. Hinweise auf Quartiernutzungen in Berenbusch oder auf dem Hafengelände gab es nicht. Insgesamt war die Aktivität der Breitflügelfledermaus an den Batcorder-Erfassungsstellen gering. Somit können die Ergebnisse aus dem Jahr 2015 erneut bestätigt werden. Die Art hat daher für die Planung **keine Relevanz.**
Fransenfledermaus (Myotis nattereri)	Streng geschützt (Anhang IV FFH-Richtlinie), nicht gefährdet (RL: NRW * / NI 2)	Starke Bindung an Wälder, Jagd auch in strukturreicher Offenlandschaft; Wochenstuben in Baumhöhlen und in Viehställen; Männchenquartiere in Baumhöhlen; Flughöhe überwiegend boden- und vegetationsnah; Winterquartiere v. a. in Höhlen, Stollen und anderen Orten mit hoher Luftfeuchtigkeit	2010 im Hafen Berenbusch sicher nachgewiesen, auch im Rahmen der Kartierungen 2014 im Waldbestand im nordwestlichen Plangebiet sicher nachgewiesen. 2019 nur zwei Nachweise der Art im bzw. am Schaumburger Wald. Seltene Aufzeichungen auf den Batcordern. Jedoch regelmäßige Aufzeichnungen im Bereich des Regenrückhaltebeckens.	Da es sich um eine Art handelt, die im Sommer Baumhöhlen nutzt, kann eine Funktion des Waldbestandes im Nordwesten des Hafens als potenzieller Quartierstandort nicht ausgeschlossen werden. Bei Baumfällungen kann es daher zu Tötungen und damit zu artenschutzrechtlichen Konflikten kommen. Der Schaumburger Wald stellt einen weiteren potenziellen Lebensraum dar. Wegen der Empfindlichkeit der Art können Lichtimmissionen dort und auch im Waldbestand im Plangebiet zu artenschutzrechtlich relevanten Störungen führen, die zu einer Abnahme der Habitateignung in den Waldbereichen führen können (ECHOLOT 2015). **Eine Relevanz dieser Art ist nicht auszuschließen.** Daher wird diese Art vorsorglich nachfolgend einer detaillierten Prüfung unterzogen.
Große Bartfledermaus (Myotis brandtii)	Streng geschützt (Anhang IV FFH-Richtlinie), stark gefährdet (RL: NRW 2 / NI 2)	Quartiere häufig in Spaltenverstecken an Gebäuden; Jagdgebiete bevorzugt in geschlossenen Wäldern mit einer geringen bis lückigen Strauchschicht und Kleingewässern; Winterquartiere in Höhlen, Stollen und anderen Orten mit hoher Luftfeuchtigkeit	2010 im Hafen Berenbusch sicher nachgewiesen, auch im Rahmen der Kartierungen 2014 im Waldbestand im nordwestlichen Plangebiet sicher nachgewiesen. 2019 Hinweise auf Bartfledermäuse im Rahmen der Detektorbegehungen.	Da es sich um eine Art handelt, die im Sommer Baumhöhlen nutzt, kann eine Funktion des Waldbestandes im Nordwesten des Hafens als potenzieller Quartierstandort nicht ausgeschlossen werden. Bei Baumfällungen kann es daher zu Tötungen und damit artenschutzrechtlichen Konflikten kommen. Der Schaumburger Wald stellt einen weiteren potenziellen Lebensraum dar. Wegen der Empfindlichkeit der Art können Lichtimmissionen dort und auch im Waldbestand im Plangebiet zu artenschutzrechtlich relevanten Störungen führen, die zu einer Abnahme der Habitateignung in den Waldbereichen führen können (ECHOLOT 2015). **Eine Relevanz dieser Art ist nicht auszuschließen.** Daher wird diese Art vorsorglich nachfolgend einer detaillierten Prüfung unterzogen.

Art	Rechtsstatus/ Gefährdung	Lebensraum	Bekannte Vorkommen	Beurteilung der Relevanz im Hinblick auf die Planung
Kleine Bartfledermaus (Myotis mystacinus)	Streng geschützt (Anhang IV FFH-Richtlinie), gefährdet bis stark gefährdet (RL: NRW 3 / NI 2)	Quartiere häufig in Spaltenverstecken an Gebäuden; Jagdgebiete bevorzugt in geschlossenen Wäldern mit einer geringen bis lückigen Strauchschicht und Kleingewässern; Winterquartiere in Höhlen, Stollen und anderen Orten mit hoher Luftfeuchtigkeit	2010 im Hafen Berenbusch sicher nachgewiesen, auch im Rahmen der Kartierungen 2014 im Waldbestand im nordwestlichen Plangebiet sicher nachgewiesen. 2019 Hinweise auf Bartfledermäuse im Rahmen der Detektorbegehungen.	Da es sich um eine Art handelt, die im Sommer Baumhöhlen nutzt, kann eine Funktion des Waldbestandes im Nordwesten des Hafens als potenzieller Quartierstandort nicht ausgeschlossen werden. Bei Baumfällungen kann es daher zu Tötungen und damit zu artenschutzrechtlichen Konflikten kommen. Der Schaumburger Wald stellt einen weiteren potenziellen Lebensraum dar. Wegen der Empfindlichkeit der Art können Lichtimmissionen dort und auch im Waldbestand im Plangebiet zu artenschutzrechtlich relevanten Störungen führen, die zu einer Abnahme der Habitateignung in den Waldbereichen führen können (ECHOLOT 2015). **Eine Relevanz dieser Art ist nicht auszuschließen.** Daher wird diese Art vorsorglich nachfolgend einer detaillierten Prüfung unterzogen.
Großer Abendsegler (Nyctalus noctula)	Streng geschützt (Anhang IV FFH-Richtlinie), in NRW als Durchzügler auf der Vorwarnliste (RL NRW V); in NI stark gefährdet (RL NI 2)	Wandernde Art; Fortpflanzungsgebiete in Nordosteuropa; in NRW v. a. übersommernde Männchen; typische Waldfledermaus, Sommer- und Winterlebensräume fast ausschließlich in Baumhöhlen; Jagd v. a. an Waldrändern und über Baumwipfeln geschlossener Waldbestände im freien Luftraum; Flughöhe variiert, auch über 50 m; weite Distanzen zwischen Quartieren und Nahrungsgebieten möglich	2010 im Hafen Berenbusch sicher nachgewiesen, auch im Rahmen der Kartierungen 2014 im Waldbestand im nordwestlichen Plangebiet sicher nachgewiesen, Nachweise von Überwinterungsvorkommen im Schaumburger Wald (festgestellt bei Baumfällarbeiten 2003/2004). 2018 Hinweise auf Quartiere südlich des Schießstands, vermutlich ganzjähriger Männchenbestand im Schaumburger Wald (ECHOLOT 2020). Hafengebiet selbst wird vermutlich eher überflogen oder sporadisch als Nahrungshabitat genutzt.	Da es sich um eine Art handelt, die im Sommer Baumhöhlen nutzt, kann eine Funktion des Waldbestandes im Nordwesten des Hafens als potenzieller Quartierstandort nicht ausgeschlossen werden. Bei Baumfällungen kann es daher zu Tötungen und damit artenschutzrechtlichen Konflikten kommen. Der Schaumburger Wald stellt einen weiteren potenziellen Lebensraum dar. Aufgrund der Empfindlichkeit der Art in bestimmten Aktivitätsphasen (Balz) können Lichtimmissionen dort und auch im Waldbestand im Plangebiet zu artenschutzrechtlich relevanten Störungen führen, die zu einer Abnahme der Habitateignung in den Waldbereichen führen können (ECHOLOT 2015). **Eine Relevanz dieser Art ist nicht auszuschließen.** Daher wird diese Art vorsorglich nachfolgend einer detaillierten Prüfung unterzogen.
Kleinabendsegler (Nyctalus leisleri)	Streng geschützt (Anhang IV FFH-Richtlinie), Vorwarnliste bis vom Aussterben bedroht (RL: NRW V / NI 1)	In Waldgebieten und parkähnlichen Landschaften; Quartiere in Baumhöhlen	2010 im Hafen Berenbusch sicher nachgewiesen, allerdings nur einzelne Nachweise während der Zugzeit. 2019 wiederum nur Einzelnachweise sowie geringe Aktivität in den Batcorder-Erfassungen.	Da die Art während der Zugzeit Baumquartiere nutzt, kann es bei Baumfällungen potenziell zu Tötungen und damit zu artenschutzrechtlichen Konflikten kommen. Da die Art im Gebiet offenbar nur selten nur während der Zugzeit vorkommt, sind keine artenschutzrechtlich relevanten Störungen durch Licht zu prognostizieren (ECHOLOT 2015). **Eine Relevanz dieser Art ist nicht auszuschließen.** Daher wird diese Art vorsorglich nachfolgend einer detaillierten Prüfung unterzogen.

Art	Rechtsstatus/ Gefährdung	Lebensraum	Bekannte Vorkommen	Beurteilung der Relevanz im Hinblick auf die Planung
Großes Mausohr (Myotis myotis)	Streng geschützt (Anhang IV FFH-Richtlinie), stark gefährdet (RL: NRW 2 / NI 2)	Gebäudefledermaus; traditionell von großen Weibchenkolonien genutzte Wochenstuben in warmen, geräumigen Dachböden (Kirchen, Schlösser); Männchen einzeln oder in kleinen Gruppen in Dachböden, Gebäudespalten, Baumhöhlen oder Fledermauskästen; Winterquartier unterirdisch, z. B. in Höhlen oder Stollen	2010 im Hafen Berenbusch sicher nachgewiesen, 2014 keine Nachweise, Nennung in dem Standard-Datenbogen für das FFH-Gebiet Schaumburger Wald. 2019 Einzelnachweise bzw. geringe Präsenz (vermutlich Überflug / Nahrungserwerb).	Da die Art im Sommer auch Baumhöhlen nutzt, kann eine Funktion des Waldbestandes im Nordwesten des Hafens als potenzieller Quartierstandort nicht ausgeschlossen werden. Bei Baumfällungen kann es daher zu Tötungen und damit zu artenschutzrechtlichen Konflikten kommen. Der Schaumburger Wald stellt einen weiteren potenziellen Lebensraum dar. Wegen der Empfindlichkeit der Art können Lichtimmissionen dort und auch im Waldbestand im Plangebiet zu artenschutzrechtlich relevanten Störungen führen, die zu einer Abnahme der Habitateignung in den Waldbereichen führen können (ECHOLOT 2015). **Eine Relevanz dieser Art ist nicht auszuschließen.** Daher wird diese Art vorsorglich nachfolgend einer detaillierten Prüfung unterzogen.
Mopsfledermaus (Barbastella barbastellus)	Streng geschützt (Anhang IV FFH-Richtlinie), vom Aussterben bedroht (RL: NRW 1 / NI 1)	Starke Bindung an Wälder (Quartiere und Jagdhabitat), jagt häufig an Waldrändern und Waldwegen, nutzt auch Quartiere an und in Gebäuden	Im Rahmen der bisherigen Kartierungen keine Hinweise auf ein Vorkommen.	Da keine Hinweise auf Vorkommen dieser Art vorliegen, wird ausgeschlossen, dass die Vorhabenflächen Fortpflanzungs- und Ruhestätten, essenzielle Jagdhabitate oder bedeutsame Leitstrukturen für diese Art darstellen. Die Mopsfledermaus hat daher für die Planung **keine Relevanz.**
Mückenfledermaus (Pipistrellus pygmaeus)	Streng geschützt (Anhang IV FFH-Richtlinie), Daten unzureichend (RL: NRW D / NI D	Waldfledermaus; Vorkommen in großflächigen Wäldern, gehölz- und strukturreiche Parklandschaften mit Fließgewässern. Jagdgebiete: geschlossene Wälder, Feldgehölze, Waldränder und Wasserläufe. Wochenstubenquartiere in engen Spaltenverstecken, bevorzugt Hangplätze hinter abstehender Rinde an abgestorbenen Bäumen oder Ästen; selten in Baumhöhlen, Fledermauskästen und Spaltenverstecken an Gebäuden. Winterquartier in Höhlen, Stollen, Kellern, Baumhöhlen.	2019 sporadische Nutzung des Gebiets, vermutlich Einzeltiere.	Die Nachweise der Mückenfledermaus sind in nur so geringer Zahl vorhanden, dass dem Untersuchungsgebiets keine nennenswerte Bedeutung für die Art zugeschrieben werden kann (ECHOLOT 2020). Die Mückenfledermaus hat daher für die Planung **keine Relevanz.**

Art	Rechtsstatus/ Gefährdung	Lebensraum	Bekannte Vorkommen	Beurteilung der Relevanz im Hinblick auf die Planung
Rauhautfledermaus (Pipistrellus nathusii)	Streng geschützt (Anhang IV FFH-Richtlinie), in NRW durch extreme Seltenheit gefährdet (RL NRW R); in NI stark gefährdet (RL NI 2)	Typische Waldart, kommt in strukturreichen Landschaften mit einem hohen Gewässer- und Waldanteil vor, in Laub- und Kiefernwälder bevorzugt Auenwälder, Jagdgebiet in Wäldern; Sommer- und Paarungsquartiere sind Spaltenverstecke, Fledermauskästen, Jagdkanzeln; wandert über große Entfernungen	2010 im Hafen Berenbusch sicher nachgewiesen, 2014 keine Nachweise, 2007 mehrere Nachweise jagender Tiere an der Bückeburger Aue und am MLK, Funktion des MLK und der Bückeburger Aue als Wanderstrecke / Trittsteinbiotop. 2019 insbesondere Nachweispunkte am Waldrand / Hafenareal. Möglicherweise Zug entlang des MLK.	Da die Art während der Zugzeit Baumquartiere nutzt, kann es bei Baumfällungen potenziell zu Tötungen und damit artenschutzrechtlichen Konflikten kommen. Da die Art im Gebiet offenbar nur selten nur während der Zugzeit vorkommt, sind keine artenschutzrechtlich relevanten Störungen durch Licht zu prognostizieren (ECHOLOT 2015). **Eine Relevanz dieser Art ist nicht auszuschließen.** Daher wird diese Art vorsorglich nachfolgend einer detaillierten Prüfung unterzogen.
Teichfledermaus (Myotis dasycneme)	Streng geschützt (Anhang IV FFH-Richtlinie), in NRW Gefährdung unbekannten Ausmaßes (RL NRW G); in NI ebenfalls nur Gast (RL NI II)	Bevorzugt Wasserflächen zur Jagd, Sommerquartiere und Wochenstuben häufig in Gebäuden, Winterquartiere in Höhlen, Kellern oder Stollen	2010 im Hafen Berenbusch sicher nachgewiesen, auch im Rahmen der Kartierungen 2014 im Waldbestand im nordwestlichen Plangebiet sicher nachgewiesen. 2007 Nachweis von jagenden Tieren über dem Mittellandkanal, Funktion des MLK als Wanderstrecke. 2019 Nachweise im September bei der Jagd über dem MLK. Zudem Hinweise in der Batcorder-Erfassung.	Eine Inanspruchnahme von Quartieren ist ausgeschlossen, da diese Art keine besondere Bindung an Baumhöhlen hat. Da bei der Art eine besondere Empfindlichkeit gegenüber Licht besteht (ECHOLOT 2014), sind durch Lichtimmissionen im Bereich der Wälder und des Kanals Auswirkungen in Form von Störungen möglich. **Eine Relevanz dieser Art ist nicht auszuschließen.** Daher wird diese Art vorsorglich nachfolgend einer detaillierten Prüfung unterzogen.
Wasserfledermaus (Myotis daubentoni)	Streng geschützt (Anhang IV FFH-Richtlinie), in NRW Gefährdung unbekannten Ausmaßes (RL: NRW G / NI 3)	Wochenstuben versteckt in Bäumen; Überwinterung in unterirdischen Quartieren; Distanz zwischen Quartier und Jagdgebiet bis zu 7 km; Jagdflug niedrig über der Wasseroberfläche	2010 im Hafen Berenbusch sicher nachgewiesen, auch im Rahmen der Kartierungen 2014 im Waldbestand im nordwestlichen Plangebiet sicher nachgewiesen. 2019 regelmäßige Nachweise bei der Jagd über dem MLK, inklusive des aufgeweiteten Hafenbecken. Hinweise auf ein potenzielles Quartier im Waldbereich.	Da es sich um eine Art handelt, die im Sommer Baumhöhlen nutzt, kann eine Funktion des Waldbestandes im Nordwesten des Hafens als potenzieller Quartierstandort nicht ausgeschlossen werden. Bei Baumfällungen kann es daher zu Tötungen und damit zu artenschutzrechtlichen Konflikten kommen. Der Schaumburger Wald stellt einen weiteren potenziellen Lebensraum dar. Wegen der Empfindlichkeit der Art können Lichtimmissionen dort und auch im Waldbestand im Plangebiet zu artenschutzrechtlich relevanten Störungen führen, die zu einer Abnahme der Habitateignung in den Waldbereichen führen können (ECHOLOT 2015). **Eine Relevanz dieser Art ist nicht auszuschließen.** Daher wird diese Art vorsorglich nachfolgend einer detaillierten Prüfung unterzogen.

Art	Rechtsstatus/ Gefährdung	Lebensraum	Bekannte Vorkommen	Beurteilung der Relevanz im Hinblick auf die Planung
Zweifarbfledermaus (Vespertilio murinus)	Streng geschützt (Anhang IV FFH-Richtlinie), in NRW durch extreme Seltenheit gefährdet (RL NRW R); in NI vom Aussterben bedroht (RL NI 1)	Felsfledermaus, die ursprünglich felsreiche Waldgebiete besiedelt; Jagdgebiete sind strukturreiche Landschaften mit Grünlandflächen und einem hohem Wald- und Gewässeranteil; Winterquartiere und Wochenstuben in Felsspalten oder Gebäudequartiere; Fernstreckenwanderer	Im Rahmen der bisherigen Kartierungen keine Hinweise auf ein Vorkommen. 2019 ebenfalls keine direkten Nachweise. Potenziell unter unbestimmten Nyctaloid-Rufen.	Da keine Hinweise auf Vorkommen dieser Art vorliegen, wird ausgeschlossen, dass die Vorhabenflächen Fortpflanzungs- und Ruhestätten, essenzielle Jagdhabitate oder bedeutsame Leitstrukturen für diese Art darstellen. Eine sporadische Querung des Plangebiets wäre unabhängig von den vorliegenden Planungen weiterhin möglich. Erhebliche Betroffenheiten sind nicht erkennbar. Die Art hat für die Planung **keine Relevanz.**
Zwergfledermaus (Pipistrellus pipistrellus)	Streng geschützt (Anhang IV FFH-Richtlinie), teilweise gefährdet (RL: NRW * / NI 3)	Ausgesprochene „Spaltenfledermaus“, bezieht kleine Ritzen v. a. an und in Häusern (Sommer- und Winterquartiere); Jagdgebiete: Gärten, Parkanlagen, offene Landschaft, Wald; auf Linien (Hecken, Waldränder) angewiesen; Flughöhe überwiegend 3 - 8 m	2010 im Hafen Berenbusch sicher nachgewiesen, auch im Rahmen der Kartierungen 2014 im Waldbestand im nordwestlichen Plangebiet sicher nachgewiesen, am häufigsten nachgewiesene Art, im Gebiet vorhandene Fledermauskästen mit dem Status artenschutzrechtlicher CEF-Maßnahmen . 2019 wiederum dominierende Art. Neben zahlreichen Nachweisen gibt es einen Hinweis auf ein Winterquartier an einem Gebäude im südlichen Hafenbereich.	Da die Art im Sommer auch Baumhöhlen nutzt, kann eine Funktion des Waldbestandes im Nordwesten des Hafens als potenzieller Quartierstandort nicht ausgeschlossen werden. Bei Baumfällungen kann es daher zu Tötungen und damit zu artenschutzrechtlichen Konflikten kommen. Zwergfledermäuse jagen auch im Umfeld von Lichtquellen, sind dabei jedoch nicht so tolerabel wie Breitflügelfledermäuse und Abendsegler und meiden eher stärker ausgeleuchtete Bereiche. Da vorhabenbedingt in regelmäßig genutzte Jagdhabitate eingegriffen wird, sind Auswirkungen in Form von Störungen möglich (ECHOLOT 2015). Bei geplanten Sanierungsmaßnahmen oder Gebäudeabrissen kann eine Betroffenheit eines Winterquartiers der Zwergfledermaus nicht ausgeschlossen werden. Vermutlich nutzen Zwergfledermausmännchen zudem auch Spaltenquartiere an anderen Gebäuden innerhalb des Hafengeländes (ECHOLOT 2020). **Eine Relevanz dieser Art ist nicht auszuschließen.** Daher wird diese Art vorsorglich nachfolgend einer detaillierten Prüfung unterzogen.
Vögel				
Baumfalke (Falco subbuteo)	Streng geschützt (BArtSchV); besonders geschützt (VRL), landesweit und regional gefährdet (RL NRW 3; RL NI 3)	Wälder und abwechslungsreiche Kulturlandschaft, Waldrandzone, Brutplätze zumeist in Hochwäldern mit altem Baumbestand, großflächige geschlossene Wälder werden gemieden	Nur einmalige Beobachtung im Rahmen der Kartierungen 2010 in Berenbusch (Nahrungsgast). 2019 wurden keine Nachweise der Art im Rahmen der Kartierungen des Hafens Berenbusch sowie umliegender Bereiche erbracht.	Der Baumfalke ist allenfalls Nahrungsgast, wobei die Hafenflächen in Berenbusch nicht als essenzielle Nahrungshabitate des Baumfalken einzustufen sind. Vorhabenbedingt wird eine Betroffenheit daher ausgeschlossen. Die Art hat für die Planung **keine Relevanz.**

Art	Rechtsstatus/ Gefährdung	Lebensraum	Bekannte Vorkommen	Beurteilung der Relevanz im Hinblick auf die Planung
Baumpieper (Anthus trivialis)	Besonders geschützt (VRL), in NRW gefährdet (RL NRW 3; RL NI V)	Vor allem Wälder aber auch gehölzreiche Friedhöfe, Streuobstwiesen oder Parkanlagen	Kein Nachweis im Plangebiet, Brutvogel im Schaumburger Wald (2007 im dort untersuchten Teilbereich 4 Reviere in lichten Bereichen). Im Jahr 2019 kein Nachweis der Art im Bereich des Hafens Berenbusch sowie angrenzender Bereiche.	Der Hafen Berenbusch hat für den Baumpieper keine Bedeutung als Lebensraum. Bezüglich des Vorkommens der Art im Schaumburger Wald wird vorhabenbedingt eine Abnahme der Habitateignung ausgeschlossen, da bereits von langjährigen Gewöhnungseffekten gegenüber dem Hafenstandort und seinen betriebsbedingten Wirkungen auszugehen ist. Die Art hat für die Planung **keine Relevanz.**
Bluthänfling (Carduelis cannabina)	Besonders geschützt (VRL), auf der Vorwarnliste (RL NRW V, RL NI V)	Kulturlandschaft, Parks oder große Gärten mit geeigneten Gehölzstrukturen, Wald, außerhalb der Brutzeit oft auf Ruderalflächen	Kein Nachweis im Plangebiet, 2009 Brutvogel im Umfeld eines Kiesteiches im Gewerbegebiet Päpinghausen (1 BP), 2007 Brutvogel in Gehölzbeständen am Mittellandkanal. 2019 als Brutvogel im Hafengebiet erfasst.	Der Hafen Berenbusch weist für die Art eine Bedeutung als Lebensraum auf. Vorhandene Gehölzbestände sind nur im Einzelfall und kleinflächig betroffen. Dennoch kann es bei Baumfällungen zu Tötungen bzw. zu einem Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit zu artenschutzrechtlichen Konflikten kommen. **Eine Relevanz dieser Art ist nicht auszuschließen.** Daher wird diese Art vorsorglich nachfolgend einer detaillierten Prüfung unterzogen.
Buntspecht (Dendrocopos major)	Besonders geschützt (VRL), nicht gefährdet	Laub- und Nadelwälder, Parks und Kulturlandschaft mit geeigneten Gehölzstrukturen	Kein Nachweis im Plangebiet, 2010 Brutvogel im Schaumburger Wald. 2019 im Schaumburger Wald unmittelbar gegenüber des Hafens Berenbusch als Brutvogel nachgewiesen.	Der Hafen Berenbusch hat für den Buntspecht eine untergeordnete Bedeutung als Lebensraum. Für die Art relevante, ältere Gehölzstrukturen bleiben erhalten. Daher wird insgesamt vorhabenbedingt eine Abnahme der Habitateignung ausgeschlossen, da bereits von langjährigen Gewöhnungseffekten gegenüber dem Hafenstandort und seinen betriebsbedingten Wirkungen auszugehen ist. Die Art hat für die Planung **keine Relevanz.**
Eisvogel (Alcedo atthis)	Streng geschützt (BArtSchV); besonders geschützt (VRL), in NRW nicht gefährdet, in NI gefährdet (RL NI 3)	Mäßig schnell fließende oder stehende, klare Gewässer mit Kleinfischbestand und Sitzwarten; Brutplätze: Steilufer oder große Wurzelteller umgestürzter Bäume mit dicker Erdschicht, auch vom Menschen geschaffene Hohlwege und Gruben werden genutzt	Kein Nachweis im Plangebiet, Brutvogel an der Bückeburger Aue, 2007 wurde eine genutzte Bruröhre bei Berenbusch entdeckt. Verdacht auf zweites Brutpaar im Abschnitt nördlich des MLK. 2019 keine Hinweise auf ein Vorkommen der Art.	Der Hafen Berenbusch und umgebende Strukturen sind für die Art sowohl bezüglich der Nahrungssuche als auch als Bruthabitat als ungeeignet einzustufen. Bezüglich des Vorkommens im Umfeld wird vorhabenbedingt eine Abnahme der Habitateignung ausgeschlossen, da bereits von langjährigen Gewöhnungseffekten gegenüber dem Hafenstandort und seinen betriebsbedingten Wirkungen auszugehen ist. Die Art hat für die Planung **keine Relevanz.**

Art	Rechtsstatus/ Gefährdung	Lebensraum	Bekannte Vorkommen	Beurteilung der Relevanz im Hinblick auf die Planung
Feldlerche (Alauda arvensis)	Besonders geschützt (VRL), gefährdet (RL NRW 3S, RL NI 3)	Charakterart der offenen Feldflur, Flächen mit karger Vegetation, Bodenbrüter	Kein Nachweis im Plangebiet, potenziell Brutvogel auf Flächen im Umfeld (Brutnachweise für Flächen in Minden nordwestlich des Plangebietes). Im Jahr 2019 im südwestlichen Umfeld des Plangebiets als Brutvogel nachgewiesen.	Der Hafen Berenbusch und umgebende Strukturen sind für die Art sowohl bezüglich der Nahrungssuche als auch als Bruthabitat als ungeeignet einzustufen. Bezüglich evtl. Vorkommen im Umfeld wird vorhabenbedingt eine Abnahme der Habitateignung ausgeschlossen, da bereits von langjährigen Gewöhnungseffekten gegenüber dem Hafenstandort und seinen betriebsbedingten Wirkungen auszugehen ist. Auch liegt das im Jahr 2019 nachgewiesene Brutvorkommen in deutlichem Abstand zum Hafengelände (zwischenliegend Siedlungsbereiche Berenbusch). Die Art hat für die Planung **keine Relevanz.**
Feldschwirl (Locustella naevia)	Besonders geschützt (VRL), gefährdet (RL NRW 3, RL NI 3)	Gebüschreiche, feuchte Extensivgrünländer, größere Waldlichtungen, grasreiche Heidegebiete sowie Verlandungszonen von Gewässern; seltener auch in Getreidefeldern; Bodenbrüter; Nest in Pflanzenhorsten (z. B. Heidekraut, Pfeifengras, Rasenschmiele)	Kein Nachweis im Plangebiet, potenziell Brutvogel auf Flächen im Umfeld (Brutnachweise für Flächen in Minden nordwestlich des Plangebietes). Im Jahr 2019 wurden keine Hinweise auf ein Vorkommen der Art erbracht.	Der Hafen Berenbusch und umgebende Strukturen sind für die Art sowohl bezüglich der Nahrungssuche als auch als Bruthabitat als ungeeignet einzustufen. Bezüglich evtl. Vorkommen im Umfeld wird vorhabenbedingt eine Abnahme der Habitateignung ausgeschlossen, da bereits von langjährigen Gewöhnungseffekten gegenüber dem Hafenstandort und seinen betriebsbedingten Wirkungen auszugehen ist. Die Art hat für die Planung **keine Relevanz.**
Feldsperling (Passer montanus)	Besonders geschützt (VRL), gefährdet (RL NRW 3, RL NI V)	Für den Höhlenbrüter sind Specht- oder Naturhöhlen, Nischen an Gebäuden sowie Nistkästen essenziell. Weiterhin ist die Art stark an Offenlandschaften mit landwirtschaftlicher Nutzung gebunden.	Kein Nachweis im Plangebiet. 2019 Nachweis westlich des Plangebiets im Nahbereich der Bückeburger Aue sowie südöstlich des Plangebiets nahe des Tannenwegs und der Wohnbebauungen.	Der Hafen Berenbusch hat gemäß der Bestandserfassungen aus dem Jahr 2019 keine Eignung als Bruthabitat. Dies wäre möglicherweise auf das Fehlen geeigneter Nahrungshabitate zurückzuführen. Bezüglich der Vorkommen im Umfeld wird vorhabenbedingt eine Abnahme der Habitateignung ausgeschlossen, da bereits von langjährigen Gewöhnungseffekten gegenüber dem Hafenstandort und seinen betriebsbedingten Wirkungen auszugehen ist. Die Art hat für die Planung **keine Relevanz.**
Gartengrasmücke (Sylvia borin)	Besonders geschützt (VRL), Art der Vorwarnliste (RL NI V)	Hecken, Feldgehölze, Waldränder, bei üppiger Vegetation auch in Parks, Friedhöfen und Gärten.	Kein Nachweis im Plangebiet 2019 Nachweis östlich des Plangebiets im Bereich des Tannenwegs sowie nordöstlich des Plangebiets im Bereich des Schaumburger Waldes.	Der Hafen Berenbusch hat gemäß der Bestandserfassungen aus dem Jahr 2019 keine Eignung als Bruthabitat. Eine Ausnahme bilden evtl. die östlich befindlichen Gehölzbestände. Diese werden gem. den Festsetzungen des Bebauungsplans künftig keinen Veränderungen unterliegen. Vorhabenbedingt wird eine Abnahme der Habitateignung der beiden im Umfeld des Hafens erfassten Brutvögel ausgeschlossen, da bereits von langjährigen Gewöhnungseffekten gegenüber dem Hafenstandort und seinen betriebsbedingten Wirkungen auszugehen ist. Die Art hat für die Planung **keine Relevanz.**
Gebirgsstelze (Motacilla cinerea)	Besonders geschützt (VRL), nicht gefährdet	Schnell fließende Gewässer, Teilzieher	Kein Nachweis im Plangebiet, Nennung für das VSG Schaumburger Wald.	Eine besondere Bedeutung des Hafens Berenbusch als Lebensraum für die Art ist ausgeschlossen. Typische Lebensraumstrukturen fehlen im Plangebiet. Die Art hat für die Planung **keine Relevanz.**

Art	Rechtsstatus/ Gefährdung	Lebensraum	Bekannte Vorkommen	Beurteilung der Relevanz im Hinblick auf die Planung
Girlitz (Serinus serinus)	Besonders geschützt (VRL), Art der Vorwarnliste (RL NI V) bzw. als Brutvogel in NRW stark gefährdet (RL NRW 2)	Stadtgebiete, Friedhöfe, Parks und Kleingartenanlagen.	Kein Nachweis im Plangebiet. 2019 Nachweis als Brutvogel östlich des Plangebiets im Bereich des Tannenwegs.	Der Hafen Berenbusch hat gemäß der Bestandserfassungen aus dem Jahr 2019 keine Eignung als Bruthabitat. Bezüglich der Vorkommen im Umfeld wird vorhabenbedingt eine Abnahme der Habitateignung ausgeschlossen, da bereits von langjährigen Gewöhnungseffekten gegenüber dem Hafenstandort und seinen betriebsbedingten Wirkungen auszugehen ist. Die Art hat für die Planung **keine Relevanz.**
Goldammer (Emberiza citrinella)	Besonders geschützt (VRL), Art der Vorwarnliste (RL NI V)	Saumbiotope z. B. entlang von Hecken, Gräben und Wegen in der halboffenen, reich strukturierten Feldflur sowie Waldränder	Nachweis innerhalb des Plangebiets. Die Goldammer wurde 2019 innerhalb der zentralen Brachflächen als Brutvogel nachgewiesen.	Aufgrund der konkreten Überplanung der Brachflächen kann eine Betroffenheit der Goldammer sowohl in Hinblick auf ihren Brutplatz als auch auf Nahrungshabitate nicht ausgeschlossen werden. **Eine Relevanz dieser Art ist daher gegeben.** Daher wird diese Art einer detaillierten Prüfung unterzogen**.**
Grauspecht (Picus canus)	Streng geschützt (BArtSchV), besonders geschützt (VRL), stark gefährdet (RL NRW 2S, RL NI 2)	Lebensraum sind alte, strukturreiche Laub- und Mischwälder; Nahrungshabitate sind strukturreiche Waldränder und Lichtungen und Freiflächen; Brutrevier von ca. 200 ha; Nisthöhlen in alten, geschädigten Laubbäumen, vor allem Buche	Kein Nachweis im Plangebiet, Brutvogel im Schaumburger Wald, 2007 Feststellung von einem Brutpaar südlich des Schießstandes. Im Jahr 2019 als Brutvogel im Schaumburger Wald nördlich des Hafens Berenbusch nachgewiesen.	Der Hafen Berenbusch hat für den Grauspecht keine Bedeutung als Lebensraum. Bezüglich des Vorkommens der Art im Schaumburger Wald wird vorhabenbedingt eine Abnahme der Habitateignung ausgeschlossen, da bereits von langjährigen Gewöhnungseffekten gegenüber dem Hafenstandort und seinen betriebsbedingten Wirkungen auszugehen ist. Die Art hat für die Planung **keine Relevanz.**
Graureiher (Ardea cinerea)	Besonders geschützt (VRL), Art der Vorwarnliste (RL NI V)	Koloniebrüter in hohen Baumkronen. Fischreiche Gewässer, Grünland, Brachflächen, abgeerntete Äcker als Nahrungshabitat.	Kein Nachweis im Plangebiet. Im Jahr 2019 als Nahrungsgast auf südwestlich des Plangebiets befindlichen Freiflächen nachgewiesen.	Der Hafen Berenbusch hat für den Graureiher keine besondere Bedeutung als Lebensraum bzw. essenzielles Nahrungshabitat. Bezüglich der Vorkommen im Umfeld wird vorhabenbedingt eine Abnahme der Habitateignung ausgeschlossen, da bereits von langjährigen Gewöhnungseffekten gegenüber dem Hafenstandort und seinen betriebsbedingten Wirkungen auszugehen ist. Die Art hat für die Planung **keine Relevanz.**
Grünspecht (Picus viridis)	Streng geschützt (BArtSchV), besonders geschützt (VRL), in NRW nicht gefährdet, in NI landesweit und regional gefährdet (RL NI 3)	Parklandschaften mit eingestreuten Laubwäldern, Feldgehölzen, Auewälder und Randbereiche größerer Waldungen	2007 Feststellung als Brutvogel im Schaumburger Wald (1 BP) 2010 einmalige Beobachtung im Rahmen der Kartierungen in Berenbusch (Nahrungsgast). 2019 als Brutvogel innerhalb des Schaumburger Waldes sowie als Nahrungsgast innerhalb der Strukturen entlang des Rennriehekanals nachgewiesen.	Der Hafen Berenbusch hat für den Grünspecht keine besondere Bedeutung als Lebensraum bzw. essenzielles Nahrungshabitat. Bezüglich evtl. Brutplätze der Art im Schaumburger Wald wird vorhabenbedingt eine Abnahme der Habitateignung ausgeschlossen, da bereits von langjährigen Gewöhnungseffekten gegenüber dem Hafenstandort und seinen betriebsbedingten Wirkungen auszugehen ist. Die Art hat für die Planung **keine Relevanz.**

Art	Rechtsstatus/ Gefährdung	Lebensraum	Bekannte Vorkommen	Beurteilung der Relevanz im Hinblick auf die Planung
Hausrotschwanz (Phoenicurus ochruros)	Besonders geschützt (VRL), nicht gefährdet	Ausgesprochen flexibel und unempfindlich bezüglich der Wahl der Neststandorte, hohe Brutdichten in Siedlungen, besiedelt auch Kiesgruben, Steinbrüche und Gewerbe- und Industrieanlagen	Ein Brutnachweis im Rahmen der Kartierungen 2010 in Berenbusch, der genaue Brutplatz ist nicht dokumentiert. 2019 kommen zur Erfassung als Brutvogel im Siedlungsbereich Berenbusch ebenfalls Nachweise als Brutvogel innerhalb des Hafengeländes und somit des Plangebiets hinzu.	Der Hausrotschwanz wurde als Brutvogel unter anderem im Bereich des Speichergebäudes Nr. 16 nachgewiesen. Dieses soll im Rahmen des weiteren Hafenausbaus abgerissen werden. Artenschutzrechtliche Konflikte können aufgrund der damit potenziell einhergehenden Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht ausgeschlossen werden. **Eine Relevanz dieser Art ist nicht auszuschließen.** Daher wird diese Art vorsorglich nachfolgend einer detaillierten Prüfung unterzogen.
Haussperling (Passer domesticus)	Besonders geschützt (VRL), Art der Vorwarnliste (RL NI V)	Enge Bindung an den Menschen in Siedlungen aller Art. Selten ist er an einzelnstehenden Gebäuden und Gehöften oder in Steinbrüchen und Kiesgruben.	Im Jahr 2019 als Brutvogel innerhalb des Plangebiets nachgewiesen. Die Art kommt vorwiegend im westlichen Plangebiet im Bereich der dortigen Bestandsgebäude vor. Weiterhin als Brutvogel am Speichergebäude 1 nachgewiesen.	Der Haussperling ist konkret von Gebäudeabrissen (Verlust von Nestern) betroffen. Hinzu kommt der Rückgang von Brachen (Verlust von Nahrungsflächen). **Eine Relevanz dieser Art ist daher gegeben.** Daher wird diese Art einer detaillierten Prüfung unterzogen**.**
Hohltaube (Columba oenas)	Besonders geschützt (VRL), nicht gefährdet	Wälder und Parkanlagen, enge Bindung an Altholzbestände und den Schwarzspecht, da sie dessen verlassene Höhlen nutzt, Zugvogel	Kein Nachweis im Plangebiet, Nennung für das VSG Schaumburger Wald. Im Rahmen der Kartierungen 2019 als Nahrungsgast im Schaumburger Wald nahe des Mittellandkanals nachgewiesen.	Der Hafen Berenbusch hat für die Hohltaube keine Bedeutung als Lebensraum. Bezüglich des Vorkommens der Art im Schaumburger Wald wird vorhabenbedingt eine Abnahme der Habitateignung ausgeschlossen, da bereits von langjährigen Gewöhnungseffekten gegenüber dem Hafenstandort und seinen betriebsbedingten Wirkungen auszugehen ist. Die Art hat für die Planung **keine Relevanz.**
Kernbeißer (Coccothraustes coccothraustes)	Besonders geschützt (VRL), Art der Vorwarnliste (RL NI V)	Laub- und Mischwälder mit gut ausgebildeter Kraut- und Strauchschicht. Tlw. auch in Gärten, Parks oder Alleen sowie auf Friedhöfen.	Kein Nachweis im Plangebiet, Nördlich des Plangebiets im Schaumburger Wald im Rahmen der avifaunistischen Kartierungen 2019 nachgewiesen.	Der Hafen Berenbusch hat für den Kernbeißer keine Bedeutung als Lebensraum. Bezüglich des Vorkommens der Art im Schaumburger Wald wird vorhabenbedingt eine Abnahme der Habitateignung ausgeschlossen, da bereits von langjährigen Gewöhnungseffekten gegenüber dem Hafenstandort und seinen betriebsbedingten Wirkungen auszugehen ist. Die Art hat für die Planung **keine Relevanz.**
Kolkrabe (Corvus corax)	Besonders geschützt (VRL), in NRW auf der Vorwarnliste, in Nds. nicht gefährdet	Sehr anpassungsfähig, besiedelt Wälder sowie offene und halb offene Landschaften aller Art	Kein Nachweis im Plangebiet, 2007 Brutvogel im Schaumburger Wald. Im Jahr 2019 kein Nachweis im Nahbereich des Plangebiets.	Der Hafen Berenbusch hat für den Kolkraben keine Bedeutung als Lebensraum. Bezüglich des Vorkommens der Art im Schaumburger Wald wird vorhabenbedingt eine Abnahme der Habitateignung ausgeschlossen, da bereits von langjährigen Gewöhnungseffekten gegenüber dem Hafenstandort und seinen betriebsbedingten Wirkungen auszugehen ist. Die Art hat für die Planung **keine Relevanz.**

Art	Rechtsstatus/ Gefährdung	Lebensraum	Bekannte Vorkommen	Beurteilung der Relevanz im Hinblick auf die Planung
Kuckuck (Cuculus canorus)	Besonders geschützt (VRL), gefährdet (RL NRW 3, RL NI 3)	In fast allen Biotopen anzutreffen; deckungslose, offene Flächen zur Eiablage mit geeigneten Sitzwarten werden bevorzugt; fehlt in ausgeräumten Agrarlandschaften	Kein Nachweis im Plangebiet, 2007 Brutvogel im weiteren Umfeld (Brutnachweis für Flächen in Minden nordwestlich des Plangebietes). 2019 kein Nachweis eines Vorkommens im Nahbereich des Plangebiets.	Der Hafen Berenbusch hat für den Kuckuck keine Bedeutung als Lebensraum. Bezüglich des evtl. Vorkommens der Art im Umfeld wird vorhabenbedingt eine Abnahme der Habitateignung ausgeschlossen, da bereits von langjährigen Gewöhnungseffekten gegenüber dem Hafenstandort und seinen betriebsbedingten Wirkungen auszugehen ist. Die Art hat für die Planung **keine Relevanz.**
Mäusebussard (Buteo buteo)	Streng geschützt (BArtSchV), besonders geschützt (VRL), nicht gefährdet	Offenes Kulturland mit Altholzbeständen unterschiedlichster Größe; Horst z. T. auf einzelnen Laub- oder Nadelbäumen	Kein Nachweis im Plangebiet, im Rahmen der Kartierungen mehrfach im Umfeld nachgewiesen (Brutnachweise für Flächen in Minden nordwestlich des Plangebietes und den Schaumburger Wald). Im Jahr 2019 als Nahrungsgast im Umfeld und innerhalb des Hafengeländes nachgewiesen. Hinweise auf Horststandorte wurden nicht erbracht.	Der Hafen Berenbusch hat für den Mäusebussard keine Bedeutung als Lebensraum. Bezüglich des Vorkommens der Art im Schaumburger Wald wird vorhabenbedingt eine Abnahme der Habitateignung ausgeschlossen, da bereits von langjährigen Gewöhnungseffekten gegenüber dem Hafenstandort und seinen betriebsbedingten Wirkungen auszugehen ist. Essenzielle Nahrungshabitate sind nicht betroffen. Das Hafengelände weist in dieser Hinsicht keine Relevanz auf. Die Art hat für die Planung **keine Relevanz.**
Mehlschwalbe (Delichon urbica)	Besonders geschützt (VRL), Art der Vorwarnliste (RL NI: V)	Außenseiten von Gebäuden als Neststandort, offene Flächen für die Nahrungssuche.	Nachweis im Plangebiet als Nahrungsgast. Brutvorkommen befinden sich lediglich außerhalb des Plangebiets im südlich gelegenen Siedlungsbereich.	Der Hafen Berenbusch hat für die Mehlschwalbe keine besondere Bedeutung als Lebensraum. Essenzielle Nahrungshabitate sind nicht betroffen. Das Hafengelände weist in dieser Hinsicht keine besondere Relevanz auf. Nahrungshabitate in der Umgebung bleiben erhalten. Bezüglich des Vorkommens als Brutvogel im Siedlungsbereich wird vorhabenbedingt eine Abnahme der Habitateignung ausgeschlossen, da bereits von langjährigen Gewöhnungseffekten gegenüber dem Hafenstandort und seinen betriebsbedingten Wirkungen auszugehen ist. Die Art hat für die Planung **keine Relevanz.**
Mittelspecht (Dendrocopos medius)	Streng geschützt (BArtSchV), besonders geschützt (VRL), in NRW auf der Vorwarnliste, in Niedersachsen nicht gefährdet	Charakterart eichenreicher Laubwälder, aber auch andere Laubmischwälder; angewiesen auf grobborkige Baumbestände und Totholz; Nisthöhle in Stämmen oder starken Ästen von Laubhölzern	Für Niedersachsen landesweit bedeutsames Vorkommen im Schaumburger Wald, jeweils mehrere Brutpaare am westlichen und südlichen Waldrand. Im Rahmen der Brutvogelerfassung 2019 konnte kein Nachweis der Art im Nahbereich des Plangebiets erbracht werden.	Der Hafen Berenbusch hat für den Mittelspecht keine Bedeutung als Lebensraum. Bezüglich des Vorkommens der Art im Schaumburger Wald wird vorhabenbedingt eine Abnahme der Habitateignung ausgeschlossen, da bereits von langjährigen Gewöhnungseffekten gegenüber dem Hafenstandort und seinen betriebsbedingten Wirkungen auszugehen ist. Die Art hat für die Planung **keine Relevanz.**

Art	Rechtsstatus/ Gefährdung	Lebensraum	Bekannte Vorkommen	Beurteilung der Relevanz im Hinblick auf die Planung
Nachtigall (Luscinia megarhynchos)	Besonders geschützt (VRL), gefährdet (RL NRW 3, RL NI 3)	Gebüschreiche Ränder von Laub- und Mischwäldern, Feldgehölze, Gebüsche, Hecken sowie naturnahe Parkanlagen und Dämme in der Nähe von Gewässern, Feuchtgebieten oder Auen	Kein Nachweis im Plangebiet, 2007 und 2009 Brutvogel im weiteren Umfeld (Brutnachweis für Flächen in Minden nordwestlich des Plangebietes). 2019 kein Hinweis auf ein Vorkommen im Nahbereich des Hafens Berenbusch.	Der Hafen Berenbusch hat für die Nachtigall keine Bedeutung als Lebensraum. Bezüglich evtl. Vorkommen der Art im Umfeld wird vorhabenbedingt eine Abnahme der Habitateignung ausgeschlossen, da bereits von langjährigen Gewöhnungseffekten gegenüber dem Hafenstandort und seinen betriebsbedingten Wirkungen auszugehen ist. Die Art hat für die Planung **keine Relevanz.**
Neuntöter (Lanius collurio)	Besonders geschützt (VRL), in NRW Art der Vorwarnliste, in NI gefährdet (RL NRW VS, RL NI 3)	Bewohnt extensiv genutzte, halb offene Kulturlandschaften mit aufgelockertem Strauchbestand, Einzelbäumen sowie insektenreichen Ruderal- und Saumstrukturen; Heckenlandschaften mit Wiesen und Weiden, trockene Magerrasen, gebüschreiche Feuchtgebiete; Nest in dichten, hoch gewachsenen Strauchbeständen, gerne in Dornsträuchern	Kein Nachweis im Plangebiet, 2007 Brutvogel im weiteren Umfeld (Brutnachweis für Flächen in Minden nordwestlich des Plangebietes). 2019 kein Nachweis im Nahbereich des Plangebiets.	Der Hafen Berenbusch hat für den Neuntöter keine Bedeutung als Lebensraum. Bezüglich evtl. Vorkommen der Art im Umfeld wird vorhabenbedingt eine Abnahme der Habitateignung ausgeschlossen, da bereits von langjährigen Gewöhnungseffekten gegenüber dem Hafenstandort und seinen betriebsbedingten Wirkungen auszugehen ist. Die Art hat für die Planung **keine Relevanz.**
Pirol (Oriolus oriolus)	Besonders geschützt (VRL), in NRW vom Aussterben bedroht (RL 1), in NI regional gefährdet (RL NI 3)	Bevorzugt lichte, feuchte und sonnige Laubwälder, Auwälder und Feuchtwälder in Gewässernähe, gelegentlich auch Feldgehölze, Parkanlagen und Gärten	Brutvogel im Schaumburger Wald, 2007 Feststellung eines Brutpaares südlich des Schießstandes, 2010 einmalige Beobachtung im Rahmen der Kartierungen in Berenbusch (Nahrungsgast). 2019 keine Hinweise auf ein Vorkommen der Art im Nahbereich des Hafens Berenbusch.	Der Hafen Berenbusch hat für den Pirol keine Bedeutung als Lebensraum. Bezüglich des Vorkommens der Art im Schaumburger Wald wird vorhabenbedingt eine Abnahme der Habitateignung ausgeschlossen, da bereits von langjährigen Gewöhnungseffekten gegenüber dem Hafenstandort und seinen betriebsbedingten Wirkungen auszugehen ist. Die Art hat für die Planung **keine Relevanz.**

Art	Rechtsstatus/ Gefährdung	Lebensraum	Bekannte Vorkommen	Beurteilung der Relevanz im Hinblick auf die Planung
Rauchschwalbe (Hirundo rustica)	Besonders geschützt (VRL), gefährdet (RL NRW 3S, RL NI 3)	Typische Vogelarten der Siedlungen und Kulturlandschaft; Koloniebrüter in landwirtschaftlich geprägten Dörfern und Einzelhöfen. Im Unterschied zur Mehlschwalbe jagt die Rauchschwalbe relativ hoch in der Luft und ist nicht abhängig von bestimmten Jagdhabitaten.	Regelmäßiger Brutvogel im Hafen Berenbusch, 2016 fünf Nester im Speichergebäude 2 und ein Brutplatz außen an einer Lagerhalle. Außerdem wird eine nicht weit entfernte Kanalbrücke als Brutplatz von weiteren Brutpaaren genutzt. Die Nisthilfen mit Status artenschutzrechtlicher CEF-Maßnahme im Speichergebäude 1 sind wirkungslos und ohne Funkktion. 2019 erneuter Nachweis von 5-6 BP im Speichergebäude 2.	Die Rauchschwalben bzw. die artenschutzrechtlich bestehenden CEF-Maßnahmen sind konkret von Gebäudeabrissen (Verlust von Nestern) betroffen. Hinzu kommt der Rückgang von Brachen (Verlust von Nahrungsflächen). **Eine Relevanz dieser Art ist daher gegeben.** Daher wird diese Art einer detaillierten Prüfung unterzogen**.**
Rebhuhn (Perdix perdix)	Besonders geschützt (VRL), gefährdet bis stark gefährdet (RL NRW 2S, RL NI 3)	Offene und strukturierte Feldflur, möglichst vielfältiges Netz aus Hecken, Feldgehölzen, Gebüschen und Wegsäumen, Bodenbrüter	Kein Nachweis im Plangebiet, 2007 Brutvogel im weiteren Umfeld (Brutnachweis für Flächen in Minden nordwestlich des Plangebietes). 2019 kein Hinweis auf ein Vorkommen im Bereich des Hafens Berenbusch.	Der Hafen Berenbusch hat für das Rebhuhn keine Bedeutung als Lebensraum. Bezüglich des evtl. Vorkommens der Art im Umfeld wird vorhabenbedingt eine Abnahme der Habitateignung ausgeschlossen, da bereits von langjährigen Gewöhnungseffekten gegenüber dem Hafenstandort und seinen betriebsbedingten Wirkungen auszugehen ist. Die Art hat für die Planung **keine Relevanz.**
Rotmilan (Milvus milvus)	Streng geschützt (BArtSchV), besonders geschützt (VRL), gefährdet bis stark gefährdet (RL NRW 3, RL NI 2)	Vorkommen in reich gegliederter Landschaft mit Wald; Nest wird in lichten Altholzbeständen angelegt, zuweilen auch in Feldgehölzen, Baumreihen und Alleen, Jagdgebiete sind freie Flächen	2010 Nahrungsgast im Bereich Berenbusch, in den Jahren zuvor auch Nahrungsgast in den nördlichen Vorhabensbereichen in NRW, Brutvogel im Schaumburger Wald, vermutlich außerhalb des Untersuchungsgebietes. 2019 Nahrungsgast südwestlich des Plangebiets im Bereich landwirtschaftlicher Flächen.	Der Hafen Berenbusch hat für den Rotmilan keine Bedeutung als Lebensraum. Bezüglich des Vorkommens der Art im Schaumburger Wald wird vorhabenbedingt eine Abnahme der Habitateignung ausgeschlossen, da bereits von langjährigen Gewöhnungseffekten gegenüber dem Hafenstandort und seinen betriebsbedingten Wirkungen auszugehen ist. Die Art hat für die Planung **keine Relevanz.**
Schafstelze (Motacilla flava)	Besonders geschützt (VRL) nicht gefährdet	Feuchte Wiesen und Felder in der Nähe von Gewässern	Kein Nachweis im Plangebiet, 2007 Brutvogel im weiteren Umfeld (Brutnachweis für Flächen in Minden nordwestlich des Plangebietes). 2019 kein Nachweis im Plangebiet und umliegender Bereiche.	Der Hafen Berenbusch und umgebende Strukturen sind für die Art sowohl bezüglich der Nahrungssuche als auch als Bruthabitat als ungeeignet einzustufen. Die Art hat für die Planung **keine Relevanz.**

Art	Rechtsstatus/ Gefährdung	Lebensraum	Bekannte Vorkommen	Beurteilung der Relevanz im Hinblick auf die Planung
Schleiereule (Tyto alba)	Streng geschützt (BArtSchV), besonders geschützt (VRL) nicht gefährdet (RL NRW *S)	Halb offene, strukturreiche Kulturlandschaft mit dörflichen Siedlungen; Kulturfolger	Im Rahmen der Kartierungen 2010 als Brutvogel im Hafen Berenbusch nachgewiesen, auch danach regelmäßige Brutnachweise, vorhandene Nisthilfen mit Status artenschutzrechtlicher CEF-Maßnahme. 2019 Nachweis von Schleiereulenfedern in Uhu-Brutkasten. Es ist von Fraßresten des Uhus auszugehen.	Die Schleiereule bzw. die artenschutzrechtlich relevanten CEF-Maßnahmen sind konkret von Gebäudeabrissen (Verlust von Nestern) betroffen. **Eine Relevanz dieser Art ist daher gegeben.** Daher wird diese Art einer detaillierten Prüfung unterzogen**.**
Schwarzmilan (Milvus migrans)	Streng geschützt (BArtSchV), besonders geschützt (VRL), in NRW durch extreme Seltenheit (potenziell) gefährdet, in Niedersachsen nicht gefährdet	Laubwälder in Gewässernähe, als Nahrungsgebiet werden große Flussauen und Stauseen genutzt	Kein Nachweis im Plangebiet, Brutvogel im Schaumburger Wald außerhalb des UG, im Rahmen der Kartierungen nicht im UG beobachtet. 2019 Nachweis der Art als Nahrungsgast im Bereich des Mittellandkanals nahe dem Hafengelände.	Der Hafen Berenbusch hat für den Schwarzmilan keine Bedeutung als Lebensraum. Bezüglich des Vorkommens der Art im Schaumburger Wald wird vorhabenbedingt eine Abnahme der Habitateignung ausgeschlossen, da bereits von langjährigen Gewöhnungseffekten gegenüber dem Hafenstandort und seinen betriebsbedingten Wirkungen auszugehen ist. Die Art hat für die Planung **keine Relevanz.**
Schwarzspecht (Dryocopus martius)	Streng geschützt (BArtSchV), besonders geschützt (VRL) nicht gefährdet (RL NRW *S)	Ausgedehnte Waldgebiete bevorzugt, aber auch Feldgehölze, wichtig ist ein hoher Totholzanteil und vermodernde Baumstümpfe, Brut- und Schlafbäume werden benötigt	Kein Nachweis im Plangebiet, Brutvogel im Schaumburger Wald (2007 ein Brutpaar). 2019 kein Nachweis im Bereich des Plangebiets.	Der Hafen Berenbusch hat für den Schwarzspecht keine Bedeutung als Lebensraum. Bezüglich des Vorkommens der Art im Schaumburger Wald wird vorhabenbedingt eine Abnahme der Habitateignung ausgeschlossen, da bereits von langjährigen Gewöhnungseffekten gegenüber dem Hafenstandort und seinen betriebsbedingten Wirkungen auszugehen ist. Die Art hat für die Planung **keine Relevanz.**
Schwarzstorch (Ciconia nigra)	Streng geschützt (BArtSchV), besonders geschützt (VRL) gefährdet bis stark gefährdet (RL NRW 3S, RL NI 2)	Alte, reich strukturierte Wälder, nutzt waldnah gelegene feuchte, extensive Wiesen als Nahrungshabitat	Kein Nachweis im Plangebiet, in den letzten Jahren Brutverdacht im Schaumburger Wald, wurde als Nahrungsgast im Bereich der Bückeburger Aue gesichtet. 2019 kein Nachweis im Bereich des Plangebiets.	Der Hafen Berenbusch hat für den Schwarzstorch keine Bedeutung als Lebensraum. Bezüglich des Vorkommens der Art im Schaumburger Wald wird vorhabenbedingt eine Abnahme der Habitateignung ausgeschlossen, da bereits von langjährigen Gewöhnungseffekten gegenüber dem Hafenstandort und seinen betriebsbedingten Wirkungen auszugehen ist. Die Art hat für die Planung **keine Relevanz.**

Art	Rechtsstatus/ Gefährdung	Lebensraum	Bekannte Vorkommen	Beurteilung der Relevanz im Hinblick auf die Planung
Sperber (Accipiter nisus)	Streng geschützt (BArtSchV), besonders geschützt (VRL) ungefährdet (RL NRW *, RL NI *)	Der Sperber brütet meist in Stangenholz. Grundsätzlich werden alle Baumarten angenommen. Außerhalb des Waldes können Sperber auch in schmalen Gehölzstreifen, breiten, baumdurchsetzten Hecken, Gehölzinseln, städtischen Grünanlagen bis hin zu Alleen und Einzelbäumen nisten. Reich strukturierte Landschaft mit hohem Kleinvogelvorkommen und genügend Deckung als Nahrungshabitat.	Kein Nachweis im Plangebiet, im Jahr 2019 Nachweis als Nahrungsgast nordwestlich des Plangebiets.	Der Hafen Berenbusch hat für den Sperber gemäß der Brutvogelerfassung 2019 keine Bedeutung als Lebensraum. Bezüglich des Vorkommens der Art als Nahrungsgast im Umfeld des Hafens wird vorhabenbedingt eine Abnahme der Habitateignung ausgeschlossen, da bereits von langjährigen Gewöhnungseffekten gegenüber dem Hafenstandort und seinen betriebsbedingten Wirkungen auszugehen ist. Essenzielle Nahrungshabitate sind nicht betroffen. Die Art hat für die Planung **keine Relevanz.**
Star (Sturnus vulgaris)	Streng geschützt (BArtSchV), besonders geschützt (VRL) gefährdet bis stark gefährdet (RL NRW 3, RL NI 3)	Gebiete mir ausreichend Angebot an für den Höhlenbrüter geeigneter Strukturen (z. B ausgefaulte Astlöcher, Buntspechthöhlen, Gebäudenischen) und angrenzenden offenen Flächen zur Nahrungssuche. Kulturfolger. Kommt auch in Siedlungsbereichen vor.	2019 als Brutvogel innerhalb des Plangebiets nachgewiesen.	Der Hafen Berenbusch weist für die Art eine Bedeutung als Lebensraum auf. Vorhandene Gehölzbestände sind nur im Einzelfall und kleinflächig betroffen. Dennoch kann es bei Baumfällungen zu Tötungen bzw. zu einem Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit zu artenschutzrechtlichen Konflikten kommen. Weiterhin besteht eine Betroffenheit bei Gebäudeabrissen. **Eine Relevanz dieser Art ist nicht auszuschließen.** Daher wird diese Art vorsorglich nachfolgend einer detaillierten Prüfung unterzogen.
Stieglitz (Carduelis carduelis)	Besonders geschützt (VRL) Art der Vorwarnliste (RL NI V)	Der Stieglitz ist wärmeliebend und Bewohner halboffener Landschaften. Bevorzugt werden Obstbaumbestände und Dörfer. Als Nahrungsgrundlage dienen Samen von Stauden und Kräutern, insbesondere von Disteln. Weiterhin werden einzelne oder licht stehende Bäume zur Deckung, als Nistplatz und als Sing- und Sitzwarte benötigt	2019 als Brutvogel innerhalb des Plangebiets nachgewiesen.	Der Hafen Berenbusch weist für die Art eine Bedeutung als Lebensraum auf. Vorhandene Gehölzbestände sind nur im Einzelfall und kleinflächig betroffen. Dennoch kann es bei Baumfällungen zu Tötungen bzw. zu einem Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit zu artenschutzrechtlichen Konflikten kommen. **Eine Relevanz dieser Art ist nicht auszuschließen.** Daher wird diese Art vorsorglich nachfolgend einer detaillierten Prüfung unterzogen.
Turmfalke (Falco tinnunculus)	Streng geschützt (BArtSchV), besonders geschützt (VRL), Art der Vorwarnliste (RL NRW VS, RL NI V)	Kulturfolger, Nahrungsraum in freien Flächen mit niedriger Vegetation, Brut häufig auch in Siedlungen an/in Gebäuden; außerhalb der Brutzeit auch im Siedlungsbereich in Parkanlagen und Gärten	Seit 2010 regelmäßig als Brutvogel im Hafen Berenbusch festgestellt, vorhandene Nisthilfen mit Status artenschutzrechtlicher CEF-Maßnahme. 2019 wiederum als Brutvogel im Plangebiet nachgewiesen.	Der Turmfalke bzw. die artenschutzrechtlich relevanten CEF-Maßnahmen sind konkret von Gebäudeabrissen (Verlust von Nestern) betroffen. **Eine Relevanz dieser Art ist daher gegeben.** Daher wird diese Art einer detaillierten Prüfung unterzogen**.**

Art	Rechtsstatus/ Gefährdung	Lebensraum	Bekannte Vorkommen	Beurteilung der Relevanz im Hinblick auf die Planung
Uhu (Bubo bubo)	Streng geschützt (BArtSchV), besonders geschützt (VRL), in NRW Art der Vorwarnliste (RL NRW VS), in NI gefährdet (RL NI 3)	Besiedelt reich gegliederte, mit Felsen durchsetzte Waldlandschaften sowie Steinbrüche und Sandabgrabungen; Nistplätze in störungsarmen Felswänden und Steinbrüchen mit einem freien Anflug, aber auch Baum- und Bodenbruten, vereinzelt Gebäudebruten	Im Rahmen der Kartierungen 2010 als Brutvogel in einem Speichergebäude im Hafen Berenbusch nachgewiesen, auch danach regelmäßige Nachweise im Hafen, vorhandene Nisthilfen mit Status artenschutzrechtlicher CEF-Maßnahme. 2019 als Brutvogel im Plangebiet nachgewiesen.	Der Uhu bzw. die artenschutzrechtlich relevanten CEF-Maßnahmen sind konkret von Gebäudeabrissen (Verlust von Nestern) betroffen. **Eine Relevanz dieser Art ist daher gegeben.** Daher wird diese Art einer detaillierten Prüfung unterzogen**.**
Wachtelkönig (Crex crex)	Streng geschützt (BArtSchV) besonders geschützt (VRL), stark gefährdet bis vom Aussterben bedroht (RL NRW 1S, RL NI 2)	Großräumige, offene bis halb offene Niederungslandschaften; Niedermoore, Marschen, auch ackerbaulich geprägte Flussauen und Talauen des Berglandes; hochwüchsige Feuchtwiesen und Schilfröhrichte; seltener auf Äckern	Kein Nachweis im Plangebiet, 2007 einmalig Gastvogel im Bereich der RegioPort-Flächen in Minden, trotz gezielter Untersuchungen zu dieser Art 2008 wurde die Art jedoch nicht nachgewiesen. 2019 kein Nachweis im Bereich des Plangebiets.	Der Hafen Berenbusch und umgebende Strukturen sind für die Art sowohl bezüglich der Nahrungssuche als auch als Bruthabitat als ungeeignet einzustufen. Die Art hat für die Planung **keine Relevanz.**
Waldkauz (Strix aluco)	Streng geschützt (BArtSchV), besonders geschützt (VRL), in NRW nicht gefährdet, in NI Art der Vorwarnliste (RL NI V)	Laub- und Mischwälder mit alten, höhlenreichen Bäumen, Brut auch an anderen geeigneten Plätzen jedweder Art	Kein Nachweis im Plangebiet, im Rahmen der Kartierungen 2010 als Brutvogel in einem Teilbereich des Schaumburger Waldes festgestellt. 2019 kein Nachweis der Art im Bereich des Plangebiets.	Der Hafen Berenbusch hat für die Art keine Bedeutung als Lebensraum. Bezüglich des Vorkommens der Art im Schaumburger Wald wird vorhabenbedingt eine Abnahme der Habitateignung ausgeschlossen, da bereits von langjährigen Gewöhnungseffekten gegenüber dem Hafenstandort und seinen betriebsbedingten Wirkungen auszugehen ist. Die Art hat für die Planung **keine Relevanz.**
Waldohreule (Asio otus)	Streng geschützt (BArtSchV), besonders geschützt (VRL), gefährdet (RL NRW 3; RL NI 3)	Brutreviere in kleinen Feldgehölzen, Baumgruppen und Einzelbäumen und in Waldrändern; Jagdrevier: offenes, deckungsarmes Gelände	Kein Nachweis im Plangebiet, im Rahmen der Kartierungen 2010 als Brutvogel in einer Gehölzgruppe südöstlich des Hafens Berenbusch festgestellt, 2008 Brutvogel in dem Pappelwäldchen östlich der Bückeburger Aue nördlich des MLK. 2019 kein Nachweis der Art im Bereich des Plangebiets.	Die Gehölzstrukturen südöstlich des Hafens Berenbusch bleiben erhalten. Bezüglich evtl. betriebsbedingter Störungen wird vorhabenbedingt eine Abnahme der Habitateignung ausgeschlossen, da bereits von langjährigen Gewöhnungseffekten gegenüber dem Hafenstandort und seinen betriebsbedingten Wirkungen auszugehen ist. Für das Brutpaar an der Bückeburger Aue werden bereits im Zusammenhang mit dem RegioPort Weser in Minden CEF-Maßnahmen durchgeführt. Die Art hat für die Planung **keine Relevanz.**

Art	Rechtsstatus/ Gefährdung	Lebensraum	Bekannte Vorkommen	Beurteilung der Relevanz im Hinblick auf die Planung
Waldschnepfe (Scolopax rusticola)	Besonders geschützt (VRL), teilweise gefährdet (RL NRW 3; RL NI V)	Feuchte Laub- und Mischwälder, Zugvogel	Nennung für das VSG Schaumburger Wald.	Der Hafen Berenbusch hat für die Waldschnepfe keine Bedeutung als Lebensraum. Bezüglich eines möglichen Vorkommens der Art im Schaumburger Wald wird vorhabenbedingt eine Abnahme der Habitateignung ausgeschlossen, da bereits von langjährigen Gewöhnungseffekten gegenüber dem Hafenstandort und seinen betriebsbedingten Wirkungen auszugehen ist. Die Art hat für die Planung **keine Relevanz.**
Waldwasserläufer (Tringa ochropus)	Streng geschützt (BArtSchV), besonders geschützt (VRL), nicht gefährdet	In Mitteleuropa regelmäßiger Durchzügler und Wintergast, geeignete Nahrungsflächen sind Flachwasserzonen und Schlammflächen von Still- und Fließgewässern unterschiedlicher Größe	Nennung für das VSG Schaumburger Wald	Der Hafen Berenbusch hat für den Waldwasserläufer keine Bedeutung als Lebensraum. Bezüglich eines möglichen Vorkommens der Art im Schaumburger Wald wird vorhabenbedingt eine Abnahme der Habitateignung ausgeschlossen, da bereits von langjährigen Gewöhnungseffekten gegenüber dem Hafenstandort und seinen betriebsbedingten Wirkungen auszugehen ist. Die Art hat für die Planung **keine Relevanz.**
Wanderfalke (Falco peregrinus)	Streng geschützt (BArtSchV), besonders geschützt (VRL), in NRW nicht gefährdet (RL *S), in NI stark gefährdet (RL NI 2)	Als Brutvogel das ganze Jahr vorkommend; Lebensraum sind Felslandschaften der Mittelgebirge und Industrielandschaft (Brut an Kühltürmen, Schornsteinen und Kirchen); Fels- und Nischenbrüter	Im Rahmen der Kartierungen 2010 als Brutvogel im Hafen Berenbusch nachgewiesen, danach keine Nachweise mehr, allerdings vorhandene Nisthilfen mit Status artenschutzrechtlicher CEF-Maßnahme.	Der Wanderfalke bzw. die artenschutzrechtlich relevanten CEF-Maßnahmen sind konkret von Gebäudeabrissen (Verlust von Nestern) betroffen. **Eine Relevanz dieser Art ist daher gegeben.** Daher wird diese Art einer detaillierten Prüfung unterzogen**.**
Weißstorch (Ciconia ciconia)	Streng geschützt (BArtSchV), besonders geschützt (VRL), gefährdet bis stark gefährdet (RL NRW 3S; RL NI 2)	Offene bis halb offene bäuerliche Kulturlandschaft, bevorzugt ausgedehnte Flussniederungen und Auen, Zugvogel	Im Rahmen der Kartierungen als Nahrungsgast im Bereich der Bückeburger Aue beobachtet. 2019 kein Nachweis der Art im Bereich des Plangebiets.	Der Hafen Berenbusch hat für den Weißstorch keine Bedeutung als Lebensraum. Bezüglich des Vorkommens der Art als Nahrungsgast im Umfeld wird vorhabenbedingt eine Abnahme der Habitateignung ausgeschlossen, da bereits von langjährigen Gewöhnungseffekten gegenüber dem Hafenstandort und seinen betriebsbedingten Wirkungen auszugehen ist. Die Art hat für die Planung **keine Relevanz.**
Wendehals (Jynx torquilla)	Streng geschützt (BArtSchV), besonders geschützt (VRL), vom Aussterben bedroht (RL NRW 1S; RL NI 1)	Halb offene Heidelandschaften und Magerrasen mit lückigen Baumbeständen, brütet in alten Baumhöhlen, z. B. verlassenen Spechthöhlen, Zugvogel	Im Rahmen der Kartierungen nicht nachgewiesen im UG, Nennung für das VSG Schaumburger Wald	Der Hafen Berenbusch und umgebende Strukturen sind für die Art sowohl bezüglich der Nahrungssuche als auch als Bruthabitat als ungeeignet einzustufen. Bezüglich eines möglichen Vorkommens der Art im Schaumburger Wald wird vorhabenbedingt eine Abnahme der Habitateignung ausgeschlossen, da bereits von langjährigen Gewöhnungseffekten gegenüber dem Hafenstandort und seinen betriebsbedingten Wirkungen auszugehen ist. Die Art hat für die Planung **keine Relevanz.**

Art	Rechtsstatus/ Gefährdung	Lebensraum	Bekannte Vorkommen	Beurteilung der Relevanz im Hinblick auf die Planung
sonstige Vogelarten, z. B. • Amsel, • Rotkehlchen, • Meisenarten, • Grasmückenarten, • Sperlinge • u. a.	Besonders geschützt, nicht gefährdet	Wälder, Gärten und Feldgehölze	Im gesamten Untersuchungsraum und auch im Bereich der Vorhabenflächen ist generell mit dem Vorkommen von ungefährdeten Vogelarten zu rechnen. Dies betrifft insbesondere die Gehölzbestände und Bestandsgebäude. Im Rahmen der Erfassungen im Jahr 2019 wurden diverse ungefährdete Brutvögel erfasst.	Vorhandene Gehölzbestände oder Gebäude sind nur im Einzelfall und kleinflächig betroffen. Ein Verlust einzelner Gehölzstrukturen oder Gebäuden ist bei diesen Arten unkritisch, da sie wegen ihrer Anpassungsfähigkeit in die zahlreich im Umfeld vorhandenen Strukturen ausweichen können. Potenzielle Ausweichstrukturen sind in ausreichender Zahl vorhanden. Auswirkungen auf die landesweit günstigen Erhaltungszustände dieser Arten sind vorhabenbedingt mit Sicherheit ausgeschlossen, da das Plangebiet keine landesweit bedeutsamen Vorkommensschwerpunkte dieser Arten darstellt. Ungefährdete Höhlenbrüter wie Meisen werden nur in Ausnahmefällen in den betroffenen Gehölzstrukturen brüten, da aufgrund der überwiegend geringen bis mittleren Stammdurchmesser das Bruthöhlenangebot gering ist. Auch diese Arten werden mit Sicherheit in anderen Bereichen Ausweichmöglichkeiten finden. Da es bei Baumfällungen zu ungünstigen Zeitpunkten (Brutzeit) jedoch grundsätzlich zu Tötungen einzelner Tiere kommen kann, erfolgt **für die Gilde der Wälder, Gärten und Feldgehölze eine zusammenfassende vertiefende Prüfung**. Weiterhin konkret betroffen können ungefährdete Höhlen- und Halbhöhlenbrüter sein, welche die Bestandsgebäude als Brutstätte nutzen. Da es bei geplanten Abbrüchen zu ungünstigen Zeitpunkten (Brutzeit) grundsätzlich zu Tötungen einzelner Tiere kommen kann, erfolgt **für die Gilde der Gebäudebrüter eine zusammenfassende vertiefende Prüfung.**
Amphibien und Reptilien				
Zauneidechse (Lacerta agilis)	Streng geschützt (Anhang IV FFH-Richtlinie), gefährdet bis stark gefährdet (RL NRW 2, RL NI 3)	Heidegebiete, Halbtrocken- und Trockenrasen, sonnenexponierte Waldränder, Feldraine und Böschungen, nutzt sekundär auch Bahndämme, Straßenböschungen und Abgrabungsbereiche bei geeigneter Exposition und Ausprägung	Nachgewiesenes Vorkommen auf Brachflächen im Hafen Berenbusch, 2013 bereits Umsiedlung einer Teilpopulation auf Flächen außerhalb. 2019 abschließende Umsiedelung auf Flächen außerhalb und Abtragen des Oberbodens im Hafengelände um eine erneute Ansiedelung zu vermeiden.	Vorhabenbedingt sind Eingriffe in die Lebensräume der Zauneidechse (Bahnflächen, Brachen) unvermeidbar. Daher wurde bereits seit 2013 eine Umsiedlung der Reptilien in Ersatzhabitate durchgeführt. 2019 erfolgte die finale Umsiedlung. Der Oberboden der Brachflächen wurde im Anschluss abgeschoben. Dennoch ist die Art in Bezug auf eine Betroffenheit bei Wiederansiedlung und bezüglich der Sicherung der angelegten Ersatzhabitate als CEF-Maßnahme vertiefend zu prüfen. **Eine Relevanz dieser Art ist gegeben.** Daher wird diese Art nachfolgend einer detaillierten Prüfung unterzogen.

Anlage 2

Vertiefende Prüfung (Stufe II) / Prüfprotokolle

Prüfprotokoll Gruppe der Fledermäuse 2
Prüfprotokoll Bluthänfling 6
Prüfprotokoll Goldammer 8
Prüfprotokoll Haussperling 10
Prüfprotokoll Star 12
Prüfprotokoll Stieglitz 14
Prüfprotokoll Uhu 17
Prüfprotokoll Schleiereule 19
Prüfprotokoll Turmfalke 21
Prüfprotokoll Wanderfalke 23
Prüfprotokoll Rauchschwalbe 25
Prüfprotokoll Brutvögel der Wälder, Gärten und Feldgehölze 27
Brutvögel der Gebäude 28
Prüfprotokoll Zauneidechse 31

Prüfprotokoll Gruppe der Fledermäuse

Durch das Vorhaben betroffene Art

Gruppe der Fledermäuse

1. Schutz- und Gefährdungsstatus

☒ FFH-Anhang IV-Art ☐ europäische Vogelart ☐ durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	Rote Liste- Status m. Angabe					Erhaltungszustand (NI Kon.)
	Artname	D		NI		
	Bechsteinfledermaus	☒	(2)	☒	(2)	ungünstig
	Breitflügelfledermaus	☒	(G)	☒	(2)	ungünstig
	Braunes Langohr	☒	(V)	☒	(2)	ungünstig
	Fransenfledermaus	☒	(*)	☒	(2)	günstig
	Graues Langohr	☒	(2)	☒	(2)	schlecht
	Große Bartfledermaus	☒	(V)	☒	(2)	ungünstig
	Großer Abendsegler	☒	(V)	☒	(2)	ungünstig
	Großes Mausohr	☒	(V)	☒	(2)	günstig
	Kleinabendsegler	☒	(D)	☒	(1)	schlecht
	Kleine Bartfledermaus	☒	(V)	☒	(2)	ungünstig
	Rauhautfledermaus	☒	(*)	☒	(2)	günstig
	Teichfledermaus	☒	(D)	☒	(I)	ungünstig
	Wasserfledermaus	☒	(*)	☒	(3)	ungünstig
	Zwergfledermaus	☒	(*)	☒	(3)	günstig

2. Bestand und Empfindlichkeit

Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen

Im Folgenden werden die Lebensraumansprüche der im UG nachgewiesenen Fledermausarten dargestellt.

Bechsteinfledermaus: geschlossene Waldbestände, Sommerquartier in Baumhöhlen sowie Vogel- und Fledermauskästen, im Winter in Höhlen und Stollen, z. T. auch Bäumen, die Art gilt als lichtempfindlich

Breitflügelfledermaus: in strukturreichen Landschaften, gerne in der Nähe von Gewässern, aber auch in Gärten und Parks; Sommerquartiere auf Dachböden, auch im Winter verborgen in Häusern, Breitflügelfledermäuse gelten als lichtunempfindlich

Braunes Langohr: typische Waldfledermaus; unterholzreiche, mehrschichtige lichte Laub- und Nadelwälder mit einem größeren Bestand an Baumhöhlen; Wochenstuben v. a. in Baumhöhlen und Nistkästen, auch an und in Gebäuden; Tagesquartiere der Männchen in Spaltenverstecken an Bäumen und Gebäuden; häufige Quartierwechsel; Winterquartier unterirdisch, auch in Baumhöhlen und Gebäuden, die Art gilt als lichtempfindlich

Fransenfledermaus: starke Bindung an Wälder, Jagd auch in strukturreicher Offenlandschaft; Wochenstuben in Baumhöhlen und in Viehställen; Männchenquartiere in Baumhöhlen; Flughöhe überwiegend boden- und vegetationsnah; Winterquartiere v. a. in Höhlen, Stollen und anderen Orten mit hoher Luftfeuchtigkeit, die Art gilt als lichtempfindlich

Graues Langohr: wärmeliebende Art der Kulturlandschaft, meidet größere Waldbereiche, Sommerquartiere überwiegend in Gebäuden, Winterquartiere in Höhlen, Kellern oder Stollen, die Art gilt als lichtempfindlich

Durch das Vorhaben betroffene Art **Gruppe der Fledermäuse**
Große Bartfledermaus: Quartiere häufig in Spaltenverstecken an Gebäuden; Jagdgebiete bevorzugt in geschlossenen Wäldern mit einer geringen bis lückigen Strauchschicht und Kleingewässern; Winterquartiere in Höhlen, Stollen und anderen Orten mit hoher Luftfeuchtigkeit, die Art gilt als lichtempfindlich
Großer Abendsegler: wandernde Art; Fortpflanzungsgebiete in Nordosteuropa; in Norddeutschland v. a. übersommernde Männchen; typische Waldfledermaus, Sommer- und Winterlebensräume fast ausschließlich in Baumhöhlen; Jagd v. a. an Waldrändern und über Baumwipfeln geschlossener Waldbestände im freien Luftraum; Flughöhe variiert, auch über 50 m; weite Distanzen zwischen Quartieren und Nahrungsgebieten möglich, die Art gilt im Allgemeinen als unempfindlich gegen Beleuchtung und jagt auch auf beleuchteten Flächen
Großes Mausohr: Gebäudefledermaus; traditionell von großen Weibchenkolonien genutzte Wochenstuben in warmen, geräumigen Dachböden (Kirchen, Schlösser); Männchen einzeln oder in kleinen Gruppen in Dachböden, Gebäudespalten, Baumhöhlen oder Fledermauskästen; Winterquartier unterirdisch, z. B. in Höhlen oder Stollen
Kleinabendsegler: in Waldgebieten und parkähnlichen Landschaften; Quartiere in Baumhöhlen, die Art gilt im Allgemeinen als unempfindlich gegen Beleuchtung und jagt auch auf beleuchteten Flächen
Kleine Bartfledermaus: Quartiere häufig in Spaltenverstecken an Gebäuden; Jagdgebiete bevorzugt in geschlossenen Wäldern mit einer geringen bis lückigen Strauchschicht und Kleingewässern; Winterquartiere in Höhlen, Stollen und anderen Orten mit hoher Luftfeuchtigkeit, die Art gilt als lichtempfindlich
Rauhautfledermaus: Typische Waldart, kommt in strukturreichen Landschaften mit einem hohen Gewässer- und Waldanteil vor, in Laub- und Kiefernwälder bevorzugt Auenwälder, Jagdgebiet in Wäldern; Sommer- und Paarungsquartiere sind Spaltenverstecke, Fledermauskästen, Jagdkanzeln; wandert über große Entfernungen, keine genauen Kenntnisse zur Lichtempfindlichkeit, es ist von einer Störungsempfindlichkeit auszugehen
Teichfledermaus: bevorzugt Wasserflächen zur Jagd, Sommerquartiere und Wochenstuben häufig in Gebäuden, Winterquartiere in Höhlen, Kellern oder Stollen, die Art gilt als lichtempfindlich
Wasserfledermaus: Wochenstuben versteckt in Bäumen; Überwinterung in unterirdischen Quartieren; Distanz zwischen Quartier und Jagdgebiet bis zu 7 km; Jagdflug niedrig über der Wasseroberfläche, die Art gilt als lichtempfindlich
Zwergfledermaus: Ausgesprochene „Spaltenfledermaus“, bezieht kleine Ritzen v. a. an und in Häusern (Sommer- und Winterquartiere); Jagdgebiete: Gärten, Parkanlagen, offene Landschaft, Wald; auf Linien (Hecken, Waldränder) angewiesen; Flughöhe überwiegend 3 - 8 m, Zwergfledermäuse jagen auch im Bereich von Lichtquellen, gelten jedoch nicht so lichttolerabel wie Abendsegler und Breitflügelfledermäuse
Verbreitung im Untersuchungsraum
☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich
Bechsteinfledermaus: Im Rahmen der Kartierungen 2010 und 2014 nicht sicher nachgewiesen, jedoch potenziell vorkommend, 2007 nördlich der Mindener Planungsflächen des RegioPort Weser nachgewiesen. 2019 nicht sicher nachgewiesen, jedoch potenziell vorkommend.
Breitflügelfledermaus: 2010 im Hafen Berenbusch sicher nachgewiesen, auch im Rahmen der Kartierungen 2014 im Waldbestand im nordwestlichen Plangebiet sicher nachgewiesen. 2019 sicherer Nachweis auf dem Hafengelände. Zudem wurden zwei Flugstraßen nordwestlich des Plangebiets entlang des Mittellandkanals gefunden.
Braunes Langohr: Im Rahmen der Kartierungen 2014 im Waldbestand im nordwestlichen Plangebiet sicher nachgewiesen. 2019 Hinweise vor allem im Bereich des Regenrückhaltebeckens. Vermutlich nutzt die Art die Strukturen entlang des Rennriehekanals.

Durch das Vorhaben betroffene Art
Gruppe der Fledermäuse
Fransenfledermaus: 2010 im Hafen Berenbusch sicher nachgewiesen, auch im Rahmen der Kartierungen 2014 im Waldbestand im nordwestlichen Plangebiet sicher nachgewiesen. 2019 nur zwei Nachweise der Art im bzw. am Schaumburger Wald. Seltene Aufzeichungen auf den Batcordern. Jedoch regelmäßige Aufzeichnungen im Bereich des Regenrückhaltebeckens.
Graues Langohr: Im Rahmen der Kartierungen 2014 im Waldbestand im nordwestlichen Plangebiet sicher nachgewiesen. 2019 akustischer Nachweis von Langohren (Braunes oder Graues Langohr). Ein potenzielles Vorkommen ist möglich.
Große Bartfledermaus: 2010 im Hafen Berenbusch sicher nachgewiesen, auch im Rahmen der Kartierungen 2014 im Waldbestand im nordwestlichen Plangebiet sicher nachgewiesen. 2019 Hinweise auf Bartfledermäuse im Rahmen der Detektorbegehungen.
Großer Abendsegler: 2010 im Hafen Berenbusch sicher nachgewiesen, auch im Rahmen der Kartierungen 2014 im Waldbestand im nordwestlichen Plangebiet sicher nachgewiesen, Nachweise von Überwinterungsvorkommen im Schaumburger Wald (festgestellt bei Baumfällarbeiten 2003/2004). 2018 Hinweise auf Quartiere südlich des Schießstands, vermutlich ganzjähriger Männchenbestand im Schaumburger Wald (ECHOLOT 2020). Hafengebiet selbst wird vermutlich eher überflogen oder sporadisch als Nahrungshabitat genutzt.
Großes Mausohr: 2010 im Hafen Berenbusch sicher nachgewiesen, 2014 keine Nachweise, Nennung in dem Standard-Datenbogen für das FFH-Gebiet Schaumburger Wald. 2019 Einzelnachweise bzw. geringe Präsenz (vermutlich Überflug / Nahrungserwerb).
Kleinabendsegler: 2010 im Hafen Berenbusch sicher nachgewiesen, allerdings nur einzelne Nachweise während der Zugzeit. 2019 wiederum nur Einzelnachweise sowie geringe Aktivität in den Batcorder-Erfassungen.
Kleine Bartfledermaus: 2010 im Hafen Berenbusch sicher nachgewiesen, auch im Rahmen der Kartierungen 2014 im Waldbestand im nordwestlichen Plangebiet sicher nachgewiesen. 2019 Hinweise auf Bartfledermäuse im Rahmen der Detektorbegehungen.
Rauhautfledermaus: 2010 im Hafen Berenbusch sicher nachgewiesen, 2014 keine Nachweise, 2007 mehrere Nachweise jagender Tiere an der Bückeburger Aue und am MLK, Funktion des MLK und der Bückeburger Aue als Wanderstrecke / Trittsteinbiotop. 2019 insbesondere Nachweispunkte am Waldrand / Hafenareal. Möglicherweise Zug entlang des MLK.
Teichfledermaus: 2010 im Hafen Berenbusch sicher nachgewiesen, auch im Rahmen der Kartierungen 2014 im Waldbestand im nordwestlichen Plangebiet sicher nachgewiesen, 2007 Nachweis von jagenden Tieren über dem Mittellandkanal, Funktion des MLK als Wanderstrecke. 2019 Nachweise im September bei der Jagd über dem MLK. Zudem Hinweise in der Batcorder-Erfassung.
Wasserfledermaus: 2010 im Hafen Berenbusch sicher nachgewiesen, auch im Rahmen der Kartierungen 2014 im Waldbestand im nordwestlichen Plangebiet sicher nachgewiesen. 2019 regelmäßige Nachweise bei der Jagd über dem MLK, inklusive des aufgeweiteten Hafenbeckens. Hinweise auf ein potenzielles Quartier im Waldbereich.
Zwergfledermaus: 2010 im Hafen Berenbusch sicher nachgewiesen, auch im Rahmen der Kartierungen 2014 im Waldbestand im nordwestlichen Plangebiet sicher nachgewiesen, am häufigsten nachgewiesene Art, im Gebiet vorhandene Fledermauskästen mit dem Status artenschutzrechtlicher CEF-Maßnahmen. 2019 wiederum dominierende Art. Neben zahlreichen Nachweisen gibt es einen Hinweis auf ein Winterquartier an einem Gebäude im südlichen Hafenbereich.
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG
Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)
Werden im Zuge der baubedingten Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere unvermeidbar gefangen, getötet bzw. verletzt? ☐ ja ☒ nein
Sind Vermeidungsmaßnahmen (V_{ART}) vorgesehen? ☒ ja ☐ nein
Entstehen weitere signifikante Risiken (z. B. Kollisionsrisiken)? ☐ ja ☒ nein

Durch das Vorhaben betroffene Art **Gruppe der Fledermäuse**				
Sind Vermeidungsmaßnahmen für besonders kollisionsgefährdete Tierarten vorgesehen?	☐	ja	☒	nein
Bei der Fällung potenzieller Quartierbäume (z. B. ältere Bäume mit Baumhöhlen oder Spalten) besteht ein grundsätzliches Risiko der Tötung von Tieren, sofern die Fällung in ungünstigen Zeiträumen erfolgt. Durch eine Begrenzung zulässiger Baumfällungen auf den Winter, nach Möglichkeit im Oktober, kann das Tötungsrisiko minimiert werden. Eine entsprechende Bauzeitenregelung wird als artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme formuliert. Weiterhin ist im Rahmen von künftigen Veränderungen im Hafengelände der Verdacht auf ein Winterquartier der Zwergfledermaus zu beachten. Bei geplanten Sanierungsarbeiten oder einem Abriss des Gebäudes darf das betreffende Gebäude nur im Frühsommer ab Mai unter fachlicher Begleitung saniert oder abgerissen werden. Für die weiteren Bestandsgebäude auf dem Hafengelände wird eine Nutzung durch Männchen der Zwergfledermaus vermutet (Sommerquartiere). Insbesondere bei einem geplanten Abbruch des Speichergebäudes 1 soll dieser nur unter fachlicher Begleitung im Winterhalbjahr von Anfang November bis Ende Februar stattfinden. Dies gilt (mit Ausnahme des Gebäudes im Süden mit Verdacht auf ein Winterquartier) auch für alle anderen potenziell zu sanierenden oder abzubrechenden Gebäude innerhalb des Hafengeländes.				
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.	☐	**ja**	☒	**nein**
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)				
Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört?	☒	ja	☐	nein
Sind Vermeidungsmaßnahmen (V_{ART}) vorgesehen?	☒	ja	☐	nein
Tritt eine Verschlechterung des Erhaltungszustands ein?	☐	ja	☒	nein
Starke Lichtimmissionen können bei lichtempfindlichen Arten unmittelbar zu einer Meidung von Jagdhabitaten führen. Aufgrund der Anlockwirkungen von Kunstlicht auf Insekten kann es außerdem zu einer Verringerung des Nahrungsangebotes in den umliegenden Jagdhabitaten kommen. Lichtscheue Fledermausarten folgen den Insekten nicht in beleuchtete Bereiche. Die dauerhafte Verringerung des Nahrungsangebotes kann insofern zu einer erheblichen Beeinträchtigung von umliegenden Nahrungshabitaten führen. Betroffen sind hier das Wäldchen im Nordwesten des Plangebietes, die Strukturen entlang des Rennriehekanals im Süden des Plangebiets sowie der südliche Waldrand des Schaumburger Waldes. Bei einigen Arten sind auch die Lichtimmissionen über den Wasserflächen des Mittellandkanals potenziell relevant. Erhebliche Störungen oder Beeinträchtigungen essenzieller Jagdhabitate könnten im Einzelfall die Folge sein. Zum Schutz von Fledermäusen sind daher Vorgaben für die Außenbeleuchtungen im Bereich des Plangebietes erforderlich, durch das Lichtimmissionen insgesamt (Aufhellungen und Blendungen im Umfeld) und die Anlockwirkungen auf Insekten reduziert werden. Im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsprüfung werden entsprechende Maßnahmen bereits zum Schutz der Nachtfalterfauna im Schaumburger Wald abgeleitet. Es erfolgt eine verbindliche Festsetzung der Anforderungen über den Bebauungsplan. Unter Berücksichtigung dieser Vermeidungsmaßnahmen ist auch bezüglich der Fledermäuse und Lichtemissionen nicht von einer Betroffenheit artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände auszugehen.				
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.	☐	**ja**	☒	**nein**
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)				
Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	☒	ja	☐	nein
Sind Vermeidungsmaßnahmen (V_{ART}) vorgesehen?	☒	ja	☐	nein
Sind vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (A_{CEF}) vorgesehen?	☒	ja	☐	nein
Bleibt die Funktionalität im Zusammenhang gewahrt?	☒	ja	☐	nein

Durch das Vorhaben betroffene Art **Gruppe der Fledermäuse**			
Die vorhandenen Fledermaus-Ersatzquartiere, die im Zusammenhang mit Gebäudeabrissen bereits in der Vergangenheit an Gebäuden im Plangebiet angebracht wurden, werden als artenschutzrechtliche Maßnahme eingestuft, die gemäß § 44 (5) BNatSchG dem Erhalt ökologischer Funktionen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang dient (CEF-Maßnahme). Als maßgebliche Zielart für die Ersatzquartiere ist aufgrund der Fledermausuntersuchungen 2010 die Zwergfledermaus abzuleiten. Auch die Untersuchungen aus dem Jahr 2019 belegen die Zwergfledermaus als dominante Art im Hafengebiet. Weiterhin besteht ein Verdacht auf ein Winterquartier der Art in einem Gebäude im südlichen Plangebiet. Auch besteht die Annahme, dass Männchen der Zwergfledermaus weitere Spaltenquartiere an Bauwerken auf dem Hafengelände nutzen (ECHOLOT 2020). Eine Beseitigung der Ersatzquartiere würde einen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestand darstellen, sofern nicht zuvor durch andere Maßnahmen sichergestellt wird, dass die ökologische Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt. Als artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme ist daher der Erhalt der vorhandenen Ersatzquartiere erforderlich. Alternativ ist auch eine Verlagerung der Funktionen durch neue Ersatzquartiere an anderer Stelle möglich. So wurden bereits die sieben bisher am Speichergebäude 1 vorhandenen künstlichen Quartiere an die Südfassade des Speichergebäudes 2 verlagert, da das Speichergebäude 1 voraussichtlich abgerissen wird. Damit sind auch weiterhin ausreichend potenzielle Quartierfunktionen (Tagesverstecke, keine Wochenstuben oder Winterquartiere) für Fledermäuse (Zwergfledermäuse) im Plangebiet sichergestellt. Auch der Abbruch der weiteren Bestandsgebäude im Hafen, insbesondere des Gebäudes im südlichen Plangebiet mit Verdacht auf ein Winterquartier der Zwergfledermaus wäre einer Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gleichzusetzen. Im Rahmen des Bebauungsplanes wird daher die Auflage formuliert, entweder den Erhalt der Gebäude sicherzustellen oder es sind im Rahmen von Baugenehmigungen notwendige Ausgleichsmaßnahmen zu prüfen, welche bezüglich der Funktion mindestens gleichwertig sind. Bisher ist eine Veränderung der betroffenen Bereiche nicht vorgesehen.			
Der Verbotstatbestand „Entnahmen, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.	☐	**ja**	☒ **nein**
Ist die Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?	☐	ja	Pkt. 4ff.
	☒	nein	Prüfung endet hier.

Prüfprotokoll Bluthänfling

Durch das Vorhaben betroffene Art **Bluthänfling** **(*Carduelis cannabina*)**		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
☐ FFH-Anhang IV-Art ☒ europäische Vogelart ☐ durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	Rote Liste- Status m. Angabe ☐ RL D: Kat. (*) ☒ RL NI: Kat. (3)	Erhaltungszustand (BL: NI) ☐ Atl. ☐ Kon. ☐ FV günstig / hervorragend ☐ U1 ungünstig – unzureichend ☐ U2 ungünstig – schlecht

Durch das Vorhaben betroffene Art	
Bluthänfling	**(*Carduelis cannabina*)**

2. Bestand und Empfindlichkeit

Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen

Der Bluthänfling benötigt offene mit Hecken und Sträuchern bewachsen Flächen mit samentragender Krautschicht wie bspw. heckenreiche Agrarlandschaften oder Ruderalflächen. Auch urbane Lebensräume wie Gärten, Parkanlagen oder Friedhöfe werden besiedelt. Wichtig ist eine in Bodennähe befindliche Deckung bietende Vegetation zur Nestanlage und überragende Singwarten für das Männchen (Krüger, 2014).

Verbreitung in Deutschland/in Niedersachsen

Der Bluthänfling ist in Niedersachsen landesweit verbreitet und besiedelt (hin und wieder mit kleinen Lücken) alle naturräumlichen Regionen. Die Vorkommen sind relativ gleichmäßig verteilt. Höhere Vorkommen sind z. B. im Wendland oder an der Mittelweser zu finden. Auch bundesweit ist der Bluthänfling flächendeckend verbreitet mit Dichteschwerpunkten im Nordostdeutschen Tiefland. Der Landesbestand (Niedersachsen und Bremen) lag mit 25.000 Revieren in den Erfassungen 2005-2008 bei ca. 15 % des deutschen Gesamtbestandes (Krüger, 2014). Der Bestand ist allerdings stark rückläufig mit tlw. erheblichen Bestandsrückgängen, was auf veränderte klimatische Bedingungen, die Intensivierung der Landwirtschaft (Ausräumung der Landschaft), die allgemeine Eutrophierung sowie der Einsatz von Herbiziden zurückzuführen ist (Krüger, 2014).

Verbreitung im Untersuchungsraum

☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich

Der Bluthänfling wurde im Rahmen der avifaunistischen Untersuchungen im Jahr 2019 als Brutvogel innerhalb des nordwestlichen Plangebiets nachgewiesen. Auch in der weiteren südlichen Umgebung des Plangebiets wurden zwei weitere Nachweise erbracht.

3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG

Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Werden im Zuge der baubedingten Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere unvermeidbar gefangen, getötet bzw. verletzt?	☐	ja	☒	nein
Sind Vermeidungsmaßnahmen (V_{ART}) vorgesehen?	☒	ja	☐	nein
Entstehen weitere signifikante Risiken (z. B. Kollisionsrisiken)?	☐	ja	☒	nein
Sind Vermeidungsmaßnahmen für besonders kollisionsgefährdete Tierarten vorgesehen?	☐	ja	☒	nein

Bei der Entnahme von Gehölzen im Bereich des im nordwestlichen Plangebiet bestehenden Brutplatzes besteht während der Brutzeit des Bluthänflings grundsätzlich das Risiko einer Zerstörung besetzter Gelege und damit auch der Tötung von Tieren.
Um dies auszuschließen, ist eine Bauzeitenregelung vorgesehen, wonach das Abschneiden, auf den Stock setzen oder die Rodung von Gehölzen von Anfang März bis Ende September unzulässig ist.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.	☐	**ja**	☒	**nein**

Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört?	☐	ja	☒	nein
Sind Vermeidungsmaßnahmen (V_{ART}) vorgesehen?	☐	ja	☒	nein
Tritt eine Verschlechterung des Erhaltungszustands ein?	☐	ja	☒	nein

Durch das Vorhaben betroffene Art **Bluthänfling** **(*Carduelis cannabina*)**				
Aufgrund der innerhalb des Plangebiets bestehenden Vorbelastung und bestehender Gewöhnungseffekte an vorhandene Nutzungen und der Brut der Art innerhalb von Gehölzstrukturen, ist davon auszugehen, dass keine erheblichen Störungen durch den Hafenbetrieb auf den Bluthänfling wirken. Die Art ist im Vergleich zur Bestandserfassung aus dem Jahr 2010 erstmalig aufgetreten. Solange keine Entnahmen von Gehölzen vorgesehen sind (in diesem Fall gilt die Maßnahme der Bauzeitenregelung), kann eine erhebliche Störung der Art ausgeschlossen werden.				
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.	☐	**ja**	☒	**nein**
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)				
Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	☒	ja	☐	nein
Sind Vermeidungsmaßnahmen (V_{ART}) vorgesehen?	☒	ja	☐	nein
Sind vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (A_{CEF}) vorgesehen?	☐	ja	☒	nein
Bleibt die Funktionalität im Zusammenhang gewahrt?	☒	ja	☐	nein
Die Entnahme der Gehölze im Bereich -F6- und -F5- des Bebauungsplans wäre einer Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gleichzusetzen. Im Rahmen des Bebauungsplanes wird daher die Auflage formuliert, entweder den Erhalt der Gehölze innerhalb dieser Bereiche sicherzustellen oder es sind im Rahmen von Baugenehmigungen notwendige Ausgleichsmaßnahmen zu prüfen, welche bezüglich der Funktion mindestens gleichwertig sind. Bisher ist eine Veränderung der betroffenen Bereiche nicht vorgesehen.				
Der Verbotstatbestand „Entnahmen, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.	☐	**ja**	☒	**nein**
Ist die Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?	☐	ja	Pkt. 4ff.	
	☒	nein	Prüfung endet hier.	

Prüfprotokoll Goldammer

Durch das Vorhaben betroffene Art **Goldammer** **(*Emberiza citrinella*)**		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
☐ FFH-Anhang IV-Art ☒ europäische Vogelart ☐ durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	Rote Liste- Status m. Angabe ☐ RL D: Kat. (V) ☒ RL NI: Kat. (V)	Erhaltungszustand (BL: NI) ☐ Atl. ☐ Kon. ☐ FV günstig / hervorragend ☐ U1 ungünstig – unzureichend ☐ U2 ungünstig – schlecht
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen Die Goldammer besiedelt in Niedersachsen vor allem Saumbiotope z. B. entlang von Hecken, Gräben und Wegen in der halboffenen, reich strukturierten Feldflur sowie Waldränder und Bestandslücken (Lichtungen, Kahlschläge, Windwurfflächen) in geschlossenen Wäldern. Hohe mittlere Siedlungsdichten werden insbesondere auf teilweise verbuschten Trockenrasen, auf Heiden, in Feldgehölzen und Obstbaumbeständen sowie in degradierten Hochmooren erreicht (Krüger, 2014).		

Durch das Vorhaben betroffene Art

Goldammer **(*Emberiza citrinella*)**

Verbreitung in Deutschland/in Niedersachsen

Die Goldammer ist in Niedersachsen landesweit verbreitet. Insgesamt ist jedoch ein andauernder Rückgang festzustellen. Europaweit ist die Goldammer eine der Symbolarten für den dramatischen Rückgang der Agrarvögel überhaupt. Von 1980 - 2010 ist ein Rückgang von 42 % zu verzeichnen. Der Landesbestand von Niedersachsen macht mit einem Anteil von ca. 185.000 Revieren (2005 - 2008) einen Anteil von 9 % des gesamten deutschen Bestandes aus.
Ursächlich für den katastrophalen Rückgang ist der Strukturverlust vor allem in der Feldflur, wobei sich für die Art insbesondere der Verlust von Hecken und Gebüschen als Brutplatz negativ auswirkt sowie auch die Verschlechterung der Ernährungssituation durch die Intensivierung der Landwirtschaft, insbesondere aufgrund von Pestizideinsatz (Krüger, 2014).

Verbreitung im Untersuchungsraum

☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich

Die Goldammer wurde im Rahmen der avifaunistischen Untersuchungen im Jahr 2019 als Brutvogel innerhalb des Plangebiets nachgewiesen. Als Brutrevier diente hierbei die Brachflächen im mittigen Plangebiet. Auch unmittelbar westlich des Plangebiets konnte die Goldammer als Brutvogel nachgewiesen werden.

3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG

Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Werden im Zuge der baubedingten Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere unvermeidbar gefangen, getötet bzw. verletzt?	☐	ja	☒	nein
Sind Vermeidungsmaßnahmen (V_{ART}) vorgesehen?	☐	ja	☒	nein
Entstehen weitere signifikante Risiken (z. B. Kollisionsrisiken)?	☐	ja	☒	nein
Sind Vermeidungsmaßnahmen für besonders kollisionsgefährdete Tierarten vorgesehen?	☐	ja	☒	nein

Auf den innerhalb des Plangebiets mittig bestehenden Brachflächen wurden im Winterhalbjahr 2019 / 2020 bereits großflächig der Oberboden abgetragen. Somit bestehen auf der Fläche aktuell auch keine Vegetationsstrukturen mehr. Dies wurde durchgeführt um eine Wiederansiedlung von Reptilien innerhalb dieser Bereiche zu verhindern. Die örtlichen Reptilienbestände wurden im Jahr 2019 im Rahmen einer finalen Umsiedelung bereits in vorher hergerichtete und funktionsfähige Ersatzflächen verbracht. Durch die Entnahme der Vegetationsstrukturen wurde ebenfalls der Brutstandort der Goldammer entfernt. Da dies außerhalb der Brutzeit stattgefunden hat, kann eine Tötung von Individuen ausgeschlossen werden. Weitere Maßnahmen um Tötungen auszuschließen, sind nicht erforderlich.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.	☐	**ja**	☒	**nein**

Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört?	☐	ja	☒	nein
Sind Vermeidungsmaßnahmen (V_{ART}) vorgesehen?	☐	ja	☒	nein
Tritt eine Verschlechterung des Erhaltungszustands ein?	☐	ja	☒	nein

Innerhalb des Plangebiets sind keine für die Goldammer geeigneten Strukturen mehr vorhanden. Eine Störung der Art kann ausgeschlossen werden.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.	☐	**ja**	☒	**nein**

Durch das Vorhaben betroffene Art				
Goldammer	**(*Emberiza citrinella*)**			
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)				
Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	☒	ja	☐	nein
Sind Vermeidungsmaßnahmen (V_{ART}) vorgesehen?	☐	ja	☒	nein
Sind vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (A_{CEF}) vorgesehen?	☒	ja	☐	nein
Bleibt die Funktionalität im Zusammenhang gewahrt?	☒	ja	☐	nein
Der Verlust der Brachflächen innerhalb des Plangebiets ist mit einer Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Goldammer gleichzusetzen. Daher wurden auf der Ausgleichsfläche „Im Rott“ bereits lebensraumtypische Heckenstrukturen bzw. Gebüschreihen angelegt, welche bezüglich der Fortpflanzungs- und Ruhestättenfunktion mindestens gleichwertig sind. Die Fläche befindet sich im räumlich funktionalen Zusammenhang zum bisherigen Brutrevier der Goldammer. Die Ausgleichsfläche ist dauerhaft zu erhalten und zu pflegen. Hierzu wird alle 5 - 15 Jahre (je nach Schnellwüchsigkeit der Arten) der angelegte Heckenzug abschnittsweise (nie mehr als 1/3 der Gesamtlänge) auf den Stock gesetzt. Innerhalb der angrenzenden Offenlandflächen ist eine starke vegetative Ausbreitung von Einzelgehölzen zu unterbinden.				
Der Verbotstatbestand „Entnahmen, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.	**☐**	**ja**	**☒**	**nein**
Ist die Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?	☐	ja	Pkt. 4ff.	
	☒	nein	Prüfung endet hier.	

Prüfprotokoll Haussperling

Durch das Vorhaben betroffene Art		
Haussperling	**(*Passer domesticus*)**	
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
☐ FFH-Anhang IV-Art ☒ europäische Vogelart ☐ durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	Rote Liste- Status m. Angabe ☐ RL D: Kat. (V) ☒ RL NI: Kat. (V)	Erhaltungszustand (BL: NI) ☐ Atl. ☐ Kon. ☐ FV günstig / hervorragend ☐ U1 ungünstig – unzureichend ☐ U2 ungünstig – schlecht
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen Der Haussperling ist in enger Bindung an den Menschen in Siedlungen aller Art von Großstadt bis Einzelgehöft als Brutvogel heimisch. Selten ist er an einzelnstehenden Gebäuden und Gehöften oder in Steinbrüchen und Kiesgruben. Der Haussperling nistet kolonieweise, in lockerem Verbund oder gelegentlich auch einzeln je nach Nistplatz- und Nahrungsangebot (Krüger, 2014).		

Durch das Vorhaben betroffene Art

Haussperling **(*Passer domesticus*)**

Verbreitung in Deutschland/in Niedersachsen

Der Haussperling ist in Niedersachsen landesweit verbreitet. Hohe Konzentrationen befinden sich in Ballungsgebieten wie im Raum Wilhelmshaven, Oldenburg, Hannover oder Osnabrück. Seit dem ersten Bestandseinbruch zwischen 1940 - 1960 besteht landesweit ein Rückgang der Vorkommen. Dies ist seit den 1950er Jahren auf eine Nahrungsverknappung zurückzuführen, welche sowohl innerhalb der Brutzeit zu geringerem Bruterfolg als auch im Winter eine erhöhte Mortalität zur Folge hat. Wesentliche Gründe sind der erhöhte Einsatz von Bioziden, die Beseitigung ländlicher Strukturen, die Verdrängung der Landwirtschaft und der Tierhaltung, insbesondere der Pferde aus Siedlungsbereichen, der „verlustfreiere“ Ablauf bei der Getreideernte und -lagerung, ein schneller Umbruch der Stoppelfelder, der Rückgang von Feldrainen und vegetationsarmen Brachflächen.
Der Landesbestand des Haussperlings in Niedersachsen macht mit einem Anteil von ca. 610.000 Revieren (Stand 2005 - 2008) einen Anteil von 15 % des gesamten deutschen Bestandes aus (Krüger, 2014).

Verbreitung im Untersuchungsraum

☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich

Der Haussperling wurde im Rahmen der avifaunistischen Untersuchungen im Jahr 2019 als Brutvogel innerhalb des Plangebiets nachgewiesen. Genutzt werden zum einen die Gebäude im nordwestlichen Plangebiet als auch das Speichergebäude 1. Die größten Vorkommen konnten allerdings südlich des Plangebiets innerhalb des Siedlungsbereichs Berenbusch nachgewiesen werden.

3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG

Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Werden im Zuge der baubedingten Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere unvermeidbar gefangen, getötet bzw. verletzt?	☐	ja	☒	nein
Sind Vermeidungsmaßnahmen (V_{ART}) vorgesehen?	☒	ja	☐	nein
Entstehen weitere signifikante Risiken (z. B. Kollisionsrisiken)?	☐	ja	☒	nein
Sind Vermeidungsmaßnahmen für besonders kollisionsgefährdete Tierarten vorgesehen?	☐	ja	☒	nein

Bei dem Abriss von Gebäuden besteht während der Brutzeit des Haussperlings grundsätzlich das Risiko einer Zerstörung besetzter Gelege und damit auch der Tötung von Tieren.
Um dies auszuschließen, ist eine Bauzeitenregelung vorgesehen, wonach der Abriss von entsprechenden Gebäuden von Anfang März bis Ende September unzulässig ist.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ☐ **ja** ☒ **nein**

Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört?	☐	ja	☒	nein
Sind Vermeidungsmaßnahmen (V_{ART}) vorgesehen?	☐	ja	☒	nein
Tritt eine Verschlechterung des Erhaltungszustands ein?	☐	ja	☒	nein

Das Plangebiet unterliegt bereits einer hohen Störungsintensität. Somit ist von den im Plangebiet vorkommenden Haussperlingen von einem Gewöhnungseffekt auszugehen. Die Art gilt als allgemein sehr störungsunempfindlich und kommt häufig in urbanen Bereichen vor.
Eine erhebliche Störung ist aufgrund der ubiquitären Lebensweise des Haussperlings auszuschließen.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. ☐ **ja** ☒ **nein**

Durch das Vorhaben betroffene Art				
Haussperling	**(*Passer domesticus*)**			
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)				
Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	☒	ja	☐	nein
Sind Vermeidungsmaßnahmen (V_{ART}) vorgesehen?	☐	ja	☒	nein
Sind vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (A_{CEF}) vorgesehen?	☒	ja	☐	nein
Bleibt die Funktionalität im Zusammenhang gewahrt?	☒	ja	☐	nein
Der Abriss von Gebäuden mit vorhandenen Brutstätten des Haussperlings wäre einer Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gleichzusetzen. Im Rahmen des Bebauungsplanes wird daher die Auflage formuliert, entweder den Erhalt der Gebäude und damit der Brutplätze sicherzustellen oder Nisthilfen an anderer Stelle anzubringen, die bezüglich der Funktion gleichwertig sind. Da gemäß Planungen der Stadt Bückeburg in den nächsten Jahren das Speichergebäude 1 abgerissen werden soll, muss die dort vorhandene Brutstätte ausgeglichen werden. Es sind ersatzweise drei artspezifische Koloniekästen an Gebäuden im nordwestlichen Plangebiet anzubringen. Dadurch bleiben die ökologischen Funktionen in Bezug auf Niststätten für die Art gewahrt. Entsprechende Maßnahmen sind unter fachkundiger Begleitung durchzuführen. Es sind zudem jährliche Funktionskontrollen durchzuführen.				
Der Verbotstatbestand „Entnahmen, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.	☐	**ja**	☒	**nein**
Ist die Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?	☐	ja	Pkt. 4ff.	
	☒	nein	Prüfung endet hier.	

Prüfprotokoll Star

Durch das Vorhaben betroffene Art						
Star	**(*Sturnus vulgaris*)**					
1. Schutz- und Gefährdungsstatus						
☐ FFH-Anhang IV-Art	Rote Liste- Status m. Angabe			Erhaltungszustand (BL: NI)		
☒ europäische Vogelart	☐	RL D:	Kat. (3)	☐	Atl.	☐ Kon.
☐ durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	☒	RL NI:	Kat. (3)	☐	FV günstig / hervorragend	
				☐	U1 ungünstig – unzureichend	
				☐	U2 ungünstig – schlecht	
2. Bestand und Empfindlichkeit						
Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen						
Der Star ist ein Höhlenbrüter, welcher zudem offene Flächen mit feuchtem Grasland für die Nahrungssuche benötigt. Die höchste Dichte in Niedersachsen befindet sich innerhalb von baumhöhlenreichen Laubwäldern. Im Siedlungsbereich sind Stare in Dörfern und Parks am häufigsten, brüten allerdings auch in Gartenstädten, Kleingärten, Innenstädten sowie auf Friedhöfen (Krüger, 2014).						

Durch das Vorhaben betroffene Art

Star **(*Sturnus vulgaris*)**

Verbreitung in Deutschland/in Niedersachsen

Der Star ist lückenlos innerhalb Niedersachsen verbreitet. Die Verteilung ist recht ausgeglichen. Mit 420.000 Revieren (Stand 2005 - 2008) liegt der Anteil in Niedersachsen bei ca. 12 % am deutschen Gesamtbestand. Das Vorkommen ist jedoch stark rückläufig. Seit 1950 ist eine Abnahme von 30-50 % zu verzeichnen. Seit etwa 2000 ist dies auch bundesweit in deutlichem Maße der Fall. Die Ursachen sind vielschichtig, dürften aber vervielfacht zusammengefasst in der Intensivierung der Landwirtschaft mit z. B. massivem Rückgang der Grünflächen sowie allgemein in Strukturänderungen zu suchen sein. (Krüger, 2014).

Verbreitung im Untersuchungsraum

☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich

Der Star wurde im Rahmen der avifaunistischen Untersuchungen im Jahr 2019 als Brutvogel innerhalb des Plangebiets nachgewiesen. Die Brutvorkommen befinden sich zum einen am Speichergebäude 2 sowie im nordwestlichen Plangebiet im unmittelbaren Nahbereich des Mittellandkanals.

3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG

Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Werden im Zuge der baubedingten Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere unvermeidbar gefangen, getötet bzw. verletzt?	☐	ja	☒	nein
Sind Vermeidungsmaßnahmen (V_{ART}) vorgesehen?	☒	ja	☐	nein
Entstehen weitere signifikante Risiken (z. B. Kollisionsrisiken)?	☐	ja	☒	nein
Sind Vermeidungsmaßnahmen für besonders kollisionsgefährdete Tierarten vorgesehen?	☐	ja	☒	nein

Bei dem Abriss von Gebäuden sowie der Rodung von Gehölzen besteht während der Brutzeit des Stars grundsätzlich das Risiko einer Zerstörung besetzter Gelege und damit auch der Tötung von Tieren.
Um dies auszuschließen, ist eine Bauzeitenregelung vorgesehen, wonach der Abriss von entsprechenden Gebäuden sowie die Rodung oder Bearbeitung von Gehölzen von Anfang März bis Ende September unzulässig ist.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ☐ **ja** ☒ **nein**

Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört?	☐	ja	☒	nein
Sind Vermeidungsmaßnahmen (V_{ART}) vorgesehen?	☐	ja	☒	nein
Tritt eine Verschlechterung des Erhaltungszustands ein?	☐	ja	☒	nein

Das Plangebiet unterliegt bereits einer hohen Störungsintensität. Somit ist von den im Plangebiet vorkommenden Staren von einem Gewöhnungseffekt auszugehen. Die Art gilt als allgemein sehr störungsunempfindlich und kommt häufig in urbanen Bereichen vor.

Eine erhebliche Störung ist aufgrund der ubiquitären Lebensweise des Stares auszuschließen.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. ☐ **ja** ☒ **nein**

Durch das Vorhaben betroffene Art				
Star	**(*Sturnus vulgaris*)**			
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)				
Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	☒	ja	☐	nein
Sind Vermeidungsmaßnahmen (V_{ART}) vorgesehen?	☐	ja	☒	nein
Sind vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (A_{CEF}) vorgesehen?	☒	ja	☐	nein
Bleibt die Funktionalität im Zusammenhang gewahrt?	☒	ja	☐	nein
Der Abriss von Gebäuden mit vorhandenen Brutstätten des Stares wäre einer Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gleichzusetzen. Im Rahmen des Bebauungsplanes wird daher die Auflage formuliert, entweder den Erhalt des betroffenen Speichergebäudes 2 und damit des Brutplatzes sicherzustellen oder Nisthilfen an anderer Stelle anzubringen, die bezüglich der Funktion gleichwertig sind. Dies ist im Rahmen entsprechender Baugenehmigungen zu prüfen. Bisher ist ein Abbruch des betroffenen Gebäudes nicht vorgesehen und ein Erhalt der Brutstätte des Stars am Gebäude gesichert. Das Brutvorkommen im nordwestlichen Plangebiet liegt innerhalb eines Bereichs, welcher gemäß Bebauungsplan zum Erhalt festgesetzt ist. Die dort vorhandenen kanalbegleitenden Gehölze werden auch künftig bestehen bleiben. Gemäß potenzieller Schnitt- oder Pflegemaßnahmen wird auf den § 39 des BNatSchG verwiesen. Entsprechend sind diese nur im Zeitraum zwischen Oktober bis Ende Februar durchzuführen.				
Der Verbotstatbestand „Entnahmen, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.	☐	**ja**	☒	**nein**
Ist die Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?	☐	ja	Pkt. 4ff.	
	☒	nein	Prüfung endet hier.	

Prüfprotokoll Stieglitz

Durch das Vorhaben betroffene Art		
Stieglitz	**(*Carduelis carduelis*)**	
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
☐ FFH-Anhang IV-Art ☒ europäische Vogelart ☐ durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	Rote Liste- Status m. Angabe ☐ RL D: Kat. (*) ☒ RL NI: Kat. (V)	Erhaltungszustand (BL: NI) ☐ Atl. ☐ Kon. ☐ FV günstig / hervorragend ☐ U1 ungünstig – unzureichend ☐ U2 ungünstig – schlecht
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen		
Der Stieglitz ist wärmeliebend und Bewohner halboffener Landschaften. Bevorzugt werden Obstbaumbestände und Dörfer. Als Nahrungsgrundlage dienen Samen von Stauden und Kräutern, insbesondere von Disteln. Weiterhin werden einzelne oder licht stehende Bäume zur Deckung, als Nistplatz und als Sing- und Sitzwarte benötigt (Krüger, 2014).		

Durch das Vorhaben betroffene Art

Stieglitz **(*Carduelis carduelis*)**

Verbreitung in Deutschland/in Niedersachsen

Der Stieglitz ist landesweit und fast flächendeckend verbreitet mit einer stark wechselnden Siedlungsdichte. Die größten Vorkommen liegen auf der Ostfriesisch-Oldenburgischen Geest, im Weser-Aller Flachland und in weiten Teilen der Börden. Der Landesbestand in Niedersachsen liegt bei ca. 14.000 Revieren und entspricht einem Anteil von 4 % am gesamten deutschen Bestand. Die Vorkommen nehmen im Laufe der Jahre immer weiter ab. Dies ist auf die Abnahme der Ackerbrachen in Deutschland im Zeitraum 1995 - 2009 um etwa 90 % zurückzuführen. Das bisher dadurch vorhandene Nahrungsangebot ging verloren. Weitere Rückgangsursachen sind die Versiegelung von Flächen in Städten und Dörfern verbunden mit der Beseitigung von Ödland, Stauden- und Ruderalfluren. (Krüger, 2014).

Verbreitung im Untersuchungsraum

☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich

Der Stieglitz wurde im Rahmen der avifaunistischen Untersuchungen im Jahr 2019 als Brutvogel innerhalb des Plangebiets nachgewiesen. Die Brutvorkommen befinden sich zum einen im nordwestlichen Plangebiet im Bereich des Betriebshof eines Reise- bzw. Busunternehmens sowie unmittelbar östlich an das Plangebiet angrenzend im Bereich der östlichen Gehölzbestände. Weitere Brutvorkommen liegen im weiteren südlichen Umfeld des Plangebiets im Nahbereich von Wohnbebauungen.

3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG

Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Werden im Zuge der baubedingten Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere unvermeidbar gefangen, getötet bzw. verletzt?	☐	ja	☒	nein
Sind Vermeidungsmaßnahmen (V_{ART}) vorgesehen?	☒	ja	☐	nein
Entstehen weitere signifikante Risiken (z. B. Kollisionsrisiken)?	☐	ja	☒	nein
Sind Vermeidungsmaßnahmen für besonders kollisionsgefährdete Tierarten vorgesehen?	☐	ja	☒	nein

Bei der Entnahme von Gehölzen im Bereich des im nordwestlichen Plangebiet bestehenden Brutplatzes besteht während der Brutzeit des Stieglitzes grundsätzlich das Risiko einer Zerstörung besetzter Gelege und damit auch der Tötung von Tieren.
Um dies auszuschließen, ist eine Bauzeitenregelung vorgesehen, wonach das Abschneiden, auf den Stock setzen oder die allg. Rodung von Gehölzen von Anfang März bis Ende September unzulässig ist.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ☐ **ja** ☒ **nein**

Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört?	☐	ja	☒	nein
Sind Vermeidungsmaßnahmen (V_{ART}) vorgesehen?	☐	ja	☒	nein
Tritt eine Verschlechterung des Erhaltungszustands ein?	☐	ja	☒	nein

Aufgrund der innerhalb des Plangebiets bestehenden Vorbelastung und der Brut der Art innerhalb von Gehölzstrukturen, ist davon auszugehen, dass keine erheblichen Störungen durch den Hafenbetrieb auf den Stieglitz wirken. Die Art ist im Vergleich zur Bestandserfassung aus dem Jahr 2010 erstmalig aufgetreten. Es ist entsprechend von Gewöhnungseffekten auszugehen. Solange keine Entnahmen von Gehölzen vorgesehen sind (in diesem Fall gilt die Maßnahme der Bauzeitenregelung), kann eine erhebliche Störung der Art ausgeschlossen werden.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. ☐ **ja** ☒ **nein**

Durch das Vorhaben betroffene Art **Stieglitz** **(*Carduelis carduelis*)**				
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)				
Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	☒	ja	☐	nein
Sind Vermeidungsmaßnahmen (V_{ART}) vorgesehen?	☒	ja	☐	nein
Sind vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (A_{CEF}) vorgesehen?	☐	ja	☒	nein
Bleibt die Funktionalität im Zusammenhang gewahrt?	☒	ja	☐	nein
Die Entnahme der Gehölze im Bereich -F6- und -F7- wäre einer Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gleichzusetzen. Im Rahmen des Bebauungsplanes wird daher die Auflage formuliert, entweder den Erhalt der Gehölze innerhalb dieser Bereiche sicherzustellen oder es sind im Rahmen von Baugenehmigungen notwendige Ausgleichsmaßnahmen zu prüfen, welche bezüglich der Funktion mindestens gleichwertig sind. Bisher ist eine Veränderung der betroffenen Bereiche nicht vorgesehen.				
Der Verbotstatbestand „Entnahmen, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.	☐	**ja**	☒	**nein**
Ist die Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?	☐	ja	Pkt. 4ff.	
	☒	nein	Prüfung endet hier.	

Prüfprotokoll Uhu

Durch das Vorhaben betroffene Art		
Uhu ***(Bubo bubo)***		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
☐ FFH-Anhang IV-Art ☒ europäische Vogelart ☐ durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	Rote Liste- Status m. Angabe ☐ RL D: Kat. (*) ☒ RL NI: Kat. (*)	Erhaltungszustand (BL: NI) ☒ Atl. ☒ Kon. ☒ FV günstig / hervorragend ☐ U1 ungünstig – unzureichend ☐ U2 ungünstig – schlecht

2. Bestand und Empfindlichkeit

Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen

Charakteristischer Lebensraum des Uhus sind reich gegliederte, mit Felsen durchsetzte Waldlandschaften. Als Sekundärbiotope nutzt er als Brutplätze auch Steinbrüche und Sandabgrabungen. Nistplätze werden in störungsarmen Felswänden und Steinbrüchen mit einem freien Anflug angelegt. Es gibt aber auch Baum- und Bodenbruten und vereinzelt auch Gebäudebruten. Der Uhu besitzt eine ausgeprägte Brutortstreue.

Verbreitung in Deutschland/in Niedersachsen

Der Uhu wurde bis Ende des 19. Jahrhunderts als Brutvogel in Niedersachsen weitestgehend ausgerottet. Die Wiederbesiedlung seit 1972 ging vor allem von Auswilderungen im Harz und im Weserbergland aus. Der Bestand ist in Niedersachsen derzeit stabil (Stand 2011).

Verbreitung im Untersuchungsraum

☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich

Der Uhu wurde im Rahmen der Kartierungen 2010 als Brutvogel in einem Speichergebäude im Hafen Berenbusch nachgewiesen. Im Zusammenhang mit Gebäudeabrissen wurden im Auftrag der Stadt Bückeburg drei Nisthilfen mit dem Status artenschutzrechtlicher CEF-Maßnahmen an verbliebenen Gebäuden im Plangebiet installiert. In den letzten Jahren erfolgten regelmäßige Funktionskontrollen durch die ÖSSM. Die Nisthilfen für den Uhu sind als geeignet einzustufen.
Der Uhu wurde regelmäßig im Hafen beobachtet. Er hat nachweislich 2014, 2015, 2016, 2017 und 2018 im Hafen gebrütet, die Brut jedoch aus unbekannten Gründen aufgegeben. Störungen sind nach Einschätzung der ÖSSM als Grund auszuschließen. 2019 wurde der Uhu durch die Arbeitsgemeinschaft Biotop-Kartierung erneut als Brutvogel im Plangebiet nachgewiesen. Brutplätze abseits der Nisthilfen wurden auf dem Hafengelände Berenbusch nicht gefunden. Da im angrenzenden Schaumburger Wald mehrmals rufende Uhus (Männchen und Weibchen) festgestellt wurden, ist nicht auszuschließen, dass dort eine Ersatzbrut stattgefunden hat (ÖSSM 2015). Dies deckt sich mit mündlichen Auskünften des zuständigen Revierförsters im Schaumburger Wald (Herrn Peters), wonach der Uhu regelmäßiger Brutvogel im Schaumburger Wald ist.

3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG

Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Werden im Zuge der baubedingten Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere unvermeidbar gefangen, getötet bzw. verletzt?	☐ ja	☒ nein
Sind Vermeidungsmaßnahmen (V_{ART}) vorgesehen?	☒ ja	☐ nein
Entstehen weitere signifikante Risiken (z. B. Kollisionsrisiken)?	☐ ja	☒ nein
Sind Vermeidungsmaßnahmen für besonders kollisionsgefährdete Tierarten vorgesehen?	☐ ja	☒ nein

Durch das Vorhaben betroffene Art ***Uhu*** ***(Bubo bubo)***				
Bei dem Abriss von Gebäuden mit vorhandenen Nisthilfen besteht während der Brutzeit des Uhu grundsätzlich das Risiko einer Zerstörung besetzter Gelege und damit auch der Tötung von Tieren. Um dies auszuschließen, ist eine Bauzeitenregelung vorgesehen, wonach der Abriss von entsprechenden Gebäuden von Anfang März bis Ende September unzulässig ist.				
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.	☐	**ja**	☒	**nein**
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)				
Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört?	☒	ja	☐	nein
Sind Vermeidungsmaßnahmen (V_{ART}) vorgesehen?	☒	ja	☐	nein
Tritt eine Verschlechterung des Erhaltungszustands ein?	☐	ja	☒	nein
Bei Arbeiten in und an Gebäuden mit vorhandenen Nisthilfen besteht während der Brutzeit des Uhus grundsätzlich das Risiko einer erheblichen Störung, die zur Aufgabe der Brut führen kann. Im Rahmen der Bauzeitenregelungen ist deswegen auch vorgesehen, dass wesentliche Störungen im Umfeld der Nisthilfen von Anfang März bis Ende September zu vermeiden sind.				
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.	☐	**ja**	☒	**nein**
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)				
Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	☒	ja	☐	nein
Sind Vermeidungsmaßnahmen (V_{ART}) vorgesehen?	☐	ja	☒	nein
Sind vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (A_{CEF}) vorgesehen?	☒	ja	☐	nein
Bleibt die Funktionalität im Zusammenhang gewahrt?	☒	ja	☐	nein
Der Abriss von Gebäuden mit vorhandenen Nisthilfen wäre einer Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gleichzusetzen. Im Rahmen des Bebauungsplanes wird daher die Auflage formuliert, entweder den Erhalt der 3 vorhandenen Nisthilfen für den Uhu sicherzustellen oder neue Nisthilfen an anderer Stelle anzubringen, die bezüglich der Funktion gleichwertig sind. Da gemäß Planungen der Stadt Bückeburg das Speichergebäude 1 abgerissen werden soll, wurde die dort vorhandene Nisthilfen für den Uhu bereits an ein anderes Gebäude im Plangebiet verlagert. Als Ersatz für den Standort im Speichergebäude 1 wurde die Nisthilfe von dort in den Ostgiebel des Speichergebäudes 4 verlegt. Der dafür vorgesehene Dachbodenraum ist zur Vermeidung von Störungen in geeigneter Weise vor unbefugtem Betreten zu sichern (verschließbarer Zugang, Hinweisschild). Dadurch bleiben die ökologischen Funktionen in Bezug auf Niststätten für die Art gewahrt. Entsprechende Maßnahmen sind unter fachkundiger Begleitung durchzuführen. Es sind zudem jährliche Funktionskontrollen durchzuführen.				
Der Verbotstatbestand „Entnahmen, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.	☐	**ja**	☒	**nein**
Ist die Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?	☐	ja	Pkt. 4ff.	
	☒	nein	Prüfung endet hier.	

Prüfprotokoll Schleiereule

Durch das Vorhaben betroffene Art		
Schleiereule ***(Tyto alba)***		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
☐ FFH-Anhang IV-Art ☒ europäische Vogelart ☐ durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	Rote Liste- Status m. Angabe ☐ RL D: Kat. (*) ☐ RL NI: Kat. (*)	Erhaltungszustand (BL: NI) ☐ Atl. ☐ Kon. ☐ FV günstig / hervorragend ☐ U1 ungünstig – unzureichend ☐ U2 ungünstig – schlecht

2. Bestand und Empfindlichkeit

Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen

Brutvogel in halb offenen, strukturreichen Kulturlandschaften mit dörflichen Siedlungen. Kulturfolger. Als Nistplatz und Tagesruhesitz werden störungsarme, dunkle, geräumige Nischen in Gebäuden genutzt, die einen freien An- und Abflug gewähren (z. B. Dachböden, Scheunen, Taubenschläge, Kirchtürme).

Verbreitung in Deutschland/in Niedersachsen

Als Brutvogel sowohl bundesweit als auch in Niedersachsen weit verbreitet.

Verbreitung im Untersuchungsraum

☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich

Die Schleiereule wurde im Rahmen der Kartierungen 2010 als Brutvogel im Hafen Berenbusch nachgewiesen. Im Zusammenhang mit Gebäudeabrissen wurden in den Folgejahren im Auftrag der Stadt Bückeburg zwei Nisthilfen mit dem Status artenschutzrechtlicher CEF-Maßnahmen an verbliebenen Gebäuden im Plangebiet installiert. In den letzten Jahren erfolgten regelmäßige Funktionskontrollen durch die ÖSSM.

Die Schleiereule konnte in keinem der Folgejahre sicher nachgewiesen werden. Allerdings wurde auch einer der Schleiereulenkästen in den letzten beiden Jahren jeweils durch ein Turmfalkenpaar belegt. Es ist von einer grundsätzlichen Eignung der Nisthilfen für die Schleiereule auszugehen (ÖSSM 2015). Eine Möglichkeit, weshalb eine Brut der Schleiereule nicht mehr erfolgte, könnte auf die dauerhafte Präsenz des Uhus innerhalb des Hafen Berenbusch zurückzuführen sein.

3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG

Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Werden im Zuge der baubedingten Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere unvermeidbar gefangen, getötet bzw. verletzt?	☐ ja	☒ nein
Sind Vermeidungsmaßnahmen (V_{ART}) vorgesehen?	☒ ja	☐ nein
Entstehen weitere signifikante Risiken (z. B. Kollisionsrisiken)?	☐ ja	☒ nein
Sind Vermeidungsmaßnahmen für besonders kollisionsgefährdete Tierarten vorgesehen?	☐ ja	☒ nein

Bei dem Abriss von Gebäuden mit vorhandenen Nisthilfen besteht während der Brutzeit der Schleiereule grundsätzlich das Risiko einer Zerstörung besetzter Gelege und damit auch der Tötung von Tieren.
Um dies auszuschließen, ist eine Bauzeitenregelung vorgesehen, wonach der Abriss von entsprechenden Gebäuden von Anfang März bis Ende September unzulässig ist.

Durch das Vorhaben betroffene Art **Schleiereule** ***(Tyto alba)***				
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.	☐	**ja**	☒	**nein**
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)				
Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört?	☒	ja	☐	nein
Sind Vermeidungsmaßnahmen (V_{ART}) vorgesehen?	☒	ja	☐	nein
Tritt eine Verschlechterung des Erhaltungszustands ein?	☐	ja	☒	nein
Bei Arbeiten in und an Gebäuden mit vorhandenen Nisthilfen besteht während der Brutzeit der Schleiereule grundsätzlich das Risiko einer erheblichen Störung, die zur Aufgabe der Brut führen kann. Im Rahmen der Bauzeitenregelungen ist deswegen auch vorgesehen, dass wesentliche Störungen im Umfeld der Nisthilfen von Anfang März bis Ende September zu vermeiden sind.				
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.	☐	**ja**	☒	**nein**
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)				
Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	☒	ja	☐	nein
Sind Vermeidungsmaßnahmen (V_{ART}) vorgesehen?	☐	ja	☒	nein
Sind vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (A_{CEF}) vorgesehen?	☒	ja	☐	nein
Bleibt die Funktionalität im Zusammenhang gewahrt?	☒	ja	☐	nein
Der Abriss von Gebäuden mit vorhandenen Nisthilfen wäre einer Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gleichzusetzen. Im Rahmen des Bebauungsplanes wird daher die Auflage formuliert, entweder den Erhalt der 3 vorhandenen Nisthilfen für die Schleiereule sicherzustellen oder neue Nisthilfen an anderer Stelle anzubringen, die bezüglich der Funktion gleichwertig sind. Da gemäß Planungen der Stadt Bückeburg in den nächsten Jahren das Speichergebäude 1 abgerissen werden soll, wurden die dort vorhandene Nisthilfen für die Schleiereule bereits entfernt und ersatzweise drei neue Schleiereulen-Kästen in der näheren Umgebung installiert. Eine davon außerhalb des Plangebiets. Gleichzeitig wurde hierdurch der Konkurrenzdruck durch die Arten Turmfalke und Nilgans entschärft. Die Kästen wurden an zwei Scheunengebäuden innerhalb des Hafens sowie an einem Umspannhäuschen in Cammer installiert. Dadurch bleiben die ökologischen Funktionen in Bezug auf Niststätten für die Art gewahrt. Entsprechende Maßnahmen sind unter fachkundiger Begleitung durchzuführen. Es sind zudem jährliche Funktionskontrollen durchzuführen.				
Der Verbotstatbestand „Entnahmen, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.	☐	**ja**	☒	**nein**
Ist die Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?	☐	ja	Pkt. 4ff.	
	☒	nein	Prüfung endet hier.	

Prüfprotokoll Turmfalke

Durch das Vorhaben betroffene Art		
Turmfalke (***Falcus tinnunculus***)		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
☐ FFH-Anhang IV-Art ☒ europäische Vogelart ☐ durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	Rote Liste- Status m. Angabe ☐ RL D: Kat. (*) ☒ RL NI: Kat. (V)	Erhaltungszustand (BL: NI) ☐ Atl. ☐ Kon. ☐ FV günstig / hervorragend ☐ U1 ungünstig – unzureichend ☐ U2 ungünstig – schlecht

2. Bestand und Empfindlichkeit

Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen

Der Turmfalke benötigt sowohl freie Flächen mit niedriger oder lückiger Vegetation zur Jagd als auch geeignete Nistplätze in Bäumen, an Felswänden oder Bauwerken. In Niedersachsen besiedelt er überwiegend offene Kulturlandschaften, aber auch in Siedlungen, z. T. inmitten von Städten (Krüger, et al., 2014).

Verbreitung in Deutschland/in Niedersachsen

Der niedersächsische Bestand des Turmfalken umfasst etwa 8.000 Reviere. Diese sind nahezu flächendeckend über Niedersachsen verbreitet. Der Anteil am deutschen Brutbestand von 44.000 - 74.000 Revieren liegt etwa bei 14 %). Die Zahl der Reviere unterliegt in Abhängigkeit von Feldmausmassenwechseln und den Witterungsverhältnissen beträchtlichen Schwankungen (Krüger, et al., 2014). In der Region Tiefland Ost wird die Art in der Vorwarnliste der Roten Liste geführt.

Verbreitung im Untersuchungsraum

☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich

Der Turmfalke wurde seit 2010 regelmäßig als Brutvogel im Hafen Berenbusch festgestellt. Im Zusammenhang mit Gebäudeabrissen wurden im Auftrag der Stadt Bückeburg zwei Nisthilfen mit dem Status artenschutzrechtlicher CEF-Maßnahmen an verbliebenen Gebäuden im Plangebiet installiert. In den letzten Jahren erfolgten regelmäßige Funktionskontrollen durch die ÖSSM. Die Nisthilfen sind als geeignet einzustufen. Bereits 2013 hat er eine Nisthilfe angenommen. In den vergangenen Jahren haben 2 Brutpaare jeweils erfolgreich gebrütet. Auch im Jahr 2019 konnte der Turmfalke als Brutvogel im Hafen nachgewiesen werden.

3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG

Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Werden im Zuge der baubedingten Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere unvermeidbar gefangen, getötet bzw. verletzt?	☐ ja	☒ nein
Sind Vermeidungsmaßnahmen (V_{ART}) vorgesehen?	☒ ja	☐ nein
Entstehen weitere signifikante Risiken (z. B. Kollisionsrisiken)?	☐ ja	☒ nein
Sind Vermeidungsmaßnahmen für besonders kollisionsgefährdete Tierarten vorgesehen?	☐ ja	☒ nein

Bei dem Abriss von Gebäuden mit vorhandenen Nisthilfen besteht während der Brutzeit des Turmfalken grundsätzlich das Risiko einer Zerstörung besetzter Gelege und damit auch der Tötung von Tieren.
Um dies auszuschließen, ist eine Bauzeitenregelung vorgesehen, wonach der Abriss von entsprechenden Gebäuden von Anfang März bis Ende September unzulässig ist.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ☐ **ja** ☒ **nein**

Durch das Vorhaben betroffene Art **Turmfalke** **(*Falcus tinnunculus*)**				
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)				
Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört?	☒	ja	☐	nein
Sind Vermeidungsmaßnahmen (V_{ART}) vorgesehen?	☒	ja	☐	nein
Tritt eine Verschlechterung des Erhaltungszustands ein?	☐	ja	☒	nein
Bei Arbeiten in und an Gebäuden mit vorhandenen Nisthilfen besteht während der Brutzeit des Turmfalken grundsätzlich das Risiko einer erheblichen Störung, die zur Aufgabe der Brut führen kann. Im Rahmen der Bauzeitenregelungen ist deswegen auch vorgesehen, dass wesentliche Störungen im Umfeld der Nisthilfen von Anfang März bis Ende September zu vermeiden sind.				
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.	☐	**ja**	☒	**nein**
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)				
Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	☒	ja	☐	nein
Sind Vermeidungsmaßnahmen (V_{ART}) vorgesehen?	☐	ja	☒	nein
Sind vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (A_{CEF}) vorgesehen?	☒	ja	☐	nein
Bleibt die Funktionalität im Zusammenhang gewahrt?	☒	ja	☐	nein
Der Abriss von Gebäuden mit vorhandenen Nisthilfen wäre einer Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gleichzusetzen. Im Rahmen des Bebauungsplanes wird daher die Auflage formuliert, entweder den Erhalt der 2 vorhandenen Nisthilfen für den Turmfalken sicherzustellen oder neue Nisthilfen an anderer Stelle anzubringen, die bezüglich der Funktion gleichwertig sind. Entsprechende Maßnahmen sind unter fachkundiger Begleitung durchzuführen. Es sind zudem jährliche Funktionskontrollen durchzuführen.				
Der Verbotstatbestand „Entnahmen, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.	☐	**ja**	☒	**nein**
Ist die Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?	☐	ja	Pkt. 4ff.	
	☒	nein	Prüfung endet hier.	

Prüfprotokoll Wanderfalke

Durch das Vorhaben betroffene Art		
Wanderfalke	***(Falco peregrinus)***	
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
☐ FFH-Anhang IV-Art ☒ europäische Vogelart ☐ durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	Rote Liste- Status m. Angabe ☐ RL D: Kat. (*) ☒ RL NI: Kat. (3)	Erhaltungszustand (BL: NI) ☒ Atl. ☒ Kon. ☒ FV günstig / hervorragend ☐ U1 ungünstig – unzureichend ☐ U2 ungünstig – schlecht

2. Bestand und Empfindlichkeit

Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen

Typische Lebensräume sind Felslandschaften der Mittelgebirge und mittlerweile auch Industrielandschaften (Brut an Kühltürmen, Schornsteinen und Kirchen). Auch Talbrücken werden als alternativer Brutplatz genutzt. Der Wanderfalke ist ein Fels- und Nischenbrüter, der Nisthilfen z. B. an Türmen oder Brücken i. d. R. annimmt.

Verbreitung in Deutschland/in Niedersachsen

Der Wanderfalke ist in Niedersachsen sowohl Brutvogel als auch Gastvogel. 1978 erfolgte die Wiederbesiedlung Niedersachsens durch den Wanderfalken nach zwischenzeitlichem lokalen Aussterben. In Deutschland und Niedersachsen sehr starke Zunahme (u. a. durch verbesserten Schutz und Auswilderungsaktionen in benachbarten Bundesländern) (Stand 2011). In der Region Tiefland Ost wird die Art gemäß der aktuellen Roten Liste als vom Erlöschen bedroht geführt.

Verbreitung im Untersuchungsraum

☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich

Im Rahmen der Kartierungen 2010 wurde der Wanderfalke als Brutvogel im Hafen Berenbusch nachgewiesen. Im Zusammenhang mit Gebäudeabrissen wurden im Auftrag der Stadt Bückeburg zwei Nisthilfen mit dem Status artenschutzrechtlicher CEF-Maßnahmen an verbliebenen Gebäuden im Plangebiet installiert. In den letzten Jahren erfolgten regelmäßige Funktionskontrollen durch die ÖSSM. Die Nisthilfen für den Wanderfalken sind als geeignet einzustufen.

Der Wanderfalke wurde jedoch in keinem der Folgejahre nachgewiesen. Es könnte sein, dass sich der Wanderfalke dauerhaft aus dem Hafenbereich zurückgezogen hat. Möglich ist eine Nistplatzaufgabe aufgrund der Anwesenheit des Uhus. Möglich wäre auch, dass die erheblichen Veränderungen im Hafen bereits für das Fernbleiben der Art verantwortlich gewesen sind (ÖSSM 2015). Der Status der CEF-Maßnahmen bleibt dadurch unberührt.

3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG

Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Werden im Zuge der baubedingten Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere unvermeidbar gefangen, getötet bzw. verletzt?	☐ ja	☒ nein
Sind Vermeidungsmaßnahmen (V_{ART}) vorgesehen?	☒ ja	☐ nein
Entstehen weitere signifikante Risiken (z. B. Kollisionsrisiken)?	☐ ja	☒ nein
Sind Vermeidungsmaßnahmen für besonders kollisionsgefährdete Tierarten vorgesehen?	☐ ja	☒ nein

Durch das Vorhaben betroffene Art				
Wanderfalke	***(Falco peregrinus)***			
Bei dem Abriss von Gebäuden mit vorhandenen Nisthilfen besteht während der Brutzeit des Wanderfalken grundsätzlich das Risiko einer Zerstörung besetzter Gelege und damit auch der Tötung von Tieren. Um dies auszuschließen, ist eine Bauzeitenregelung vorgesehen, wonach der Abriss von entsprechenden Gebäuden von Anfang März bis Ende September unzulässig ist.				
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.	☐	**ja**	☒	**nein**
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)				
Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört?	☒	ja	☐	nein
Sind Vermeidungsmaßnahmen (V_{ART}) vorgesehen?	☒	ja	☐	nein
Tritt eine Verschlechterung des Erhaltungszustands ein?	☐	ja	☒	nein
Bei Arbeiten in und an Gebäuden mit vorhandenen Nisthilfen besteht während der Brutzeit des Wanderfalken grundsätzlich das Risiko einer erheblichen Störung, die zur Aufgabe der Brut führen kann. Im Rahmen der Bauzeitenregelungen ist deswegen auch vorgesehen, dass wesentliche Störungen im Umfeld der Nisthilfen von Anfang März bis Ende September zu vermeiden sind.				
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.	☐	**ja**	☒	**nein**
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)				
Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	☒	ja	☐	nein
Sind Vermeidungsmaßnahmen (V_{ART}) vorgesehen?	☐	ja	☒	nein
Sind vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (A_{CEF}) vorgesehen?	☒	ja	☐	nein
Bleibt die Funktionalität im Zusammenhang gewahrt?	☒	ja	☐	nein
Der Abriss von Gebäuden mit vorhandenen Nisthilfen wäre einer Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gleichzusetzen. Im Rahmen des Bebauungsplanes wird daher die Auflage formuliert, entweder den Erhalt der 2 vorhandenen Nisthilfen für den Wanderfalken sicherzustellen oder neue Nisthilfen an anderer Stelle anzubringen, die bezüglich der Funktion gleichwertig sind. Entsprechende Maßnahmen sind unter fachkundiger Begleitung durchzuführen. Es sind zudem jährliche Funktionskontrollen durchzuführen.				
Der Verbotstatbestand „Entnahmen, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.	☐	**ja**	☒	**nein**
Ist die Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?	☐	ja	Pkt. 4ff.	
	☒	nein	Prüfung endet hier.	

Prüfprotokoll Rauchschwalbe

Durch das Vorhaben betroffene Art		
Rauchschwalbe ***(Hirundo rustica)***		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
☐ FFH-Anhang IV-Art ☒ europäische Vogelart ☐ durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	Rote Liste- Status m. Angabe ☒ RL D: Kat. (3) ☒ RL NI: Kat. (3)	Erhaltungszustand (BL: NI) ☐ Atl. ☐ Kon. ☐ FV günstig / hervorragend ☐ U1 ungünstig – unzureichend ☐ U2 ungünstig – schlecht
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen Typischer Vogel der Siedlungen und Kulturlandschaft. Die Rauchschwalbe ist i. d. R. als Koloniebrüter in landwirtschaftlich geprägten Dörfern und Einzelhöfen anzutreffen. Im Unterschied zur Mehlschwalbe jagt die Rauchschwalbe relativ hoch in der Luft und ist nicht abhängig von bestimmten Jagdhabitaten.		
Verbreitung in Deutschland/in Niedersachsen Als Brutvogel sowohl bundesweit als auch in Niedersachsen weit verbreitet.		
Verbreitung im Untersuchungsraum ☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich Rauchschwalben sind regelmäßige Brutvögel im Hafen Berenbusch. Ursprünglich gab es mehrere Nester in den alten Speichergebäuden. Im Zuge von früheren Gebäudeabrissen wurden im Auftrag der Stadt Bückeburg 20 Nisthilfen mit Status artenschutzrechtlicher CEF-Maßnahmen in verbliebenen Gebäuden im Plangebiet angebracht. In den letzten Jahren erfolgten regelmäßige Funktionskontrollen durch die ÖSSM. Rauchschwalben brüten demnach weiterhin regelmäßig im Hafen, wobei die Anzahl der Brutpaare rückgängig ist und die Nisthilfen nicht genutzt werden. Dafür konnten brütende Rauchschwalbenpaare unter der Kanalbrücke in Richtung Cammer nordwestlich des Plangebietes festgestellt werden. Die Rauchschwalben scheinen auf die Nisthilfen nicht zwingend angewiesen zu sein. Im Jahr 2019 und den vorhergehenden Jahren konnten wiederum Brutnachweise der Art erbracht werden. Innerhalb des Speichergebäudes 2 brüten mind. 5 Brutpaare. Während der Brutvogelkartierung im Jahr 2019 konnte die Rauchschwalbe auch an einem weiteren Gebäude (zusätzlich zum Speichergebäude 2) im östlichen Plangebiet festgestellt werden. Ab dem Jahr 2016 konnten immer mind. so viele Bruten nachgewiesen werden, wie in der Erstkartierung erfasst. Aufgrund des geplanten Abbruchs des Speichergebäudes 1 wurden die dort bisher vorhandenen 20 Nisthilfen abmontiert. Neu angebracht wurden diese nicht, da sie durch die Art nicht genutzt wurden und dennoch keine Verschlechterung der lokalen Population über die vergangenen Jahre hinweg stattgefunden hat. Die Art war somit in der Lage eigenständig neue Brutplätze zu beziehen. Allerdings sind die Brutpaare im Hafen auf die vorhandenen Gebäude angewiesen.		
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG		
Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)		
Werden im Zuge der baubedingten Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere unvermeidbar gefangen, getötet bzw. verletzt?	☐ ja	☒ nein
Sind Vermeidungsmaßnahmen (V_{ART}) vorgesehen?	☒ ja	☐ nein
Entstehen weitere signifikante Risiken (z. B. Kollisionsrisiken)?	☐ ja	☒ nein

Durch das Vorhaben betroffene Art **Rauchschwalbe** ***(Hirundo rustica)***				
Sind Vermeidungsmaßnahmen für besonders kollisionsgefährdete Tierarten vorgesehen?	☐	ja	☒	nein
Bei dem Abriss von Gebäuden mit vorhandenen Brutplätzen (insbesondere das Speichergebäude 2) besteht während der Brutzeit von Rauchschwalben grundsätzlich das Risiko einer Zerstörung besetzter Gelege und damit auch der Tötung von Tieren. Um dies auszuschließen, ist eine Bauzeitenregelung vorgesehen, wonach der Abriss von entsprechenden Gebäuden von Anfang März bis Ende September unzulässig ist.				
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.	☐	**ja**	☒	**nein**
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)				
Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört?	☒	ja	☐	nein
Sind Vermeidungsmaßnahmen (V_{ART}) vorgesehen?	☒	ja	☐	nein
Tritt eine Verschlechterung des Erhaltungszustands ein?	☐	ja	☒	nein
Bei Arbeiten in und an Gebäuden mit vorhandenen Brutstätten besteht während der Brutzeit von Rauchschwalben grundsätzlich das Risiko einer erheblichen Störung, die zur Aufgabe der Brut führen kann. Im Rahmen der Bauzeitenregelungen ist deswegen auch vorgesehen, dass wesentliche Störungen im Umfeld der Brutplätze auf dem Dachboden des Speichergebäudes 2 von Anfang März bis Ende September zu vermeiden sind. Essenzielle Nahrungshabitate sind nicht von den Planungen betroffen. Im Umfeld verbleiben ausreichend Strukturen zum Nahrungserwerb (Grünländer, landwirtschaftlich genutzte Bereiche).				
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.	☐	**ja**	☒	**nein**
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)				
Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	☒	ja	☐	nein
Sind Vermeidungsmaßnahmen (V_{ART}) vorgesehen?	☐	ja	☒	nein
Sind vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (A_{CEF}) vorgesehen?	☒	ja	☐	nein
Bleibt die Funktionalität im Zusammenhang gewahrt?	☒	ja	☐	nein
Der Abriss von Gebäuden mit vorhandenen Brutstätten wäre einer Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gleichzusetzen. Im Rahmen des Bebauungsplanes wird daher die Auflage formuliert, entweder den Erhalt der betroffenen Gebäude (aktuell Speichergebäude 2 und Gebäude in östlichem Plangebiet) für Rauchschwalben sicherzustellen oder Nisthilfen an anderer Stelle anzubringen, die bezüglich der Funktion gleichwertig sind. Entsprechende Maßnahmen sind unter fachkundiger Begleitung durchzuführen. Es sind zudem jährliche Funktionskontrollen durchzuführen.				
Der Verbotstatbestand „Entnahmen, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.	☐	**ja**	☒	**nein**
Ist die Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?	☐	ja	Pkt. 4ff.	
	☒	nein	Prüfung endet hier.	

Prüfprotokoll Brutvögel der Wälder, Gärten und Feldgehölze

Durch das Vorhaben betroffene Art

ungefährdete, häufige Brutvögel der Wälder, Gärten und Feldgehölze

1. Schutz- und Gefährdungsstatus

☐ FFH-Anhang IV-Art ☒ europäische Vogelart ☐ durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	Rote Liste- Status m. Angabe ☐ RL D: Kat. ( ) ☐ RL NI: Kat. ( )	Erhaltungszustand (BL: NI) ☐ Atl. ☐ Kon. ☐ FV günstig / hervorragend ☐ U1 ungünstig – unzureichend ☐ U2 ungünstig – schlecht

2. Bestand und Empfindlichkeit

Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen

Die Vogelarten, die in dieser Gruppe zusammengefasst werden, nutzen Gehölzbestände (Wälder, Feldgehölze, Baumreihen, Gebüsche, Einzelbäume, Siedlungsgehölze) regelmäßig als Nistplatz und somit als Fortpflanzungs- und Ruhestätte (z. B. Amsel, Meisen, Sperlinge etc).

Verbreitung in Deutschland/in Niedersachsen

Es handelt sich um weit verbreitete, meist flächendeckend vorkommende und deswegen nicht seltene, ungefährdete Brutvögel.

Verbreitung im Untersuchungsraum

☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich

Innerhalb des Plangebietes sind die vorhandenen Gehölzstrukturen, insbesondere die Gehölze am Rennriehekanal, der Gehölzbestand im Osten des Plangebietes sowie die diversen Gehölzbestände im Nordwesten des Plangebietes potenzielle Habitatstrukturen für entsprechende Arten. Dies zeigt auch die Brutvogelkartierung aus dem Jahr 2019, welche im Bereich des Plangebiets hauptsächlich Nachweise ungefährdeter Arten in den oben genannten Bereichen erbrachte. Tlw. Wurden auch die Bestandsgebäude zur Brut genutzt.

3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG

Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Werden im Zuge der baubedingten Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere unvermeidbar gefangen, getötet bzw. verletzt?	☐ ja	☒ nein
Sind Vermeidungsmaßnahmen (V_{ART}) vorgesehen?	☒ ja	☐ nein
Entstehen weitere signifikante Risiken (z. B. Kollisionsrisiken)?	☐ ja	☒ nein
Sind Vermeidungsmaßnahmen für besonders kollisionsgefährdete Tierarten vorgesehen?	☐ ja	☒ nein

Aufgrund der Überplanung von einigen Gehölzverlusten kann es im Fall einer Fällung von Gehölzen während der Brutzeit potenziell zur Tötung von Tieren in besetzten Gelegen kommen.

Um dies auszuschließen, ist das Fällen von Gehölzen auf das Winterhalbjahr zu beschränken.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ☐ **ja** ☒ **nein**

Durch das Vorhaben betroffene Art **ungefährdete, häufige Brutvögel der Wälder, Gärten und Feldgehölze**				
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)				
Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört?	☐	ja	☒	nein
Sind Vermeidungsmaßnahmen (V_{ART}) vorgesehen?	☐	ja	☒	nein
Tritt eine Verschlechterung des Erhaltungszustands ein?	☐	ja	☒	nein
Aufgrund der Vorbelastungen durch den langjährigen Hafenbetrieb sind keine erheblichen Störungen einzelner Arten zu erwarten. Bei den Arten, die sich seit langem im Hafen etabliert haben, ist von Anpassungs- und Gewöhnungseffekten an die betriebsbedingten Wirkungen auszugehen.				
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.	☐	**ja**	☒	**nein**
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)				
Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	☒	ja	☐	nein
Sind Vermeidungsmaßnahmen (V_{ART}) vorgesehen?	☐	ja	☒	nein
Sind vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (A_{CEF}) vorgesehen?	☐	ja	☒	nein
Bleibt die Funktionalität im Zusammenhang gewahrt?	☒	ja	☐	nein
Die vorhandenen, maßgeblichen Gehölzstrukturen werden durch die Festsetzungen des Bebauungsplans dauerhaft gesichert. Aufgrund der Überplanung von einigen kleineren Teilflächen kann es kleinflächig zum Verlust von Strukturen kommen, die ggf. gelegentlich von einzelnen ubiquitären Arten als Neststandort genutzt werden. Dieser Verlust ist für die ubiquitären Vogelarten nicht relevant, da die betroffenen Teilstrukturen für die Arten nicht essentiell sind, da im Plangebiet und dessen Umfeld in ausreichendem Maß geeignete Lebensraumstrukturen erhalten bleiben. Ein kleinräumiges Ausweichen, wie es bei den Arten von Jahr zu Jahr i. d. R. ohnehin oft stattfindet, ist also weiterhin möglich. Spezielle Vermeidungs- oder Ausgleichsmaßnahmen sind in Verbindung mit diesem Verbotstatbestand daher nicht erforderlich.				
Der Verbotstatbestand „Entnahmen, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.	☐	**ja**	☒	**nein**
Ist die Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?	☐	ja	Pkt. 4ff.	
	☒	nein	Prüfung endet hier.	

Brutvögel der Gebäude

Durch das Vorhaben betroffene Art **ungefährdete, häufige Brutvögel der Gebäude**		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
☐ FFH-Anhang IV-Art ☒ europäische Vogelart ☐	Rote Liste- Status m. Angabe ☐ RL D: Kat. ( ) ☐ RL NI: Kat. ( )	Erhaltungszustand (BL: NI) ☐ Atl. ☐ Kon. ☐ FV günstig / hervorragend ☐ U1 ungünstig – unzureichend

Durch das Vorhaben betroffene Art **ungefährdete, häufige Brutvögel der Gebäude**		
durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art		☐ U2 ungünstig – schlecht

2. Bestand und Empfindlichkeit

Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen

Die Vogelarten, die in dieser Gruppe zusammengefasst werden, nutzen Gebäude regelmäßig als Nistplatz und somit als Fortpflanzungs- und Ruhestätte (z. B. Bachstelze, Hausrotschwanz etc). Es handelt sich zum einen um typische Höhlen- bzw. Halbhöhlenbrüter.

Verbreitung in Deutschland/in Niedersachsen

Es handelt sich um weit verbreitete, meist flächendeckend vorkommende und deswegen nicht seltene, ungefährdete Brutvögel.

Verbreitung im Untersuchungsraum

☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich

Innerhalb des Plangebietes sind die vorhandenen Gebäude potenzielle Habitatstrukturen für entsprechende Arten. Dies zeigt auch die Brutvogelkartierung aus dem Jahr 2019, welche im Bereich des Plangebiets Nachweise ungefährdeter Arten innerhalb der Bestandsgebäude erbrachte.

3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG

Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Werden im Zuge der baubedingten Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere unvermeidbar gefangen, getötet bzw. verletzt?	☐	ja	☒	nein
Sind Vermeidungsmaßnahmen (V_{ART}) vorgesehen?	☒	ja	☐	nein
Entstehen weitere signifikante Risiken (z. B. Kollisionsrisiken)?	☐	ja	☒	nein
Sind Vermeidungsmaßnahmen für besonders kollisionsgefährdete Tierarten vorgesehen?	☐	ja	☒	nein

Aufgrund von Umstrukturierungen innerhalb des Hafengebiets kann es zu Gebäudeabbrüchen (z. B. Speichergebäude 1) kommen. Im Fall eines Abbruchs von Gebäuden während der Brutzeit kann es potenziell zur Tötung von Tieren in besetzten Gelegen kommen.

Um dies auszuschließen, ist der Abbruch von Gebäuden auf das Winterhalbjahr zu beschränken.

Ausgenommen von dieser Regelung ist das Bestandsgebäude im südlichen Plangebiet. Innerhalb dieses Gebäudes wird ein Winterquartier der Zwergfledermaus vermutet. Ein Abbruch oder Sanierungsmaßnahmen etc. wären für dieses Gebäude nur im Frühsommer möglich. Aufgrund dessen, dass dies innerhalb der Brutzeit europäischer Vogelarten liegt, ist ein potenzieller Gebäudeabbruch nur unter fachlicher Begleitung möglich. Werden hierbei Bruten festgestellt, sind die Arbeiten erst nach Beendigung des Brutgeschehens möglich.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.	☐	**ja**	☒	**nein**

Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört?	☐	ja	☒	nein
Sind Vermeidungsmaßnahmen (V_{ART}) vorgesehen?	☐	ja	☒	nein

Durch das Vorhaben betroffene Art **ungefährdete, häufige Brutvögel der Gebäude**				
Tritt eine Verschlechterung des Erhaltungszustands ein?	☐	ja	☒	nein
Aufgrund der Vorbelastungen durch den langjährigen Hafenbetrieb sind keine erheblichen Störungen einzelner Arten zu erwarten. Bei den Arten, die sich seit langem im Hafen etabliert haben, ist von Anpassungs- und Gewöhnungseffekten an die betriebsbedingten Wirkungen auszugehen.				
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.	☐	**ja**	☒	**nein**
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)				
Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	☒	ja	☐	nein
Sind Vermeidungsmaßnahmen (V_{ART}) vorgesehen?	☐	ja	☒	nein
Sind vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (A_{CEF}) vorgesehen?	☐	ja	☒	nein
Bleibt die Funktionalität im Zusammenhang gewahrt?	☒	ja	☐	nein
Aufgrund von Nutzungsänderungen oder potenziellen Abbrüchen kann es tlw. zum Verlust von Strukturen kommen, die ggf. gelegentlich von einzelnen ubiquitären Arten als Neststandort genutzt werden. Dieser Verlust ist für die ubiquitären Vogelarten nicht relevant, da die betroffenen Gebäude für die Arten nicht essentiell sind, da im Plangebiet und dessen Umfeld in ausreichendem Maß geeignete Lebensraumstrukturen erhalten bleiben (oder neu geschaffen werden). Ein kleinräumiges Ausweichen, wie es bei den Arten von Jahr zu Jahr i. d. R. ohnehin oft stattfindet, ist also weiterhin möglich. Spezielle Vermeidungs- oder Ausgleichsmaßnahmen sind in Verbindung mit diesem Verbotstatbestand daher nicht erforderlich.				
Der Verbotstatbestand „Entnahmen, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.	☐	**ja**	☒	**nein**
Ist die Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?	☐	ja	Pkt. 4ff.	
	☒	nein	Prüfung endet hier.	

Prüfprotokoll Zauneidechse

Durch das Vorhaben betroffene Art **Zauneidechse** (***Lacerata agilis***)		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
☒ FFH-Anhang IV-Art ☐ europäische Vogelart ☐ durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	Rote Liste- Status m. Angabe ☒ RL D: Kat. (V) ☒ RL NI: Kat. (3)	Erhaltungszustand (BL: NI) ☒ Atl. ☒ Kon. ☐ FV günstig / hervorragend ☐ U1 ungünstig – unzureichend ☒ U2 ungünstig – schlecht
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen Trockenwarme Lebensräume wie Heidegebiete, Halbtrocken- und Trockenrasen, sonnenexponierte Waldränder, Feldraine und Böschungen, nutzt sekundär auch Bahndämme, Straßenböschungen, Abgrabungsbereiche, Brachflächen etc. bei geeigneter Exposition und Ausprägung und einem ausreichendem Nahrungsangebot (Insekten).		
Verbreitung in Deutschland/in Niedersachsen Die Zauneidechse ist potenziell fast in ganz Deutschland verbreitet. In Niedersachsen kommt sie mehr oder weniger zerstreut in allen Naturräumlichen Regionen Niedersachsens vor. Die größten Siedlungsdichten finden sich in den Regionen Lüneburger Heide, Weser-Aller-Flachland, Weser-Leine-Bergland sowie der südlichen Ems-Hunte-Geest. In den übrigen Bereichen ist die Verbreitung lückenhaft.		
Verbreitung im Untersuchungsraum ☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich Im Rahmen der faunistischen Bestandserfassungen 2009/2010 im Hafen Bückeburg-Berenbusch erstmalige Nachweise auf vorhandenen Brachflächen. Außerdem wurden auch Vorkommen beidseitig entlang des Mittellandkanals (MLK) festgestellt. Die vegetationslosen Brücken können nicht zum Verbund der Bestände beiderseits des Kanals beitragen. Die Vorkommen auf beiden Seiten des MLK müssen daher auch im Bereich Berenbusch als vollkommen getrennte Populationen betrachtet werden. Die Vorkommen innerhalb des Hafens sind voneinander nur durch Nebenstraßen / Zufahrten getrennt. Aufgrund der fehlenden Deckung meiden die meisten Zauneidechsen die Querung solcher Bereiche. Die einzelnen Teilbereiche sollten daher als weitgehend, aber nicht vollständig voneinander isoliert angesehen werden (Blanke 2010). Im Zusammenhang mit Baumaßnahmen wurde 2013 bereits ein wesentlicher Teil der Zauneidechsenpopulation aus dem Hafen in neu geschaffene Ersatzlebensräume südwestlich von Berenbusch umgesiedelt. Die Erfolgskontrollen der Flächen zeigten eine positive Entwicklung der Flächen und der umgesiedelten Teilpopulation (Blanke 2013, 2014, 2015). Innerhalb der Jahre 2014 bis 2018 wurde eine fünfjährige Erfolgskontrolle der Aussetzungsflächen durchgeführt. Diese ist im Gesamtergebnis als gut zu bewerten, die Funktion der Flächen ist gegeben (Blanke 2019). Im Jahr 2019 wurde eine erneute und abschließende Umsiedlung von Eidechsen aus dem Hafengelände Berenbusch in die Ersatzlebensräume durchgeführt (Blanke 2020). Der Oberboden der zentralen Brachflächen im Hafen wurde abgetragen, um eine Wiederansiedlung von Reptilien auszuschließen.		
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG		
Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) Werden im Zuge der baubedingten Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere unvermeidbar gefangen, getötet bzw. verletzt? ☒ ja ☐ nein		

Durch das Vorhaben betroffene Art				
Zauneidechse	**(*Lacerata agilis*)**			
Sind Vermeidungsmaßnahmen (V_{ART}) vorgesehen?	☒	ja	☐	nein
Entstehen weitere signifikante Risiken (z. B. Kollisionsrisiken)?	☐	ja	☒	nein
Sind Vermeidungsmaßnahmen für besonders kollisionsgefährdete Tierarten vorgesehen?	☐	ja	☒	nein
Bei baubedingten Eingriffen in die Brachflächen bestand ein signifikant erhöhtes Risiko der Tötung von Zauneidechsen. Vor weiteren baulichen Eingriffen in die bekannten Zauneidechsenlebensräume ist als artenschutzrechtlich Vermeidungsmaßnahme eine vorherige Umsiedlung der Tiere vorgenommen worden. Seitens der Stadt Bückeburg wurden hierzu bereits Ersatzlebensräume im funktionalen Zusammenhang zu der bereits umgesiedelten Teilpopulation angelegt. Im Rahmen der Umsiedlung wurden die Tiere unvermeidbar kurzzeitig (zu Ihrem Schutz) gefangen. Art und Umfang erforderlicher Umsiedlungs- und Schutzmaßnahmen wurden jeweils im Einzelfall mit der zuständigen Naturschutzbehörde und unter Beteiligung eines Zauneidechsenexperten abgestimmt. Die finale Umsiedlung der Zauneidechsen fand im Jahr 2019 statt. Die über die letzten Jahre durchgeführten Erfolgskontrollen ergaben eine Wirksamkeit der Maßnahme sowie die volle Funktionsfähigkeit der Aussetzungsflächen. Nach der Durchführung der fachgerechten Schutz- und Umsiedlungsmaßnahmen besteht nun kein signifikantes Risiko mehr. Es ist in Hinblick auf die Überplanung der für die Zauneidechse relevanten Brachflächen als Gewerbegebiet (GE) jedoch zu vermeiden, dass erneut eine Ansiedelung innerhalb dieser Bereiche stattfinden kann. Daher sind diese Flächen weiterhin freizuhalten von Vegetation oder anderer für die Zauneidechse relevanter Habitatstrukturen. Auch sind die Flächen freizuhalten von Versteckmöglichkeiten wie Holz oder Steinen. Dies erfolgt solange bis die Fläche einer baulichen Nutzung zugeführt wird.				
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.	☐	**ja**	☒	**nein**
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)				
Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört?	☒	ja	☐	nein
Sind Vermeidungsmaßnahmen (V_{ART}) vorgesehen?	☒	ja	☐	nein
Tritt eine Verschlechterung des Erhaltungszustands ein?	☐	ja	☒	nein
Im Zusammenhang mit den bereits beim vorherigen Punkt erwähnten Vermeidungsmaßnahmen ist eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes nicht zu erwarten.				
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.	☐	**ja**	☒	**nein**
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)				
Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	☒	ja	☐	nein
Sind Vermeidungsmaßnahmen (V_{ART}) vorgesehen?	☐	ja	☐	nein
Sind vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (A_{CEF}) vorgesehen?	☒	ja	☒	nein
Bleibt die Funktionalität im Zusammenhang gewahrt?	☒	ja	☐	nein

Durch das Vorhaben betroffene Art			
Zauneidechse (***Lacerata agilis***)			
Dauerhafte Flächeninanspruchnahmen der Brachflächen führen zu einem dauerhaften Verlust der Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art im Plangebiet. Im Zusammenhang mit der vorgesehen und bereits umgesetzten artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahme (Umsiedlung von Zauneidechsen) wurden Ersatzhabitate angelegt, die für die umzusiedelnde Population vollständig die erforderlichen ökologischen Funktionen erfüllt. Die ökologische Funktion für die Zauneidechsen bleibt insofern gewahrt. Die Maßnahmenflächen sind zu sichern und ihre Funktion dauerhaft zu erhalten. In den ersten fünf Jahren nach der Umsiedlung sind jährliche Funktionskontrollen erforderlich. Anschließend ist in fünfjährigen Abständen eine Funktionskontrolle zur Flächenentwicklung und -pflege durchzuführen. Die Funktionskontrollen erfolgen durch eine fachkundige Person.			
Der Verbotstatbestand „Entnahmen, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.	☐	**ja**	☒ **nein**
Ist die Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?	☐	ja	Pkt. 4ff.
	☒	nein	Prüfung endet hier.